

e|s|b Rechtsanwälte · Antonstraße 1 · 01097 Dresden

Vorab per E-Mail (poststelle@generalbundesanwalt.de)

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30

76137 Karlsruhe

27. Juni 2007

Unser Zeichen: St/lk 1392/07/3

**Strafanzeige des Herrn Karl Nolle, MdL,
gegen Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm u.a.
wegen Strafreitelung im Amt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns Herr Karl Nolle, MdL, Bärensteiner Str. 30, 01277 Dresden mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt, entsprechende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erstatten wir

Strafanzeige

gegen

_Dresden

Stefan Ansgar Stewe

Heike Nikolov
Angestellte Rechtsanwältin
Gabor Almasi
Angestellter Rechtsanwalt

Antonstraße 1
(Villa Augustin am Albertplatz)
D-01097 Dresden
Tel. 0351 / 816 51-0
Fax 0351 / 816 51-99

_Berlin

Frank Meier-Garweg

Olivaer Platz 17
D-10707 Berlin

_Hamburg

Martin Buck

Am Sandtorkai 76
D- 20457 Hamburg

_Leipzig

Hendrik Hupfer
Tino Drosdziok
Stephan Hoppe

Schillerstr. 5
D-04109 Leipzig

_Stuttgart

Dr. Jens Bücking
Ulrich Emmert
Horst Speichert
Henrik Angster

Vaihinger Straße 153
D-70567 Stuttgart

_MAI

MedienAnwälte International
Internationale Kooperation

Dresden · Berlin · Düsseldorf ·
Hamburg · Köln · Los Angeles ·
München · Münster · Nürnberg ·
Stuttgart · Tübingen · Wien · Zürich

_Internet: www.kanzlei.de

E-Mail: dresden@kanzlei.de

_Bankverbindung

Dresdner Bank AG
BLZ 850 800 00
Konto Nr. 0132 0002 00

1. Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Schwalm, Dresden
2. Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Michaela Kessler,
Dresden

mit der Bitte um umgehende Prüfung und Abgabe an eine zuständige Staatsanwaltschaft.

I. Allgemeine Vorbemerkung, Zuständigkeit

Im Mittelpunkt vorliegender Strafanzeige steht die Tätigkeit bzw. Untätigkeit der sächsischen Strafverfolgungsbehörden bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der sogenannten „Paunsdorf-Affäre“. Aufgrund der Presseberichterstattung wurden im Jahre 1996 Vorermittlungen eingeleitet. Mit Schreiben vom 15.01.2002

Anlage 1

erstattete Herr Nolle, welcher für die sächsische SPD zugleich Obmann in dem zu der Affäre eingerichteten Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags bis zu dessen Abschluss gewesen ist, in gleicher Angelegenheit zudem Strafanzeige wegen Untreue gegen den damaligen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Kurt Biedenkopf. Die Sache wurde bei der Staatsanwaltschaft Leipzig unter dem Aktenzeichen 800 AR 1083/96 geführt. Die Ahndung wurde jedoch unter anderem durch die beiden Beschuldigten vereitelt.

Anlass für die vorliegende Strafanzeige ist ein Aufsatz von Hans-Ulrich Paeffgen, Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2007, „Paunsdorf – Eines langen Vorgangs Reise in die Nacht - der Archive“,

Anlage 2

in welchem Paeffgen nachweist, dass die seinerzeitige Einstellung der Ermittlungen einen evidenten Rechtsbruch darstellt. Paeffgen spricht daher in seinem in der Form humoristischen, inhaltlich aber um so ernsteren Aufsatz offen von einer Strafvereitelung. Zu Recht, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird.

Aufgrund der Position des Beschuldigten zu 1) als Generalstaatsanwalt des Freistaats Sachsen und der Beschuldigten zu 2) als Vorsitzender Richterin am Landgericht Dresden, dort zugleich Vorsitzende der unter anderem für Wirtschaftsstrafsachen zuständigen 8. Strafkammer, der Verwicklung führender Landespolitiker sowie der gerade den Gegenstand der Straf-

anzeige darstellenden Blockadehaltung der Strafverfolgungsbehörden in der Paunsdorf-Affäre, besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die Strafanzeige im Freistaat Sachsen nicht, oder aber nur verzögert und unwillig bearbeitet wird. Gegen ein die Tataufklärung begünstigendes Klima spricht auch, dass auf Herrn Karl Nolle und seine Sozialdemokratische Partei erheblicher politischer Druck durch den sowohl das Justiz- als auch das Innenressort stellenden Koalitionspartner ausgeübt wird, von der Erstattung der angekündigten Strafanzeige abzusehen. So berichtet die Dresdner Morgenpost vom 21.06.2007:

„Zoff im Kabinett wegen Nolles Strafanzeigen

*DRESDEN - Die geplanten Strafanzeigen des SPD-Abgeordneten **Karl Nolle** gegen Generalstaatsanwalt **Jörg Schwalm** sowie Ex-Regierungschef **Kurt Biedenkopf** und Nachfolger **Georg Milbradt** wegen des Paunsdorf-Skandals (Morgenpost berichtete) entzweien die Koalition. Im Kabinett wurde Vize-Regierungschef **Thomas Jurk** (SPD) von CDU-Ministern aufgefordert, Nolle zurückzupfeifen.*

*Begründung: Die CDU habe auch ihren Abgeordneten **Gottfried Teubner** gebändigt. Der hatte CDU-Kanzleramtschef **Thomas de Maiziere** wegen seines Schweigens in der Akten-Affäre "glatten Rechtsbruch" vorgeworfen. Teubner allerdings lässt sich - ebenso wie Nolle - nicht zurückpfeifen. Er bleibt bei seinem Vorwurf. Sml"*

In Sachsen hat sich vielerorts das Prinzip durchgesetzt, dass die Frage der Einleitung und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen weniger nach den Vorgaben der Strafprozessordnung als der politischen Opportunität zu beurteilen ist, was umgekehrt zur Folge haben kann, dass – wie im Falle des unbequemen ehemaligen Korruptionsermittlers Ball – Hetze auf kritische Angehörige der Justiz gemacht wird. Dies widerspricht dem Selbstverständnis von Herrn Nolle als Parlamentarier und überzeugtem Demokrat. Freilich kennt er das von Paeffgen (a.a.O., S. 408) angesprochene „sächsische Landrecht“, ist aber nicht bereit, dieses als verbindlich anzuerkennen.

Daher haben wir uns nach sorgfältiger Prüfung zur Vorlage der Strafanzeige an die zwar nicht für die Bearbeitung, wohl aber für den Empfang zuständige Generalbundesanwaltschaft entschieden, und verbinden dies mit der Bitte um Weiterleitung an eine zuständige Staatsanwaltschaft. Wir gehen davon aus, dass gemäß § 143 Abs. 2 GVG eine örtliche Zuständigkeit auch außerhalb des Freistaats Sachsen begründet ist, da nach dem Vorhergesagten im Rechtssinne Gefahr im Verzug vorliegt.

II. Vortat

Dass wenigstens ein Anfangsverdacht zur Aufnahme von Ermittlungen gegen Herrn Prof. Biedenkopf und weitere Angehörige der Liegenschafts- und Finanzverwaltung einschließlich des damaligen Finanzministers und heutigen Ministerpräsidenten Prof. Milbradt wegen Untreue bestand und besteht, ist weitestgehend unstrittig und letztlich auch unproblematisch. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Zusammenfassung des Geschehens bei Paeffgen a.a.O., 392 ff. m.w.N., für dessen rechtliche Würdigung auf Paeffgen a.a.O., 399 ff. m.w.N., wobei wir hinsichtlich der anlassbezogen ungewöhnlichen Diktion um Verständnis für die im Interesse der inhaltlich korrekten Ausführungen erfolgte Zitierung bitten. Tatsächlich deutet alles darauf hin, dass Herr Biedenkopf in kollusivem Zusammenwirken mit seinem Freund Heinz Barth vorsätzlich darauf hingewirkt hat, dass durch die sächsische Finanz- und Liegenschaftsverwaltung Mietverträge zu Lasten des Freistaats abgeschlossen wurden.

Bereits am 12.11.1990 hatte Heinz Barth an Biedenkopf geschrieben:

„Lieber Kurt Hans,

entgegen der gestern besprochenen Strategie, dass Du nur für zwei Objekte im Moment tätig werden kannst, muß ich Dich leider bitten, noch für einige andere Dinge Deinen Einfluß geltend zu machen.

(...)

Grundstück Lehdenweg, Leipzig-Paunsdorf

(...)

Eine möglichst schnelle Realisierung des Einkaufszentrums Lehdenweg ist deshalb notwendig, damit Bauvorhaben in ähnlicher Größenordnung wie Seehausen und Günthersdorf sowie noch ca. weitere 15 – 20 Objekte dieser Größenordnung in kleineren Gemeinden die strukturpolitisch völlig sinnlos sind, verhindert werden.“

Anlage 3

Mit den auf offenkundige Weisung von Biedenkopf später durch die Finanz- und Liegenschaftsverwaltung abgeschlossenen Mietverträgen für das Behördenzentrum hat der Freistaat die Wünsche von Heinz Barth teils sogar noch übertroffen: So namentlich bei der Höhe einer

von Barth mit 13 Jahresmieten angebotenen und von Biedenkopf auf 15 Jahresmieten erhöhten Kaufoption.

Dies folgt aus der Gegenüberstellung des Schreibens des Heinz Barth vom 29.06.1993

Anlage 4

mit dem Inhalt des Vermerks von Herrn Biedenkopf an seinen damaligen Finanzminister Milbradt vom 01.07.1993.

Anlage 5

Während Barth von „mindestens 13-fach“ sprach, legte Biedenkopf die Zahl kurzerhand auf das von Barth als Maximalforderung (vor-)formulierte „15-fache der dann gültigen Jahresmiete“ fest.

Der Landesrechnungshof kritisiert in seinem Jahresbericht 1996,

Anlage 6

dass beim Abschluss der Mietverträge im Rahmen des sogenannten Investorenmodells mit Heinz Barth alle haushaltsrechtlichen Vorgaben außer Acht gelassen wurden. Eine Bedarfsanalyse wurde nicht erstellt, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde nicht durchgeführt, eine Ausschreibung fand nicht statt und der Dienstweg wurde nicht eingehalten. Der Mietvertrag enthält gravierende Fehler. In erheblichem Umfang wurden Flächen angemietet, für welche kein Bedarf bestand und besteht. Gleich ob Büro- oder Nebennutzfläche (Treppen, Flure, Toiletten), für alle Flächen wurde der gleich hohe Mietzins vereinbart. Selbst die Durchführung des Mietvertrages erfolgte zum Nachteil des Freistaats. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen erhielt das Unternehmen von Heinz Barth eine monatliche Überzahlung von 188 TDM auf den vereinbarten Mietzins. Auf die Eintragung von Sicherheiten ins Grundbuch wegen der vereinbarten Kaufoption wurde verzichtet.

Der Landesrechnungshof selbst geht von einem jährlichen Schaden von 1,3 Millionen DM allein für die Anmietung nicht benötigter Flächen aus (für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren und umgerechnet in Euro summiert sich allein diese Position auf 16.616.986 €). Darin sind noch keine Mieterhöhungen nach der vorgesehenen Indexklausel sowie sonstige Schäden, z.B. aus Zinsen und Betriebskosten für nicht benötigte Flächen, enthalten. Nicht berücksichtigt ist zudem der als sicherlich größte Schadensposition ins Gewicht fallende Umstand, dass Gewerbemieten bzw. Mieten für Büroflächen, was bereits bei Abschluss des Verträge abseh-

bar war, seit langer Zeit erheblich unter den damals vereinbarten Mieten liegen, woran sich angesichts des Überangebots in Sachsen bis zur Beendigung der festen Vertragslaufzeit von insgesamt 25 Jahren wenig ändern dürfte.

Weil vernünftige Gründe gegen die Annahme eines sogar erheblichen Tatverdachts einer Untreue daher nicht erkennbar sind, ist die Einleitung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens zuletzt mit der Begründung abgelehnt worden, zwischenzeitlich sei Verjährung eingetreten.

Zu diesem Zeitpunkt umfassten die Akten des „Allgemeinen Registervorgangs“ bereits 30 Ordner.

III. Strafvereitelung

Die Beschuldigten haben sich der Strafvereitelung im Amt, §§ 258a, 258 StGB schuldig gemacht.

1. Der Beschuldigte zu 1) hat sich von Beginn an in die bei der Staatsanwaltschaft Leipzig geführten Vorermittlungen eingeschaltet. In einem ministeriellem Schreiben vom 04.08.1997 hatte der Staatssekretär im Finanzministerium und Biedenkopf-Vertraute, Dr. Karl-Heinz Carl, welcher wegen eines „versehentlichen“ Goldmünzen-Schmuggels von Luxemburg nach Deutschland auch „Goldfinger“ oder „Carl Aurel“ genannt wird (vgl. dazu wiederum Paeffgen, a.a.O., Fn. 55), seinen Unmut über die Vorermittlungen geäußert und auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass

„die vom Rechnungshof gerügten Verstöße gegen das Haushaltsrecht nicht automatisch strafrechtliche Handlungen darstellen.“

Mit Schreiben vom 14.05.1998

Anlage 7

gab der Beschuldigte zu 1) diese Einschätzung an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Leipzig nahezu wortgleich weiter:

„Ich bitte zu berücksichtigen, dass allein der Verstoß gegen Haushaltsrecht noch nicht den Anfangsverdacht der Untreue begründet.“

Weiter heißt es dort:

„Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushalts sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen.“

Ein deutliches Signal, das nicht ungehört bleiben sollte, wohnt dieser „Anregung“ doch kraft Amtes des sie Aussprechenden ein weisungsähnlicher Charakter inne.

Mit Schreiben vom gleichen Tage

Anlage 8

berichtete der Beschuldigte zu 1) dem Justizministerium über die Verweigerung des besagten Dr. Carl, von der Staatsanwaltschaft angeforderte Akten zu übersenden, und über die Kritik des in strafprozessualen Feinheiten offenbar beschlagenen Dr. Carl, die Staatsanwaltschaft habe Zeugen befragen wollen, obwohl doch nur Vorermittlungen laufen würden. Statt nunmehr das einzig Naheliegende und Gebotene zu tun und die Aufnahme ordentlicher Ermittlungen anzuregen, welche die von den ermittelnden Staatsanwälten für zweckmäßig erachteten Zeugeneinvernahmen ermöglichten, geschah das genau Gegenteil. So schließt der Beschuldigte zu 1) seinen Bericht:

„Um dem in der Sache jedoch berechtigten Anliegen von Herrn Staatssekretär Dr. Carl Rechnung zu tragen, habe ich die Staatsanwaltschaft Leipzig nochmals eindringlich gebeten, zu überprüfen, ob der Vorgang abgeschlossen werden kann. Falls sich – was aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ersichtlich erscheint – der Anfangsverdacht strafbarer Handlungen insbesondere im Bereich des Tatvorsatzes nicht ergibt, habe ich die Staatsanwaltschaft gebeten, zeitnah mit abschließender Verfügung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abzusehen.“

Freilich bleibt offen und nicht erkennbar, welches „in der Sache jedoch *berechtigte* Anliegen von Herrn Staatssekretär Dr. Carl“ gemeint sein soll, zur Diskussion stehen lediglich rechtswidrige Verhaltensweisen des Staatssekretärs und dessen Bestreben, weitere Ermittlungen in der Sache zu be- und verhindern.

Erwartungsgemäß erging auf die Anregung des Beschuldigten zu 1) eine sogenannte „Absehensverfügung“. Die Verfügung datiert vom 05.06.1998.

Anlage 9

Obgleich die Verfügung für eine „Absehensverfügung“ außergewöhnlich umfangreich ist (19 Seiten) und auch belastende Umstände nicht ausspart, bedurfte es dafür seit dem Schreiben des Beschuldigten zu 1) an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Leipzig nur drei Wochen. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft Leipzig es der Regierung und dem Beschuldigten zu 1) auch diesmal nicht Recht gemacht. So teilt der Beschuldigte zu 1) mit Schreiben vom 23.07.1998 dem Justizministerium bereit und willens, es künftig besser zu machen, mit:

„Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat die Absehensverfügung berichtet, die eine überdurchschnittlich gute staatsanwaltliche Arbeit darstellt. Ich beabsichtige aber, bei meiner nächsten Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten darauf einzugehen, dass Absehensverfügungen, die auf AR-Prüfvorgängen beruhen, sich darauf beschränken sollten, die Gründe darzustellen, die einem Anfangsverdacht entgegenstehen.“

Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft hielt die Presse nicht ruhig. Anfang 2000 wurde bekannt, dass der hinter dem Paunsdorf-Center stehende Kölner Investor und Freund Biedenkopfs Heinz Barth mehrfach an die CDU in Sachsen Geldspenden geleistet hat. In der Adventszeit 1994 hatte Barth den damaligen Ministerpräsidenten zudem zu einem Wochenendausflug „unter Männern“ mit Barths Privatjet in dessen Villa nach Italien eingeladen. Biedenkopf nahm an, bezahlte dafür aber nach eigener unwidersprochener Aussage Barths nichts, wie Focus in seiner Ausgabe 5/2000 zu berichten weiß.

Anlage 10

Die Leipziger Volkszeitung berichtet kurz darauf, Biedenkopf habe sogar „mehrfach Flugdienste Barths genutzt“.

Anlage 11

Am 09.03.2000 kam es daher zu einem Telefonat zwischen der bearbeitenden Staatsanwältin Dr. Laube, Staatsanwaltschaft Leipzig, und der Beschuldigten zu 2).

Frau Staatsanwältin Dr. Laube hat darüber einen Aktenvermerk gefertigt.

Anlage 12

Darin heißt es unter anderem:

„Ich habe auf die drohende Verjährung hingewiesen, worauf StAin/GL Kessler zunächst meinte, sie werde die Akten vom SMJus zurückfordern und ich solle durch eine Durchsuchung oder eine Beschuldigtenvernehmung die Verjährung unterbrechen, um die weitere Entwicklung abwarten zu können. Ich habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieses bedeutete, den Ministerpräsidenten als Beschuldigten zu erfassen, ihn zu vernehmen und/oder bei ihm zu durchsuchen. StAin/GL Kessler nahm Abstand von ihrem Vorschlag und teilte mir unter Hinweis darauf, dass die Informationen in dem LVZ-Artikel keine Maßnahmen erforderlich machen, mit, ich solle gar nichts unternehmen. Man solle „alles so lassen, wie es ist“.“

Die nach der eigenen Auffassung der Beschuldigten zu 2) gebotenen Ermittlungsmaßnahmen wurden allein deshalb unterlassen, weil sich die Ermittlungen gegen den damaligen Ministerpräsidenten des Freistaats Sachsen gerichtet hätten.

Im Zuge der Arbeit des eingerichteten Untersuchungsausschusses kamen weitere Details zum Vorschein. Diese verstärkten den Verdacht einer persönlichen Einflussnahme des damaligen Ministerpräsidenten Biedenkopf auf die Anmietung des Behördenzentrums in Paunsdorf und die Gestaltung der Modalitäten der Mietverträge. Herr Nolle erstattete daher am 15.01.2002 Strafanzeige gegen Biedenkopf.

Anlage 1

Bereits in der Strafanzeige begründete Herr Nolle unter Verweis auf die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, warum namentlich hinsichtlich des Tatbestands der Untreue eine Verfolgungsverjährung nach §§ 78, 78a StGB nicht eingetreten ist.

Gleichwohl erging durch die Staatsanwaltschaft am 11.11.2003 eine insbesondere auf die Verjährung gestützte „Absehensverfügung“, dagegen richtete sich die Beschwerde des Anzeigerstatters vom 15.12.2003, in welcher dieser nochmals die Rechtslage zum Verjährungsbeginn nach § 78a StGB beim Untreuetatbestand erläuterte. Er weist in seiner Beschwerde darauf hin, dass der Bundesgerichtshof zwar in einer früheren Entscheidung zum *Anstellungsbetrug* den Verjährungsbeginn zu Gunsten des delinquenten Arbeitnehmers bereits auf den Abschluss des Arbeitsvertrages datiert hatte (BGHSt 22, 38), in seiner gesamten späteren Rechtsprechung und namentlich den zum Untreuetatbestand ergangenen Entscheidungen aber auf den endgültigen Vermögensverlust abstellt.

Anlage 13

In einem Artikel der Sächsischen Zeitung vom 05.02.2004

Anlage 14

äußert sich der Strafrechtslehrer Knut Amelung zur Verjährungsfrage:

„Nach Ansicht des Strafrechtlers ist der Fall keineswegs verjährt. „Es wurde eine Argumentation gewählt, die nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entstammt.“, sagt Professor Amelung. Feststellungen des Bundesgerichtshofs seien nur an den Stellen bemüht worden, an denen sie eine Verjährung stützten. Für den Beginn der Verjährungsfrist komme es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mietverträge in Paunsdorf geschlossen wurden, sondern auf den Zeitpunkt, an dem der finanzielle Nachteil für den Freistaat in voller Höhe eingetreten ist. Da Sachsen bis heute Miete zahle, könne von Verjährung keine Rede sein, so der Strafrechtler der TU Dresden.“

Die Beschuldigten, welche natürlich Kenntnis von dem Artikel hatten, ließ auch dies unbeeindruckt. Das ist konsequent, denn was Amelung schrieb, war für die Beschuldigten als erfahrene Strafrechtler, die sich mittlerweile intensiv mit der Frage der Verjährung befasst hatten, nichts Neues. Es entsprach aber nicht dem gewünschten Ergebnis.

Mit Bescheid vom 26.02.2004

Anlage 15

teilte daher die Beschuldigte zu 2), die noch zuvor die Einleitung verjährungsunterbrechender Schritte abgelehnt hatte, in Abstimmung mit dem Beschuldigten zu 1) dem Anzeigerstatter mit, dass bereits Verjährung eingetreten sei, was sie just mit der Ausnahmeentscheidung des Bundesgerichtshofs zum Anstellungsbetrug begründete. Der gesamte Vermögensschaden sei bereits mit Abschluss der Mietverträge eingetreten, die Zahlung der Mietzinsen stelle keinen weiteren Nachteil im Sinne des § 266 StGB mehr dar. Alles andere führe zu dem unvertretbaren Ergebnis, dass die Untreue ansonsten hinsichtlich der Verjährungsfrage zum Dauerdelikt würde.

2. Vorstehender Sachverhalt begründet den erheblichen Verdacht einer Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Strafvereitelung im Amt, §§ 258, 258a StGB.

a) Die rechtswidrige Vortat eines anderen liegt hier in der Untreue zu Lasten des Freistaats begangen durch Herrn Prof. Biedenkopf und Mitarbeiter und Verantwortlichen der Finanz-

und Liegenschaftsverwaltung einschließlich der damaligen Leitung des Finanzressorts. Zudem liegt nahe, dass sich der Investor Heinz Barth einer Beihilfe zur Untreue strafbar gemacht hat (vgl. zum Aspekt der Beihilfe zur Untreue BGH, Urteil vom 08.05.2003 - 4 StR 550/02 = NStZ 2003, 540, die nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung bekanntlich auch noch im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung möglich ist). Die Vortat ist auch nach ganz herrschender Meinung nicht verjährt (vgl. BGH a.a.O., Paeffgen a.a.O., S. 406, jeweils m.w.N.). Die von der Beschuldigten zu 2) mit Zustimmung des Beschuldigten zu 1) dagegen ins Feld geführten Billigkeitserwägungen tragen nicht. So ist es z.B. dem ehemaligen Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf ebenso wie dem Investor Heinz Barth über den gesamten Zeitraum bis heute noch möglich gewesen, auf eine Abänderung oder Aufhebung der (unseres Erachtens ohnedies nach § 134 BGB nichtigen) Verträge hinzuwirken, und damit den Lauf der Verfolgungsverjährung in Gang zu bringen. Anders als beim Arbeitnehmer im Falle des Anstellungsbetruges hätte dies weder zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Herrn Barth noch der des Herrn Biedenkopf geführt. Zudem lag im vorliegenden Fall – anders als im Falle des Anstellungsbetrugs (vgl. zu diesem Aspekt BGHSt 22, 38, 40 f.) – der von Herrn Biedenkopf und seinem Freund angestrebte Nachteil zu Lasten des Freistaats nicht primär im Abschluss der Mietverträge, sondern in deren Konditionen und hier namentlich der unkündbaren Verpflichtung zur Zahlung eines völlig überhöhten Mietzinses über einen langen Zeitraum.

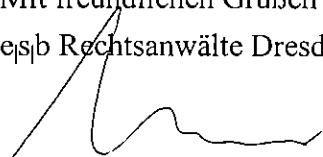
b) Aufgrund der unterschiedlichen Einwirkungen der Beschuldigten, welche als Amtsträger zur Mitwirkung im Strafverfahren über die Vortat berufen waren (§ 258a Abs. 1 StGB) - der Beschuldigte zu 1) ist dies nach wie vor, ist es zu einer mehrjährigen Verzögerung der Ahndung der gegenständlichen Untreuedelikte gekommen.

c) Letzteres ist auch wissentlich, ja absichtlich erfolgt. Hinsichtlich der Vortat genügt dolus eventualis (BGHSt 45, 97). Hier haben die Beschuldigten nach allen Umständen des Einzelfalls das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Paunsdorf-Affäre für möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und dies im Rahmen ihres Tuns billigend in Kauf genommen. Nach Aktenlage und aufgrund zahlreicher Pressestimmen, die ebenfalls den Weg in den zur Meidung ordentlicher Ermittlungen auf kleiner Flamme gehaltenen, dafür aber um so umfangreicheren „Allgemeinen Registervorgang“ gefunden hatten, bestand ein erheblicher Anfangsverdacht der Untreue, namentlich auch gegen den damaligen Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf. Gerade diese Personalie aber war es, welche die Beschuldigten zum Anlass nahmen den sonst üblichen und gebotenen Weg der Aufnahme ordentlicher Ermittlungen nicht einzuschlagen und statt dessen alles zu unternehmen, um weitere Ermittlungen zu verhindern.

d) Da die rechtswidrige Vortat nicht verjährt ist, ist auch die Strafvereitelung nicht beendet, Verfolgungsverjährung liegt nicht vor.

Um Abgabe der Sache an eine zuständige Staatsanwaltschaft - nach Möglichkeit außerhalb des Freistaats Sachsen - und deren rasche Bearbeitung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
e|s|b Rechtsanwälte Dresden



Stefan Ansgar Strewe
Rechtsanwalt

Karl Nolle, MdL
Wirtschaftssprecher der SPD Fraktion,
Mitglied des Wirtschaftsausschusses,
SPD-Obmann im Paunsdorf-Untersuchungsausschuss
Stellvertr. Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses
des Sächsischen Landtages
Bürgerbüro, Bärensteiner Str. 30, 01277 Dresden
Tel. 0173-9219870

Anlage

1

**An die
Staatsanwaltschaft Leipzig
Beethovenstraße 2**

04107 Leipzig

vorab per Telefax: 0341/2136-999

Dresden, den 15. Januar 2002

**Prüfvorgang gegen Verantwortliche der Liegenschaftsverwaltung des Freistaates
Sachsen wegen Verdachts der Untreue, Az. 800 AR 1783/96**

Hier: Strafanzeige gegen Herrn Ministerpräsidenten Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Anlagen:

- Schreiben der FTG an MP Biedenkopf vom 29. Juni 1993
- Schreiben der FTG an MP Biedenkopf vom 12. November 1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

neue Erkenntnisse zum o.g. Vorgang begründen den Verdacht, dass nicht nur unbekannte Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung, sondern der Ministerpräsident selbst, im Zusammenwirken mit Beteiligten der Finanzverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung, zum Nachteil des Freistaates Sachsen sachwidrigen Einfluss auf den Abschluss der Mietverträge im Behördenzentrum Paunsdorf genommen haben (dazu I.). Da vieles dafür spricht, dass die Tat noch nicht verjährt ist, wäre die darin liegende Untreuehandlung strafrechtlich zu verfolgen (dazu II.), so dass die Wiederaufnahme der Ermittlungen angeregt wird.

I.

Nicht mehr haltbar sind die Ausführungen in der Absehensverfügung vom 5. Juni 1998 (S. 18/19), in welcher sachfremde Einflüsse beim Abschluss der Mietverträge ausgeschlossen werden. Staatsanwältin Dr. Laube führt damals aus:

Die Absicht, die in dem Vermerk (des Ministerpräsidenten vom 1. Juli 1993, K.N.) genannten Behörden in Paunsdorf anzusiedeln, bestand ausweislich der genannten Berichte des StLAL (Staatlichen Liegenschaftsamtes Leipzig, K.N.) seitens der Liegenschaftsverwaltung schon seit Anfang des Jahres 1993, basierte also nicht auf einer Intervention des Ministerpräsidenten.

Hätte die Staatsanwaltschaft 1998 die vom LKA vorgeschlagenen Durchsuchungen (Sachstandsbericht vom 5. November 1997, S. 8) veranlasst, so wäre sie auf schriftliche Unterlagen gestoßen, die eine viel frühere direkte Einflussnahme des Ministerpräsidenten nahezu zwingend vermuten lassen. Mir liegt eine Vielzahl entsprechender Schreiben vor, aus denen ich jedoch nicht uneingeschränkt zitieren kann, weil es sich um Unterlagen des Paunsdorf-Untersuchungsausschusses handelt. Sie würden vom Untersuchungsausschuss jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Eines der Schreiben ist bereits öffentlich bekannt gewordenen. Es handelt sich um ein Schreiben an den Ministerpräsidenten datiert vom 12. November 1990. Darin führt (wohl) Heinz Barth unter dem Briefkopf der FTG aus:

Lieber Kurt Hans,

entgegen der gestern besprochenen Strategie, daß Du nur für zwei Objekte im Moment tätig werden kannst, muß ich Dich leider bitten, noch für einige andere Dinge Deinen Einfluß geltend zu machen. ...

...

Grundstück Lehdenweg, Leipzig-Paunsdorf

...

Eine möglichst schnelle Realisierung des Einkaufszentrums Lehdenweg ist deshalb notwendig, damit Bauvorhaben in ähnlicher Größenordnung wie Seehausen und Günthersdorf sowie noch ca. weitere 15 - 20 Objekte dieser Größenordnung in kleineren Gemeinden, die strukturpolitisch völlig sinnlos sind, verhindert werden. ...

Es liegt fern, dass ein Ministerpräsident, der bereits in so frühem Stadium schriftlich unter Offenlegung der wirtschaftlichen Konkurrenzinteressen seines Freundes um Einflussnahme auf das Genehmigungsverfahren gebeten wird, erst dann auf die Mietkonditionen Einfluss nimmt, wenn bereits die entsprechenden Absichten durch die zuständigen Behörden gefasst sind. Dies gilt um so mehr, als bei der Anmietung des Objektes in schwer wiegender Weise gegen Vorschriften verstoßen wurde (vgl. Jahresbericht 1996 des Sächsischen Rechnungshofes, S. 96/97). Das LKA hielt es bekanntlich für wenig plausibel, dass mit der Verwaltung von Liegenschaften betraute Beamte des gehobenen und höheren Dienstes, die teils über langjährige Erfahrungen verfügten, aus "Unkenntnis" in logischer Folge Entscheidungen zugunsten des Investors und zu Ungunsten des Freistaates treffen.

Die Erklärung für solches Handeln zu Lasten des Freistaates drängt sich nunmehr förmlich auf: die Einflussnahme des Ministerpräsidenten. Schlagend dokumentiert wird sie durch den kürzlich bekannt gewordenen Umstand, dass die Angaben über Flächen, Nutzer und Mietbedingungen (einschließlich einer Fläche von 18.000 qm, für die noch keine Nutzer genannt wurden) im Vermerk des Ministerpräsidenten vom 1. Juli 1993 nahezu wortgleich (Abweichungen eher zu Lasten des Freistaates) einem drei Tage zuvor verfassten Schreiben Heinz Barths entnommen waren. Auch dieses Schreiben ist öffentlich bekannt.

Die diesbezügliche Falschaussage (nicht strafbar wegen Betroffeneneigenschaft) des Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss, es sei "ausgeschlossen", dass er die Informationen für seinen Vermerk von Herrn Barth bekommen habe, ist ein deutliches Anzeichen von einem Unrechtsbewusstsein des Ministerpräsidenten. Spätestens angesichts der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Vorgang gefunden hat, stelle ich Ihrer Prüfung anheim, ob ohne Verletzung der Regeln staatsanwaltlichen Ermitteln vorsätzliches Handeln von Beteiligten ohne Vernehmung dieser Personen ausgeschlossen werden kann, wie es in der Absehensverfügung vom 5. Juni 1998 der Fall war.

II.

Wenn diese Einflussnahme des Ministerpräsidenten erfolgt ist, so spricht vieles dafür, dass sie auch über Beteiligte der Finanzverwaltung erfolgte. Dementsprechend hat der Ministerpräsident besonders in seiner Vernehmung vom 10. Januar 2002 vor dem Paunsdorf-Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages, in öffentlicher Verhandlung, die Verantwortung und Zuständigkeit des Finanzministers für den Abschluss der den Freistaat schädigenden Mietverträge ausdrücklich betont.

Die Zielgerichtetheit, mit der die Verwaltung unter Außerachtlassung banaler Regeln der Liegenschaftsverwaltung zu Gunsten einer bestimmten Person vorgegangen ist, lässt sich aus jetziger Sicht nur mit der Billigung und Förderung durch die zuständige Finanzverwaltung erklären. Hier besteht dringender Ermittlungsbedarf. Sollte sich dabei herausstellen, dass in vorausgehendem Gehorsam durch die damit befaßten Beamten gehandelt wurde, ohne dass verbindliche Weisungen vorlagen, käme wohl eine billigende Inkaufnahme der Schädigung des Freistaates in Betracht, die in erster Linie durch den Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf zu verantworten ist..

Nach meinem derzeitigen Eindruck aus dem Untersuchungsausschuss war es der feste Wille des Ministerpräsidenten, das Behördenzentrum Paunsdorf zu mieten und dabei die ungünstigen Mietbedingungen in Kauf zu nehmen, die den Freistaat schädigen. Dieser Wille und seine Verwirklichung wurden von den Beteiligten in der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung mit einem noch nicht durchdrungenen Geflecht von Billigung, aktiven Zutun und Duldung gefördert.

III.

Zur Höhe des eingetretenen Schadens für den Freistaat will ich keine Überlegungen anstellen. Ich weise darauf hin, dass der Mitteldeutsche Rundfunk in der Sendung "Wir" am 5.9.2000 den Rechnungshof zitiert hat, der jährliche Schaden für den Freistaat betrage 1,3 Millionen Mark. Bei der zehnjährigen Laufzeit der Verträge ergibt sich also ein Schaden von 13 Millionen DM. Die Laufzeit beträgt allerdings 25 Jahre, mit Kaufoption nach 10 Jahren. Wobei ein zusätzlicher Schaden durch die Kaufpreisfestsetzung über einen Jahresmietenfaktor entsteht, sowie durch Indexanpassung..

IV.

Zweifelhaft ist, ob die Tat noch verfolgt werden kann, oder ob am 3. Oktober 2000 Verjährung eingetreten ist.

Wenn die Untreuehandlung darin besteht, Mietverträge abzuschließen, die den Freistaat jeden Monat (so offenbar der Rechnungshof) um mehr als 100.000 DM zu Gunsten eines Freundes des Ministerpräsidenten und behaupteten Geschäftspartners seiner Ehefrau (deren eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Untersuchungsausschuss schließt das nicht aus; auch der Ministerpräsident hat sich am 10. Januar nur auf diese eidesstattliche Versicherung bezogen) schädigt, dann ist es ein nur schwer einsehbares Ergebnis, dass noch während der Laufzeit des Mietvertrages die Schädiger den Strafverfolgungsbehörden spöttisch lächelnd die Verjährung entgegenhalten können.

Staatsanwältin Dr. Laube ist in ihrem Vermerk vom 9. März 2000 von drohender Verjährung ausgegangen. Der jedenfalls in dieser Sache nicht sehr verfolgungsfreudige Generalstaatsanwalt Dr. Schwalm hat ihr durch Staatsanwältin Kessler nicht widersprechen lassen.

Ich meine, dass eine Verjährung nicht eingetreten ist, weil die im Ankaufsrecht liegenden Elemente des Schadens noch gar nicht eingetreten sind (dazu 1.) und weil die Verjährung jeweils erst mit der monatlich gezahlten, durch Untreue überhöhten Miete begonnen hätte (dazu 2.).

Gemäß § 78 a StGB beginnt die Verjährung mit Beendigung der Tat; tritt ein zu Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Da der Vermögensnachteil zum gesetzlichen Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB gehört, gehe ich davon aus, dass keine Verjährung eingetreten ist.

1.

Zunächst möchte ich auf den Umstand hinweisen, dass der Ministerpräsident trotz der ihm schriftlich vorliegenden Bereitschaft Barths, ein Ankaufsrecht des Freistaates zur 13-fachen Jahresmiete vorzusehen, ein schließlich vereinbartes Ankaufsrecht zu 15 Jahresmieten veranlasst hat. Der diesbezügliche Schaden (Jahresmiete lt. Rechnungshofbericht ca. 1,1 Millionen DM) bzw. ca. 30 Millionen DM bezogen auf die Gesamtjahresmiete von ca. 15,8 Millionen DM kann erst eintreten, wenn sich der Freistaat zu einem Ankauf entschließt.

2.

Aber auch im Hinblick auf überhöhte Mietzahlungen (**gegenüber den Vorgaben des Ministerpräsidenten sind sogar noch einmal erhöhte Quadratmetermieten vereinbart worden**) hat die Verjährung nicht begonnen.

Rechtsprechung zum Tatbestand der Untreue ist diesbezüglich selten. Die einzelfallbezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Oktober 1988, 2 StR 86/88, wistra 1989, 97, 98 verweist auf die Grundsätze, die von der Rechtsprechung zur Frage der Verjährung des Betruges entwickelt wurden. Hierzu meint der 2. Strafsenat, auf die Rechtsprechung zur Verjährung des sogenannten Anstellungsbetruges (BGHSt 22, 38) zurückgreifen zu können. Nach dieser tritt der Vermögensschaden bereits mit Abschluss des durch Betrug erlangten Anstellungsvertrages ein, die nachfolgenden einzelnen Gehaltszahlungen an den Betrüger stellen keine Erweiterung oder Fortsetzung des bereits eingetretenen Vermögensschadens dar. Übertrüge man das auf die Untreue durch Abschluss offensichtlich nachteiliger Mietverträge zu Lasten des Freistaates, so wäre Verfolgungsverjährung denkbar.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat allerdings Zweifel an dieser Rechtsprechung angemeldet. Für den Fall des Erschleichens einer Rentenleistung hat er den Schaden in der Vermögensgefährdung durch die Bewilligung der Rente, aber auch in jeder einzelnen Zahlung der Rente gesehen, so dass erst mit der letzten Rentenzahlung die Verjährung beginnen kann (Urteil vom 25. Januar 1978, 3 StR 412/77, BGHSt 27, 342).

Die rechtswissenschaftlichen Autoren halten beide Rechtsprechungslinien überwiegend nicht für vereinbar; mehr Zuspruch erhält die Lösung, erst mit der letzten aufgrund des Delikts erlangten Zahlung die Verjährung beginnen zu lassen (Lackner, Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 263 Rdnr. 293 m.w.N.; Jähnke, Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 78 a Rdnr. 5; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 263 Rdnr. 3; Kühl, JZ 1978, 549; der Harmonisierungsversuch von Otto, Festschrift für Lackner, 1987, S. 715, 732f. beruht wohl auf einer von der Rechtsprechung nicht geteilten Differenzierung von Vermögensgefährdung und Vermögensschaden).

Die Annahme eines Verjährungsbeginns erst bei der letzten überhöhten Zahlung ist auch nach meiner Ansicht die überzeugendste Lösung dieser Frage. Für die Entschließung der Staatsanwaltschaft sollte ausschlaggebend sein, dass die Frage, ob Betrug oder Untreue im Hinblick auf den hier maßgeblichen Abschluss von Mietverträgen bisher vom Bundesgerichtshof nicht entschieden wurde. Die veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass der Schaden bei dem durch eine Straftat erlangten Abschluss eines Mietvertrages erst durch die einzelnen Zahlungen des Mietzinses offen zutage tritt. Daraus hat das Oberlandesgericht Koblenz geschlossen, dass auch hier erst mit der letzten Mietzahlung die Verjährung beginnt (MDR 1993, 70). Wollte die Rechtsprechung in Sachsen hiervon abweichen, müsste gemäß § 121 Abs. 2 GVG der Bundesgerichtshof um eine Entscheidung nachgesucht werden. Dann wäre es für die Staatsanwaltschaft kaum angemessen, abweichend von dieser Rechtsprechung Verjährung zu bejahen.

V.

Ich stelle Strafantrag gegen Herrn Ministerpräsidenten Prof. Dr. Kurt Hans Biedenkopf..

Ich fordere Sie zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen unbekannte und bekannten Beteiligte der Liegenschafts- und Finanzverwaltung auf.

Ich beantrage im Falle des erneuten Absehens von Ermittlungen oder der Einstellung von Ermittlungen einen begründeten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Nolle, MdL

Anlagen 4 Blatt

HANS-ULLRICH PAEFFGEN*

Paunsdorf – Eines langen Vorgangs Reise in
die Nacht – der Archive

Oder: Über Politiker, die alles können, und Staatsanwälte,
die nichts wissen wollen (dürfen)
Oder: Über Humor im Recht

Sonderdruck aus:
Festschrift
für
Wilfried Küper
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Michael Hettinger
Jan Zopfs
Thomas Hillenkamp
Michael Köhler
Jürgen Rath
Franz Streng
Jürgen Wolter
(2007)



C. F. Müller Verlag
Heidelberg

HANS-ULLRICH PAEFFGEN*

Paunsdorf – Eines langen Vorgangs Reise in die Nacht – der Archive

Oder: Über Politiker, die alles können, und Staatsanwälte,
die nichts wissen wollen (dürfen)
Oder: Über Humor im Recht

Privatdiebe fesselt man auf Lebenslang im Kerker und
öffentliche in Gold und Purpur, sagt schon *Cato*

*Johann Gottlieb Seume*¹

I.

Vor einigen Jahren hat der leider allzu früh verstorbene Bonner Arbeitsrechtler *Meinhard Heinze* in einem kleinen Büchlein über die verbreiteten Vorurteile gegenüber Rechtsanwendern² auch die Klage aufgegriffen, diese hätten keinen Humor, und versucht, den Gegenbeweis anzutreten.³ Wenn man heute eine beliebige Zeitung aufschlägt, wird man eigentlich tagtäglich eher vom Gegenteil überzeugt: So, wenn die behördliche Bearbeitung einer saftigen Geschwindigkeitsüberschreitung von *Franz Beckenbauer*, mittels Radarfalle dokumentiert, zunächst ein Ende fand, weil man von seiten der Polizei⁴ andeutete, der – glänzend abkonterfeite – *Beckenbauer* sei im „Sondereinsatz“ (wohl als Verdeckter Ermittler/Zivilstreife?!) gefahren – woraufhin ein örtlicher Verwaltungsbeamter des für die Radar-Messung verantwortlichen Münchner Kreisverwaltungsreferats das Verfahren einstellte.⁵ Wie

* In hoher Wertschätzung für das wissenschaftliche Werk des Jubilars und als kleine Reminiszenz an einen gemeinsamen, wenn auch vergeblichen, Versuch, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, sei dem Jubilar die nachfolgende Glosse gewidmet.

1 1806/1807, in: Drews (Hrsg.), *Seume, Apokryphen*, Bd. II (Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt a. M. 1993), S. 230, um fortzufahren: „Ich zweifle nicht, man wird es zu Cyrus des Alten Zeiten auch schon gesagt haben. Schlechte Kerle stehlen, aber die Könige rauben“.

2 *Meinhard Heinze*, *Der ungeliebte Jurist*, 1981. – Paragraphen ohne Kennzeichnung sind im folgenden solche des StGB.

3 Wie Fn. 2, S. 128.

4 Dabei seien einmal, was allerdings manche Volljuristen schon wieder gar nicht witzig finden dürften, die agierenden Polizeibeamten und Angehörigen des Kreisverwaltungsreferats der Gruppe der Rechtsanwender zugeschlagen.

5 Nur der Hartnäckigkeit eines ebenso humorlosen wie verschroben dem Gleichheitssatz anhängenden (und das in Bayern!?) anderen Behördenangehörigen (wahrscheinlich 1860-München-Anhängers, oder noch verwerflicher, eines Fußball-Gegners) ist es zuzuschreiben, daß die Angelegenheit um den gern in den Medien als „Lichtgestalt“ apostrophierten *Beckenbauer* der Dunkelheit der Verwaltungsablagen entzogen wurde, *Die Welt*, 16.2.2006, S. 32.

sehr diese Calmierungstechnik nicht nur für den Ideenreichtum und Humor unserer Angehörigen des Öffentlichen Dienstes spricht, belegt überdies der Umstand, daß *Beckenbauers* damalige Lebensgefährtin, Frau *Heidi Burmester*,⁶ auf dem Radarbild als Beifahrerin ebenfalls gut erkennbar war.⁷

II.

Aber um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ich schmückte mich bei dem Nachweis von mehr als subatomaren Spuren für so etwas wie „Humor bei Juristen“ (solchen i. S. d. JAG) mit „fremden Federn“, sei nachfolgend die Sprache auf eindeutige Beispiele dafür gelenkt, mit welchem Sinn für Situationskomik und Sprach- und Sachwitz Inhaber von hohen und höchsten Ämtern der Justiz und Finanzverwaltung – wie der Politik – ihrem oft undankbaren Geschäft nachgehen: Im Rahmen eines Festschriftenbeitrags kann dies freilich nur sehr cursorisch anhand eines – allerdings vielleicht doch exemplarischen⁸ – Einzelfalles belegt werden: Es

6 Jetzige Frau *Beckenbauer*, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 26.6.2006, S. 43.

7 Allerdings muß doch noch eine höhere Macht mitgewirkt haben, die einen besonderen Sinn für Pointen hat: Denn die Aufdeckung des Sachverhaltes dauerte, einschließlich einer fehlgeschlagenen Auslandszustellung des Anhörungsbogens, just so lange, daß die Verjährung eingriff! Doch dann endet leider die Strecke der launigen Bizzarrien, vor allem für den hilfswilligen Polizeibeamten, der vor den Trümmern seiner beruflichen und wirtschaftlichen Existenz steht, vgl. zum Ganzen u. a. etwa Bonner Generalanzeiger vom 21.2.2006, S. 31.

8 Wenn man den Medien Glauben schenken darf, hat der Kölner Oberbürgermeister *Schramma* ein ähnlich lukratives Geschäft – für die privaten Geldanleger eines privaten Immobilien-Fonds der *Oppenheim-Esch*-Gruppe – eingefädelt, indem er namens der Stadt Köln – ohne formgerechte Ausschreibung – von dem Bauunternehmer *Esch* die neue Kölner Messe bauen und von der Stadt Köln anmieten ließ, wobei für alle Räumlichkeiten, ob nun Büros, Ausstellungsflächen, Flure oder Toiletten ein einheitlicher, dafür aber sehr hoher Büroraum-Mietpreis zugrundegelegt wurde. Wohl hatte die Stadt eine „Marktabfrage“ gemacht, bei der 24 Finanzierungsunternehmen angefragt worden sind, von denen sich 13 beworben haben. Neun davon wurden extern begutachtet und die Stadt entschied sich dann für den *Esch-Oppenheim*-Fonds (der zufälligerweise in Köln nahezu alle wichtigen kommunalen Bauvorhaben bestreitet). Ähnlich zufällig dafür, daß das „vorzüglichste Angebot“ ausgewählt wurde, war, daß die bekannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Ernst & Young* mit der Auswahl der Angebote betraut war. Dazu berichtet das Nachrichtenmagazin *Monitor* in seiner Sendung vom 21.7.2005 („Kölns dubiose Messeschäfte“), daß *Ernst & Young* eine Niederlassung in Troisdorf unterhalte, im Bürohaus der *Oppenheim-Esch*-Gruppe. Über ein Tochterunternehmen sei *Ernst & Young* zudem am Bau an einer ganzen Reihe von Projekten der *Oppenheim-Esch*-Gruppe beteiligt – u. a. am Neubau der Messehallen. Bei *Ernst & Young* sei ein Vorstandsmitglied für den Wettbewerb verantwortlich, der gute Geschäftsbeziehungen zu den Investoren pflege und privat Millionenbeträge in Immobilienfonds der *Oppenheim-Esch*-Gruppe angelegt habe. – Überdies: Im Aufsichtsratsprotokoll der Messengesellschaft vom 29.4.2004, von dem *Monitor* eine Kopie präsentierte, hieß es: „Das Ausschreibungsverfahren wurde ... nach Abschluß des Kaufvertrages abgebrochen.“ D. h.: Die Messe hatte ihr Grundstück für die zu errichtenden vier städtischen Messehallen bereits an den Fonds verkauft, während die Ausschreibung noch lief. Die „Ausschreibung“ spielte für die Entscheidung, wer hier den Zuschlag erhalten solle, folglich keine Rolle. – Ein von „*Monitor*“ befragter Immobilien-Experte, *Klaus Feinen*, meinte: „Die Stadt Köln scheint hier blauäugig diese Verträge abgeschlossen zu haben. Sie hätte ausschreiben sollen und dann hätte sie Finanzierungsmodelle vom Markt präsentiert bekommen. Und ich sag es ganz offen, bei der heutigen Kapitalmarktsituation zur Hälfte der zukünftigen Kosten. Das heißt, die Stadt Köln hätte 17,5 Jahre lang Miete von 20,7 Millionen € erspart!“ – oder insgesamt 360.000.000, – € wenn sie die neuen Messehallen selber finanziert hätte. So trägt auf Jahrzehnte hinaus der Steuerzahler der ohnehin hochverschuldeten Stadt die Last von 760 Millionen – wenn man den Beteiligten nicht noch

geht um die Grundstücksaffäre Paunsdorf, die den Freistaat Sachsen auf 25 Jahre hinaus mit horrenden Mietzahlungen für einen Behördengebäude-Komplex am Stadtrand von Leipzig belastet. Die Angelegenheit war nicht nur Gegenstand zahlreicher Medienberichte, sondern auch eines Untersuchungsausschusses im Sächsischen Landtag.⁹ Das Ergebnis des Ausschusses war, wie fast regelmäßig bei derartigen Enquêtes, nicht nur, daß die verschiedenen Parteien den Geschehensablauf sehr unterschiedlich wahrnahmen und einschätzten, sondern daß, dank der CDU-Mehrheit im Ausschuß, auch keinerlei Unregelmäßigkeiten seitens der von der CDU gestellten exekutiven Spitze, namentlich des damaligen Ministerpräsidenten Prof. Dr. *Biedenkopf* und seines damaligen Finanzministers und späteren Nachfolgers Prof. Dr. *Milbradt*, festgestellt werden konnten. Schon die Regelmäßigkeit derartiger Verfahrensergebnisse läßt den einen oder anderen im gemeinen Volk wie bei den Vertretern in der Staatsrechtslehre gelegentlich Zweifel an der Effektivität von Untersuchungsausschüssen (UA) hegen,¹⁰ – ohne aber hinlänglich zu berücksichtigen, daß diese stereotypen Resultate ganz wesentlich dem stillen Walten des Gottes *Jocus* zuzuschreiben sind, daß uns aber anderenfalls, d. h., wenn es die Untersuchungsausschüsse nicht mehr gäbe, manche dieser schönen Episoden bis zur Öffnung der Archive – und damit sehr lange – vorenthalten blieben.¹¹

kriminelle Machenschaften nachweisen können sollte. – In diesem Kontext bekommt die verbreitet zu vernehmende *Maxime*, Staat (und Kommunen) sollten sich aus wirtschaftlichen Betätigungen heraushalten, jedenfalls soweit es um konkurrenzwirtschaftliche Leistungen geht (*Vollmöller* in: Schmidt/Vollmöller [Hrsg.], *Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht*² [2004], § 5, Rn. 38; reserviert gegenüber dieser Ansicht allerdings *Schink*, *Wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen*, NVwZ 2002, 129 [132]; *Tomerius*, *Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zwischen Gemeindefirtschafts- und Wettbewerbsrecht*, LKV 2000, 41 [42 ff.]; vgl. auch *Badura*, *Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze*, DÖV 1998, 818 [820 ff.]), erst ihren wirklichen, sarkastischen Sinn. – Zu dem von „Monitor“ ausgestrahlten Bericht der Journalisten *Ingolf Gritschneder* und *Georg Wellmann* vgl. auch die Laudatio von OStA *Schaupensteiner*, eines unermüdlichen Vorkämpfers für die Korruptionsbekämpfung, aus Anlaß der Verleihung des „Leuchtturms für besondere publizistische Leistungen“ an die beiden seitens der „Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche“, abrufbar im Internet unter: www.netzwerk-recherche.de/docs/051102_PM_NR_Leuchtturm.pdf. – Aufschlußreich auch der umfangreiche Artikel „Viel Dunkel, wenig Licht“ von *Jan Hildebrand*, FR v. 16.12.2005, S. 24 – mit weiteren Hintergrundinformationen (im Internet abrufbar unter www.FR). – Man beachte auch den Entschluß der EU-Kommission, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weil Köln in dieser Angelegenheit eine europaweite Ausschreibung unterlassen hat, *Generalanzeiger* 13.10.2006, S. 5; *taz NRW* vom 13.10.2006, S. 1.

9 1. UA, SächsLT, 3. WP, LT-Drs. 3/9000 v. 12.11.2003. Dessen Arbeitsthema lautete: „Einflussnahme des Ministerpräsidenten und weiterer Mitglieder der Staatsregierung auf den Abschluss von Mietverträgen durch den Freistaat Sachsen für das Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf zum Nachteil des Freistaates Sachsen“.

10 So *Ipsen*, *Staatsrecht I*, 16. Aufl. 2004, Rn. 211; *Stern*, *Staatsrecht*, Bd. II, 1994, S. 107; a. A.: *Zeh* in *Isensee/Kirchhof*, *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, 1987, § 43 Rn. 84.

11 Wie betitelt *Nestoy* eines seiner satirischen Stücke so treffend: „Einen Jux will er sich machen“!

III.

Der hier ein wenig näher zu beleuchtende Grob-Sachverhalt stellt sich – ausweislich einer Zusammenschau der drei Schlußberichte im Untersuchungsausschuß – wie folgt dar:¹²

In den frühen 90er Jahren mietete der Freistaat Sachsen einen Gebäudekomplex von 53.352 qm in Leipzig-Paunsdorf zwecks Unterbringung von Behörden an, das größte Behördenzentrum Sachsens, gelegen am Stadtrand von Leipzig. Obwohl viele seinerzeit den Erwerb des Baugrundes und den anschließenden Bau des Großkomplexes durch den Kölner Bauunternehmer *Heinz Barth* und die anschließende Anmietung durch den Freistaat als schönes Beispiel für den Aufschwung Sachsens und das unkonventionelle Zusammenarbeiten von Politik und Wirtschaft sahen, trübte alsbald ein beckmesserischer Bericht des Sächsischen Rechnungshofs die Gloriole von Ministerpräsident *Biedenkopf* und dessen Geniestreich (denn unbestreitbar hatte dieser den Kölner Bauunternehmer *Barth*, mit dem ihn eine langjährige Freundschaft verband, und das für die Anmietung zuständige Finanzministerium „zusammengebracht“, – wie jener schon zuvor das Staatlichen Liegenschaftsamt Leipzig [StLAL] „animiert“ hatte, auf *Barths* Angebot einzugehen, ein Behördenzentrum für den Freistaat mit schließlich 40.000 qm Gewerbefläche zu errichten, für das die zuständige Mitarbeiterin des Amtes ursprünglich zum überwiegenden Teil noch gar „keinen Bedarf“ sah¹³): Bei der Anmietung sei es zu einer Reihe von Ungereimtheiten und Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften gekommen und – die, eben noch bejubelten, Verträge gereichten dem Freistaat zum Nachteil.

12 Zum Rahmen dieses nachfolgend angerissenen Geschehens vgl. etwa *Alexander Wendt*, Mein Freund Biedi, Focus 5/2000 v. 31.01.2001, S. 60 f. (UA-A Bd. III, S. 387 f.).

13 Schreiben des Liegenschaftsamtes Leipzig vom 25.8.1993 („nach eingehender Prüfung“), UA-A Bd. III, S. 197 – die Anmietung des 2. Bauabschnitts mit einer Fläche von 21.060,50 qm betreffend (nachdem für den Rechnungshof knappe 10.000 qm angemietet worden waren). Gleichwohl teilte am 10.9.1993 MinDirig Dr. *Muster* der OFD mit, er habe dem Investor erklärt, der Freistaat sei bereit, weitere 18.000 qm Nutzfläche zu mieten, weshalb dem Investor mitzuteilen sei, für welche Behörden die Flächen gedacht seien. Am 1.10.1993 übermittelte *Muster* der OFD telephonisch die Weisung, die OFD solle für die Anmietung weiterer Flächen für das Polizeipräsidium Leipzig, das Mobile Einsatzkommando und eine Kantine Anträge auf Erteilung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung stellen; die Erteilung der Ermächtigung werde in Absprache mit Finanzminister Prof. *Milbradt* sofort erfolgen. Noch am 1.10.1993 stellte die OFD einen entsprechenden Antrag und am selben Tag wurde die Verpflichtungsermächtigung durch das SMF erteilt. – Man muß sagen, daß derartige Millionentransaktionen – ohne Bedarfs- und Raumplanungen – damals in Sachsen, scheint's, wirklich „wie geschmiert“ liefen.

Schon 14 Tage nach *Biedenkopfs* Kür zum sächsischen Ministerpräsidenten hatte *Barth* sich am 12.11.1990 an seinen Freund gewandt, seinen „Einfluß“ bezüglich des Paunsdorf-Centers, eines riesigen Gewerbegebietes am Ostrand von Leipzig, „geltend zu machen“. (Am Vortage hatte *Biedenkopf* lt. Schreiben von *Barth* [UA-A Bd. II, S. 485] seine Unterstützung für erst zwei Objekte zugesagt.) Es ging um eine Beschleunigung der Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung von Leipzig, den Paunsdorfer Bebauungsplan betreffend, damit *Barth* mit seinem Projekt 15-20 anderen geplanten Gewerbegebieten in kleineren Gemeinden („die strukturpolitisch völlig sinnlos sind“ *Barth*, ebd., S. 486) vorzuzukommen. Wie *Barth* sich das erwartete Verhalten *Biedenkopfs* vorstellte, erhellen die beiden Schlußsätze jenes Briefes in voller Schönheit: „Ich möchte Dich nochmals an eine andere Sache erinnern, die ich im Gespräch mit Dir schon einmal kurz erwähnt habe und zwar, daß mein italienischer Freund und Nachbar *Robert Haggiag* alle Kinos in Dresden und Leipzig kaufen möchte. Hast Du hier schon etwas unternommen?“

Unter den zahlreichen – unbedingt lesenswerten¹⁴ – Bizarrerien dieses, ohne Ausschreibung¹⁵ und ohne Bedarfsanalyse¹⁶ abgeschlossenen, Vertragspakets¹⁷ – mit der

- 14 Allerdings umfaßt der dreibändige Bericht 1480 Seiten. Wer sich einen schnelleren Einblick verschaffen möchte, sei auf die – fraglos (auch) parteiische, aber mit zahlreichen Dokumenten-Faksimiles unterfütterte – Broschüre der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag verwiesen: Paunsdorf – Biko & Millionen (o. J.), in der deren Minderheitsvotum (UA-A Bd. III, S. 3 ff.) kondensiert wiedergegeben wird. In der Tat verstößt die PDS mit ihrer Schrift gegen eine *communis opinio* der demokratischen Parteien, komplizierte Sachverhalte in voluminösen „Papiersärgen“ (Enquête-Berichten) zu beerdigen, damit der sonst so gern apostrophierte „mündige Bürger“ nur ja nicht in die Verlegenheit kommt, sich aus erster Hand zu informieren.
- 15 Der Vermerk, mit dem das Vorermittlungsverfahren am 5.6.1998 (UA.-A. Band III, S. 367 ff.) von der StA Leipzig eingestellt wurde, führt allerdings auf: Daß nach § 55 SächsHO dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung hätten vorausgehen müssen, was nicht der Fall gewesen sei; jedoch sei fraglich gewesen, „ob hinsichtlich der Behördenzentren nicht in der Natur der Geschäfte liegt, eine Ausschreibung entfallen zu lassen. Vor allem aber kam eine Ausschreibung deshalb nicht in Betracht, weil eine solche nur dann erfolgen kann, wenn eine staatliche Institution eine Leistung in Auftrag geben und dazu Anbieter vergleichen will, woran es hier fehlt, da der Investor Eigentümer des Grundstücks und zugleich Bauherr war, der Liegenschaftsverwaltung eine Einflußnahme also gar nicht möglich war.“ Das stimmt schon an sich nachdenklich – vor allem aber vor dem Hintergrund der Tatsache, daß ein Tag nach dem Erwerb des Geländes durch die Herren *Barth* und *Göttisch* deren Bevollmächtigte Pläne der Staatsregierung aufgriff, Behörden in Leipzig zentriert zusammenzufassen. Hier wäre über einen Erwerb eines Teils des Geländes von der Treuhand also durchaus nachzudenken möglich gewesen. – Freilich wird man hier die wahrlich gigantischen Aufgaben in Rechnung stellen müssen, die gleichzeitig der Erledigung durch die noch junge und wenig eingespielte Verwaltung harrten.
- 16 Kennzeichnend die Marginalie, die ein Angehöriger des Finanzministeriums an den Rand schrieb: „Haben wir noch Dienststellen, die wir dort unterbringen könnten? (Noch 20.000 qm frei)“, UA-A Bd. II, S. 55. – Es mag auch launig-selbstironisch klingen, wenn *Biedenkopf* meinte, manche Behörden nur mit „sanftem Druck“ dazu bewegt zu haben, in das Zentrum einzuziehen (vgl. auch ein Schreiben von *Barth* an *Biedenkopf*, in dem *Barth* den „sanften Druck“ auf einen Mitarbeiter der Stadt anmahnt, wozu *Biedenkopf* im Untersuchungsausschuß wie folgt Stellung nimmt: „Ja, natürlich. Wie oft, glauben Sie, habe ich schon sanften Druck ausgeübt! Sonst hätte sich hier vieles nicht bewegt“, (UA-A I S. 236 [257]) Oder später, ebenfalls O-Ton *Biedenkopf*: „Natürlich! Herr *Muster* konnte einer Behörde, die nicht dahin wollte, sagen: Du kommst aber hin! [...] Die Staatsregierung hat ein Organisationsrecht und bei allem Verständnis für die jeweiligen Wünsche von Teilbehörden hat dieses Organisationsrecht Vorrang, wenn wir das für richtig halten. [...] Druck ausüben ist ja dann in der Wirklichkeit etwas anderes, sondern die vorgesetzte Behörde wünscht, dass das und das gemacht wird; das wird von der nachgeordneten Behörde als Druck-Ausüben empfunden. [...] Aber Druck-Ausüben in dem Zusammenhang ist völlig legal. Nur daß mein Büroleiter das gemacht hat, das halte ich für ziemlich ausgeschlossen“ (UA-A I S. 274). – Tatsächlich ist das aber ein schlichter Euphemismus, da eine Vielzahl von Institutionen sich bis zuletzt dagegen zu wehren versuchten, in das abgelegene BHZ ausgelagert zu werden. Aufschlußreich ist hierzu etwa der Kampf des Justizministeriums gegen das Finanzministerium, um zu verhindern, daß das Grundbuch vom Amtsgericht räumlich weit geschieden dort untergebracht werden sollte (in der erst nach Anmietung der Gebäude anberaumten Bedarfserörterungs-Konferenz am 25.11.1993 mit den potentiellen Nutzern der Räume lehnten die Vertreter von Amtsgericht Leipzig, Institut für Länderkunde und Staatshochbauamt eine Unterbringung in Paunsdorf ab). Daß damit die behörden-internen Arbeitsabläufe erheblich beeinträchtigt werden würden, war eigentlich evident. Daß es für den rechtsuchenden Bürger eine regelrechte Zumutung ist, wegen eines Vorgangs zwei so weit auseinander liegende Dienststellen aufzusuchen, ist dabei in der Servicewüste Deutschland wohl eh ein vernachlässigbarer Posten. Vgl. aber immerhin das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz 22.12.1993 an das SMFin (UA-A Bd. III, S. 91 f.), die Entscheidung zur Verlegung des Grundbuchamtes nach Paunsdorf nochmals zu überprüfen: „Damit würden extrem lange Wege zwischen den Behörden entstehen.“ (...) „Zudem besteht zu der Unterbringung des Grundbuchamtes in dem Behördenzentrum in Paunsdorf eine gleichwertige Alternative.“ Dabei handelte es sich um ein unmittelbar an das Amtsgericht angrenzendes Gebäude. – Oder, um nur ein weiteres

Folge, daß händeringend nach Behörden gesucht wurde, die man noch in das BHZ „verfrachten“ konnte, sei im folgenden nur auf zwei Sachverhalte genauer eingegangen: Zum einen auf den Umstand, daß der überteuerte¹⁸ Quadratmeterpreis von 24,50/23,57 DM für alle Flächen, also auch für Flure, Toiletten, Treppenhäuser, Nebengelasse usw., zugrundegelegt wurde, obwohl er eigentlich schon für die tatsächlichen Büroflächen übersetzt war¹⁹ (IV. 1.). Zum anderen sei kurz eine bemerkenswerte Kongruenz zwischen einem Brief von der Firma FTG (Herrn *Barth*) an den Ministerpräsidenten und einem „Vermerk“²⁰ von diesem an den damaligen

Beispiel zu benennen: Der ehemalige Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, sagte als Zeuge bei der Polizei am 27.1.1997 aus: „Mir ist auch noch bekannt, daß ich in dieser Zeit mehrmals mit einem Referenten des Herrn Prof. Dr. *Biedenkopf* wegen Paunsdorf telefonierte und dieser über den gesamten Komplex bestens informiert war. Den Namen weiß ich heute nicht mehr; meines Wissens muß dies Ende 93/Anfang 94 gewesen sein. In diesen Gesprächen ging es u. a. darum, die Finanzämter (alle 4) nach Paunsdorf zu verlegen. Ich verwahrte mich hiergegen heftig“ (UA-A Bd. II, S. 589 [592]).

- 17 Sukzessive wurden 10 Mietverträge zunächst mit der von *Barth* und seinem Komplementär *Göttisch* gegründeten Firma abgeschlossen. Jene wurden auf Drängen des ersteren dann in einen einzigen mit einem separaten Grundbuchblatt überführt, ohne daß der Freistaat bei dieser Gelegenheit die vielen Monita zu einer Vertragsrevision genutzt hätte – und ohne daß es sonderlich auffiel, daß auf der Gläubigerseite nunmehr nicht mehr die IHZ, sondern deren beiden Hauptanteilseigner, *Barth* und sein Komplementär *Göttisch*, als Vermieter (und zwar als GbR) auftraten.
- 18 Das stellt der Abschlußvermerk der StA Leipzig vom 5.6.1998 (UA-A Bd. III, S. 367 [378]), in bezug auf das Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße, einen weiteren Problemkomplex jener „Aufbruchphase“, freilich in einem ganz anderen Licht dar. Dort wird von anderen Quadratmeterpreisen für den Mietzins gesprochen (von 28,70 bis zu 50, – DM), allerdings in einem ca. 6 Km von Paunsdorf entfernt liegenden Komplex. – Aber auch beim Objekt Paunsdorf bleibt weitgehend unerläutert, inwieweit es sich um wirklich vergleichbare Lagen handelte – und ob es dort um ähnliche Raumvolumina ging, wird schon gar nicht thematisiert. Denn selbst in den „Goldgräberzeiten“ nach der Wiedervereinigung mußte an sich von den Marktüblichkeiten (mit Anstieg der absoluten – insbesondere völlig atypisch umfangreichen – (Miet)Flächengrößen nimmt der Quadratmeterpreis ab) nicht unbedingt Abstand genommen werden. – Immerhin: Ein Mietpreis von 23,57 DM taucht bereits in dem ersten Mietvertrag vom 24. Juni 1993 auf. – I. ü. bleiben die nachfolgend angesprochenen Ungereimtheiten unerläutert.
- 19 Das Sondervotum der PDS geht von einem ‚realistischen‘ Mietpreis zur damaligen Zeit von 14,– DM aus – und kann sich dabei jedenfalls auf eine Einschätzung der Oberfinanzdirektion (OFD) Chemnitz v. 20.12.1996, UA-A, Bd. III S. 174, berufen. Diesem Vermerk zufolge wurden für Raumanmietungen für Behörden zwischen 10,– und 18,– DM bezahlt, so daß den Mittelwert anzunehmen nicht unseriös ist. Aber selbst wenn man unterstellt, daß bei Abschluß der ersten Verträge viele noch daran glaubten, was Kanzler *Kohl* der Republik, vor allem aber den Ostdeutschen, in Aussicht gestellt hatte, nämlich „blühende Landschaften“, und deswegen einen höheren Mietpreis – aus der Ex-ante-Perspektive – gerechtfertigt erschienen sein mag, so ist eine Überschreitung des höchsten bis dato bezahlten Mietpreises um 25 %, eine Überschreitung des Mittelwertes um sogar 75 % schon bemerkenswert – zumal, wenn man bedenkt, daß üblicherweise die Preise relativ sinken, je größer das Objekt ist, das man mietet oder kauft, je länger die Laufzeit und je solventer der Mieter ist. – Die Mehrheit im Untersuchungsausschuß vermochte den Sachverhalt selbstverständlich nicht als wirtschaftlich auffällig, geschweige denn anstößig zu erkennen, Bd. I UA-A, S. 456 ff., und konnte sich dabei u. a. auf den in der voraufgegangenen Fußnote zitierten, aber, wie noch zu zeigen sein wird, problematischen „Absehens“-Bescheid der StA stützen. – Der Mühe, den Komplex einmal von Wirtschaftsprüfern oder anderen Finanzfachleuten – oder auch „nur“ von Kennern des Öffentlichen Wirtschaftsrechts begutachten zu lassen, hat man sich allseits entzogen.
- 20 Im Gegensatz zu den rechtlich eher schütter gegründeten Annahmen über die Regierungsarkana waren die beiden machtbewußten Professoren *Biedenkopf* und *Milbradt* sich über die staatsrechtliche Stellung von Ministerpräsident und Finanzminister vollauf im klaren (vgl. die zweite Vernehmung von *Biedenkopf* als Betroffenen am 10.1.2002, bzw. erste Vernehmung von *Milbradt*, UA-A Bd. III, S. 33 bzw. 34: Zwar hätte der Ministerpräsident kraft seiner Richtlinienkompetenz dem

Finanzminister *Milbradt* thematisiert, der bei jedem unbefangenen Beobachter das Wort „Ghostwriter“ in einem ganz neuen Licht erscheinen läßt (IV. 2.).

IV.

1. Der seltsam wachsende Quadratmeter-Preis

Aufschlußreich ist schon, daß das von Frau *Nickel* namens der Firma FTG unterbreitete Angebot, eine Teilfläche des zu bebauenden Paunsdorfer Geländes an den Sächsischen Rechnungshof zu vermieten, eine Anmietung zu einem Durchschnittspreis von 20,50 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt also 23,57 DM/m² vorsah,²¹ – obwohl Frau *Nickel* von Anfang an wußte, daß die Vermietungen von Verwaltungsgebäuden an den Staat nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.²² Nachdem man seitens der OFD Chemnitz auf diesen Umstand hingewiesen hatte, und den entsprechenden Betrag aus dem Mietpreis „herauszunehmen“ forderte, verlangte Herr *Göttsch* in seinem Schreiben vom 24.5.1993 an das Staatliche Liegenschaftsamt Leipzig, daß sich der Mietbetrag bei Nichtfälligkeit der MwSt „entsprechend“ erhöhe. Das tat er dann auf wundersame Weise auch.²³

Später wurde bezüglich weiterer Grundstücke auf dem nämlichen Gelände, ohne daß es dafür die geringste Motivierung gab, ein Quadratmeterpreis von 24,50 DM (statt der bisherigen 23,57 DM/m²) vertraglich vereinbart.²⁴ Ähnliches gilt für die Kaufoptionen: Sie lauteten auf das 15-fache der zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechtes (erstmalig zum 31.12.2005 möglich) gültigen Jahresmiete (und zwar seit dem ersten Mietvertrag, allerdings erhöht sich der Kaufpreis natürlich bei dieser Berechnungs-Grundlage mit jeder Mietpreiserhöhung).²⁵ In dem die zehn Mietverträge zusammenfassenden und ersetzenden Vertrag vom 1.3.1997 waren dann die Werte einheitlich für alle Gebäude und Flächen auf den jeweils günstigsten Status

Finanzminister eine Weisung erteilen können (Art. 63 Abs. 1 SächsVerf); doch hat der Finanzminister wiederum in finanziell belastenden Angelegenheiten ein (suspensives) „Vetorecht“ (ähnl. § 26 GeschOBReg): § 23 GeschOStReg 1992 (entspr. § 21 GeschOStReg 2005).

21 Schreiben vom 24.5.1993, UA-A Bd. II, S. 321 (vgl. auch „Absehens“-Beschluß der StA Leipzig, UA-A Bd. III, S. 367 [371]).

22 Vgl. ihren ausdrücklichen Hinweis in ihrer Gesprächsnotiz vom 4.12.1992, UA-A Bd. II, S. 277.

23 Daß Herr *Göttsch* dies forderte, mag – aus seiner Sicht – sein gutes Recht sein, sei es, um eine Verhandlungsposition aufzubauen, sei es, um zu gucken, „ob’s nicht vielleicht doch klappt“ („A bisserl was geht immer!“). – Verwunderlich ist nur die Reaktion des Freistaates: Als Zeitgenosse, der in der Anmietungen von über 50.000 qm Büroraum unversiert ist, könnte man auf den Gedanken verfallen, daß es dann beim Nettomietpreis von 20,50 DM/qm geblieben wäre. Als homo oeconomicus in einer „Geiz-ist-geil“-Gesellschaft (nur den Slogan gab es damals noch nicht, wohl aber die entsprechende Weltsicht) ließe sich vielleicht auch noch – wohl schon jenseits der Legalität – erwägen, daß sich die Partner den solchermaßen „überraschend“ entdeckten Vorteil „teilen“. – Aber auch hier wurde nach der Maxime des schönen Abba-Songs verfahren: „The winner takes it all“!

24 Gerügt in dem Beanstandungsschreiben der OFD Chemnitz vom 4.1.1996, UA-A Bd. II, S. 345. Dabei bleibt allerdings unerwähnt, wieso für die später erfolgten weiteren Anmietungen „automatisch“ der höhere Preis zugrundegelegt wurde.

25 Aktenvermerk StLAL v. 9.7.1993, UA-A II, S. 55; Mietvertrag vom 24.6.1993, S. 7, sub § 8 I, UA-A II, S. 91 (97).

für den (nunmehr auf die Herren *Barth* und *Göttsch* umfirmierten) Vermieter angehoben. Das ist insofern besonders bemerkenswert, weil die Einschätzung der OFD Chemnitz und die hausinterne Analyse im Sächsischen Finanzministerium mehrere Schadensminderungs-Optionen enthielt – bis hin zur Feststellung eines Dissenses zwischen den beiden Parteien, den man einer gerichtlichen Klärung (und gegebenenfalls einem Vergleich mit dann wahrscheinlich günstigeren Konditionen [man denke nur an die Gleichbehandlung von Haupt- und Nebennutzflächen in der Mietkostenberechnung(!)²⁶]) hätte zuführen können. Bemerkenswerterweise ist keine dieser Optionen auch nur ansatzweise, geschweige denn mit Hartnäckigkeit verfolgt worden. Eine solche vornehme Zurückhaltung wird eigentlich nur vor dem Hintergrund einer – freilich erst viel später zu einer Zentralaussage des CDU-Wahl-Programms erhobenen – *Maxime*²⁷ verständlich,²⁸ daß sich nämlich „Privatinitiative wieder lohnen“ müsse.

Für so erfahrene Marktwirtschaftler wie *Biedenkopf* und *Milbradt* müßte eigentlich offen erkennbar gewesen sein, daß damals der Büroraum-Markt überhitzt war. Dennoch – oder deshalb? – wurde eine Laufzeit für den Mietvertrag von 25 Jahren vereinbart. Später hat die Oberfinanzdirektion Chemnitz die Baukosten für die angemieteten Gebäude auf 129 Mio. DM ermittelt.²⁹ Bei einem jährlichen Mietzins von 15,8 Mio. DM (selbstverständlich ordentlich an die Indexsteigerung gebunden) ergab sich für die Vermieter eine Kapitalverzinsung von jährlich 12,2 % – eine Rendite, die jeden normalen Vermieter vor Neid erblassen läßt, zumal sie völlig risikofrei war.

Insgesamt wurden Verträge über 46.945 qm abgeschlossen. Nach Fertigstellung des Objektes stellte sich freilich heraus, daß statt dessen – ohne jegliche vertragliche Vereinbarung – 53.342 qm bebaut und vermietet worden waren. Auch diese zusätzlichen Räumlichkeiten wurden ohne Verhandlungen über Preisnachlässe (und natürlich ohne eine entsprechende Raumbedarfsplanung, geschweige denn einen dringenden Raumbedarf) zu den nämlichen verschlechterten Konditionen angemietet.³⁰

26 Wenn man der *Oppenheim-Esch*-Gruppe nicht zutrauen dürfte, selbst auf „geschäftstüchtige“ Ideen zu kommen, könnte man fast meinen, daß sie bei dem Paunsdorf-Fall in die Lehre gegangen sei, vgl. Fn. 7 a. E.

27 In dem Wahlprogramm der CDU und CSU für die Bundestagswahl 2002 heißt es: „Freiheit und Eigentum, Eigenverantwortung und Privatinitiative sollen wieder die dominierenden Triebfedern der wirtschaftlichen Entwicklung werden.“ Abrufbar unter www.documentarchiv.de/brd/2002/wahlprogramm_cdu_2002.html. – Zu den Segnungen der Privatisierung vgl. etwa die Nachweise bei *Hengstschläger*, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, VVDStRL 54 (1995), 165 (166 f.).

28 Mit den – trotz Internet – bescheidenen „Bordmitteln“ eines Außenstehenden ließ sich nicht erschließen, inwieweit der oft als „Vordenker“ der CDU apostrophierte Politstratege *Biedenkopf* nicht auch in bezug auf diese *Maxime* der ‚eigentliche Ideengeber‘ war.

29 Das Staatliche Hochbauamt Leipzig ging entgegen der Annahme der OFD von Gesamtgebäudekosten i. H. v. 176,5 Mio. DM aus (UA-A Bd. II, S. 542). Die OFD beziffert den Wert des Gebäudes, basierend auf der ortsüblichen Vergleichsmiete, auf 142,5 Mio. DM (UA-A Bd. III, S. 87).

30 Daß die Anmietungsbefugnis nur über 30.000 qm lautete (so auch der OFD-Bericht vom 4.1.1996, UA-A Bd. II, S. 350), insgesamt aber 50 % mehr, nämlich offiziell 45.000 qm, tatsächlich aber sogar 53.345 qm angemietet wurden, ist eine der zahlreichen Besonderheiten dieses mit so staunenswert extremer Hektik betriebenen Miet„geschäfts“.

2. Der „Vermerk“ des Ministerpräsidenten an den damaligen Finanzminister *Milbradt*

Wenden wir uns nun dem zweiten aufschlußreichen Aspekt zu, der hier erwähnt werden soll: Der Ministerpräsident hatte von seinem Freund *Barth* einen Brief vom 29.6.1993 erhalten,³¹ der, wie es der Zufall in dem an Zufällen so reichen – wie an einschlägigen Akten der Staatskanzlei und des Staatsministeriums der Finanzen so armen³² – Fall nun mal wollte, in der Staatskanzlei nicht im Original auffindbar war. Wohl aber fanden sich – dummerweise (je nach Blickwinkel) – dazugehörige Anlagen.³³ Das Interessante an diesem Brief von Herrn *Barth* mit dessen detaillierter Aufstellung der unterzubringenden Behörden, der Quadratmeter und der Preise war, daß er sich in allen wichtigen Punkten als wortlautidentisch mit einem späteren „Vermerk“³⁴ erwies, den der Ministerpräsident an seinen Finanzminister verfüg-

31 UA-A Bd. II, S. 511 f.

32 Ein anderes Beispiel für die launigen Übertreibungen, zu denen der rheinische Frohsinn gelegentlich neigt, gepaart mit einer den Rheinländern gleichfalls bisweilen nachgesagten geringen Ordnungsliebe, bot Herr *Barth* (diesmal leider erneut kein Jurist, sondern ein Bauunternehmer): Er verweigerte zunächst – und verzögerte hernach – eine Herausgabe seiner das Paunsdorf-Projekt betreffenden Akten an den Untersuchungsausschuß, weil er sonst Akten vom Umfang einer ganzen LKW-Ladung schicken müßte (UA-A Bd. III, S. 43, 48, sinngemäß: Es liege eine ungeheueren Materialfülle vor, die er nicht sichten könne). Später bequemte er sich doch zur Aktenherausgabe – und siehe da, der Vorgang (ein Bauprojekt von rund hundert Millionen DM [!]) war auf einen Aktenordner geschrumpft.

33 Die Tatsache, daß der Brief nur in einer Kopie, die der Zeuge *Barth* an den Untersuchungsausschuß auslieferte, dem Untersuchungsausschuß vorlag, ist, wie das folgende zeigen wird, nur für Desinteressierte randständig. Immerhin sah sich der Sächsische Datenschutzbeauftragte *Giesen* veranlaßt, die Tatsache zu beanstanden, daß derartige Dienstpost nicht, entsprechend ausdrücklichen innerdienstlichen Regelungen, zumindest auch nicht nachträglich, vom Ministerpräsidenten der Aktenregistrierung zugeführt wurde (UA-A Bd. III, S. 389 [396 ff.]). Nachdem aber Anlagen zu diesem Brief in den Akten der Staatskanzlei vorhanden waren – wenn auch erst bei einer gezielten Datenschutzkontrolle entdeckt (sie trugen den handschriftlichen Vermerk *Biedenkopfs*, daß sie zum Vorgang Paunsdorf gehören und hatten oben links die Löchelchen der abgerissenen Heftklammer des verschwundenen Originalbriefes). Deshalb zog die SPD in ihrem Abschlußbericht den nicht eben fernliegenden Schluß, daß der Originalbrief „verkörpert in der Staatskanzlei vorgelegen haben“ müsse (UA-A Bd. III, S. 413) – zumal auf den Inhalt jenes Briefes im vorletzten Absatz des „Vermerks“ von *Biedenkopf* an *Milbradt* der Sache nach ausdrücklich Bezug genommen wird, s. nachfolgend, Fn. 35. – Der Bericht des Datenschutzbeauftragten vom 10.1.2002, AZ 0-0550.2.2-6/12 ist als Landtagsdrucksache 3/5710 veröffentlicht und dürfte den Anfangsverdacht der Urkundenunterdrückung für sog. Vorermittlungen gegen *Biedenkopf* begründet haben. Zwar ist *dieser* Sachverhalt verjährt. Aufklärungsbedürftig bleibt er gleichwohl, weil ein „Verlust“ von Urkunden – auch der Brief *Barths* vom 12.11.1990 war in der Staatskanzlei nicht mehr vorhanden – nach allen forensischen Erfahrungen als Beweis für die Bewußtseinsklarheit des Tatverdächtigen dienen kann: Es sollte anscheinend niemanden etwas angehen, daß der Ministerpräsident bei der Erfüllung seiner angeblichen Amtspflicht, einen Investor zu suchen, Wort für Wort dessen Anweisungen nachkam. – Mancher verarmte und enttäuschte Investor mag aufgrund heutiger Kenntnis dieser Gegebenheiten nunmehr bedauern, nur gekleckert und nicht geklotzt zu haben – sitzt er doch jetzt auf einer Investitionsruine; anderenfalls hätte sich vielleicht ein Ministerpräsident mit ihm ähnlich fürsorglich beschäftigt.

34 *Biedenkopf* betonte in der o. a. (Fn. 16) zweiten Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß wohl mehrfach nachdrücklich, sein „Vermerk“ vom 1.7.1993 sei eine „Information“ und keine Weisung gewesen. Tatsache ist, daß dieser Vermerk als „Eckpunkte“-Papier im Finanzministerium nicht nur für die bereits veranlaßten Anmietungen, sondern auch für alle weiteren zugrundegelegt wurde; vgl. Aussage des für den Vorgang zuständigen Abteilungsleiter, MinDirig Dr. *Muster*,

te.³⁵ Einen Unterschied zwischen Original und Vermerk-„Kopie“ gab es freilich doch, den man schwerlich – selbst bei viel Liebe zu grotesken Überzeichnungen – als bagatellös bezeichnen kann: Herr *Barth* bot folgende Offerte für die Vertragsformulierung an: „Die Festlaufzeit der Mietverträge soll 25 Jahre betragen, dem Freistaat wird nach 15 Jahren ein Ankaufsrecht zum 15-fachen der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückkaufauflassungsvormerkung, eingeräumt. (Anmerkung: Mindestens 13-fach.)“³⁶ – Die entsprechende Passage im „Vermerk“ lautete: „Die Festlaufzeit der Mietverträge beträgt 25 Jahre, wobei dem Freistaat nach 15 Jahren gegebenenfalls ein Ankaufsrecht zum 15-fachen³⁷ der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückkaufauflassungsvormerkung, eingeräumt wird.“³⁸

Hier war also der Aspekt, daß es das Angebot einer Mindestposition von Herrn *Barth* gab – wenn die denn für den Freistaat überhaupt sachlich belangreich gewesen wäre, schlicht übergangen worden und – ebenso schlicht – das von jenem gewünschte Optimum (Fünfzehnfache) festgeschrieben. – Es mag Bauherren geben, die in ihrer Philanthropie Bauunternehmer oder Architekten gute 15 % mehr als das von jenen, nach deren eigenem Gutdünken bemessene, als „Minimum“ Geforderte geben.³⁹ So generös zu reagieren, ist dann ihre eigene, freie Entscheidung, in einer plutokratischen Welt sicher mehr als ungewöhnlich, aber selbstverständlich ihr gutes Recht, – solange sie diesen Mehrbetrag aus ihrer eigenen Tasche auskehren. Bei einem Ministerpräsidenten/einer Landesregierung ist das aber vielleicht doch etwas anderes:⁴⁰ Nicht nur hat er/haben deren Mitglieder den Amtseid geschworen, Schaden

der von Herrn *Milbradt* die Weisung bekam, gemäß jenem Papier mit *Barth* abzuschließen (UA-A Bd. III, S. 29 [Protokoll S. 92]) – entgegen den Ratschlägen der im Finanzministerium entwickelten Verhandlungsoptionen; dazu Text, o. bei Fn. 26.

35 Einzige Abweichung war die bereits erwähnte inhaltliche Bezugnahme auf jenen Brief vom 29.6. 1993, in der *Biedenkopf* die paraphrasierten Textteile *Barth* selbst zuschrieb: „Nach Aussagen des Investors ist der ausgehandelte Mietpreis von 23,57 DM/qm incl. MWSt an der unteren Grenze des Machbaren. Er hat dabei unterstellt, daß er die 50 % Abschreibung in Anspruch nehmen kann. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.“ – während es im Original-Brief von Herrn *Barth* noch hieß: „Wir sind mit dem ausgehandelten Mietpreis von 23,57 DM/qm incl. MWSt an die untere Grenze des Machbaren gegangen und haben dabei unterstellt, daß wir die 50 %-Abschreibung in Anspruch nehmen können. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.“ – Es war i. ü. nicht die einzige nahezu wortlautidentische Stelle in dem Schreiben.

36 UA-A Bd. II, S. 511 (512); der Klammerzusatz steht genau so als neuer Absatz im Text.

37 Hervorhebung *nicht* im Original. Dieser Faktor 15 bezüglich der Jahresmiete als Kaufpreis fand dann auch Eingang in den Mietvertrag (vgl. UA-A Bd. II, S. 97 bzw. 126); vgl. auch Minister *Milbradt* im Untersuchungsausschuß („...leider ist es dann 15 geworden“ (UA-A Bd. I, S. 194).

38 UA-A Bd. II, S. 126.

39 Im Märchen werden die Guten bisweilen nicht nur mit Gold überhäuft, sondern kriegen dann auch noch die Tochter des Königs. – Aber Herr *Barth* war schon verheiratet.

40 A. A. wohl allerdings *Wolf*, Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel, 1998, S. 98 (107), der seinerseits u. a. gegen die noch großzügiger plädierenden *Kohlmann/Brauns*, Zur strafrechtlichen Erfassung der Fehlleitung öffentlicher Mittel, o. J. (1979), S. 76, argumentiert. Zwar ist *Wolf* zugestehen, daß „das Normale“ weder im Wirtschaftlichen noch im Rechtlichen ein tauglicher Bezugspunkt ist. Aber es ist ein verfehelter Anthropomorphismus, wenn man Juristische Personen des Öffentlichen Rechts in jeder Hinsicht mit natürlichen Personen gleichstellt: Jene

vom eigenen Lande abzuwenden. Es ist vielmehr auch, was manche Spitzenpolitiker leider immer wieder vergessen, nicht *ihr* Geld, das sie zum Fenster hinausschmeißen – sondern ihnen zu treuen Händen anvertrautes Geld der *Allgemeinheit*. Wie hier mit einem Federstrich veranlaßt wird, daß Millionen von Steuergeldern – über das ohnehin dubiose Grundgeschäft hinausgehend – in die Taschen eines Privatmannes gespült werden sollten, ohne wenigstens dessen „Friedensangebot“ auszunutzen, geschweige denn richtig um die auf Jahrzehnte den Staatssäckel belastende Mietzinsen/Ankaufsummen und -konditionen zu feilschen, – das zeugt von Chuzpe.^{41, 42}

3. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung fällt in diesem Fall eigentlich nicht sonderlich schwer:⁴³ Unabhängig davon, ob man die Rabulistik um die „Vermerks“-Klassifizierung als „Weisung“ im Sinne der Richtlinienkompetenz ernst nimmt oder nicht: Jedenfalls soweit es um das verschwiegene „Friedensangebot“ seitens Herrn *Barths* geht, nämlich statt 15 nur 13 Jahresmieten, mithin eine Differenz von 31,6 Mio DM zu ak-

unterliegen eben (zusätzlichen) internen Bindungen, die es nicht zulassen, nach politischem Gutdünken zu Lasten der Steuerzahler großzügig zu sein (vgl. zu diesem Problem, in anderem Kontext, *Paeffgen*, Ein Gericht verirrt sich – und zwei Generalstaatsanwälte rennen hinterher, FS Dahs, 2006, S. 143 [160 ff.]). Möglicherweise bezieht *Wolf*, ebd., S. 108, die hiesige Sicht aber – nach Bedarf – ein über seinen Vorbehalt, daß eine „Störung“ und damit ein Schaden vorliege, wenn die von ihm thematisierte luxuriöse Ausstattung einer Schule „gegen das Haushaltsrecht (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw.)“ verstoße.

- 41 Angesichts des Geschilderten bringt einen der Titel von *Biedenkopfs* vor kurzem erschienenem Buch („Die Ausbeutung der Enkel – Plädoyer für die Rückkehr der Vernunft“, 2006; vgl. dazu etwa die Welt v. 23.3.2006 [„Biedenkopf, Clement und die Illusionen der Sozialstaatlichkeit“], S. 2) doch ernsthaft ins Grübeln.
- 42 Wahrscheinlich ist es aber das nämliche, lediglich in den Beträgen um ein paar Zehnerpotenzen veränderte, aber in der Struktur gleiche Denkmodell, wenn die Eheleute *Biedenkopf* eine Rabatt-Berechtigung von 15 % bei Ikea und anderwärts sich ausbedangen – und erhielten, selbstverständlich, wie dem Ministerpräsidenten später noch einfiel, um den (jeweiligen [?]) Differenzbetrag an die Babyklappe „KALEB e.V.“ in Dresden zu übermitteln, und zwar in Form eines Kinderbetts im Wert von 130 DM; vgl. Spiegel-Online Artikel, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,174117,00.html> (wobei die allfällige Spende wohlmöglich, qua „besondere Aufwendung“ im Rahmen der Steuererklärung wiederum durch die Allgemeinheit teilsubventioniert wurde). Ursprünglich war die Rabatt-Forderung allerdings von Frau *Biedenkopf*, psychologisch einleuchtender, damit erklärt worden, daß dies doch quasi jeder vernünftige Einkäufer mache („Aber es gibt schließlich auch das Rabattgesetz“ – sowie „Ich bin sozusagen ein ‚Smart Shopper‘“; beide Zitate aus der Welt am Sonntag v. 30.12.2001, S. 36). – Eine schöne Glosse auf die Selbsteinschätzung des Ministerpräsidenten zur damaligen Zeit findet sich von *Andreas Plathaus* in der FAZ v. 18.1.2002, S. 43 unter dem Titel: „Et tu, Georg“.
- 43 Selbstverständlich stehen alle diese Ausführungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der – allerdings öffentlich zugänglichen – Informationen, vor allem des Abschlußberichtes des Sächsischen Untersuchungsausschusses. Es kann der Sinn eines solchen Beitrages – ebenso selbstverständlich – auch nicht sein, eine Anklagebehörde qua „Ferndiagnose“ zu aktivieren. Wohl aber darf – und muß – es darum gehen, zu zeigen, welchen Eindruck das Verhalten der beteiligten Akteure, namentlich der Amtswalter in den Strafverfolgungsbehörden, auf denjenigen interessierten Teil der Allgemeinheit macht, der den Rechtsstaat noch nicht völlig abgeschrieben hat, aber öffentliche Informationsquellen noch ernsthaft zur Kenntnis nimmt – und bereit ist, gelegentlich innezuhalten und einmal wieder selbst nachzudenken – trotz neuer ganzer Schweineherden, die täglich medial nicht nur durchs „global village“, sondern auch durchs bundesrepublikanische „Dorf“ getrieben werden.

zeptieren, war der Ministerpräsident mittelbarer Täter kraft Irrtumsherrschaft: D. h., er benutzte seinen Finanzminister und dessen Ausführungsorgane als ahnungslose Werkzeuge für eine schwere Vermögensschädigung zu Lasten des Freistaates, indem er seine Möglichkeiten, den Staat aufgrund seiner ihm gesetzlich eingeräumten Weisungsmacht finanziell zu verpflichten, ausnutzte und so eine Belastung von über 115 % veranlaßte, wo er – ungünstigstenfalls – eine von 100 % hätte erreichen können. Daß Herr *Biedenkopf* sich hier möglicherweise *nicht* als „Herrn des Geschehens“ einstuft, wäre als Selbstetikettierung weder eindrucksvoll noch sonderlich belangreich, da man – selbst als (auch) auf den In-dubio-Satz verpflichteter Staatsanwalt – nicht alles zum Nennwert zu nehmen braucht, was ein Tatverdächtiger zum besten gibt.⁴⁴

Bezüglich der anderen vermögensschädigenden Positionen ließen sich – universitär höchst anspruchsvoll – einige Irrtümer über die Beteiligtenrolle durchspielen. Geht man den Fragenkreis von der „Graswurzel-Dogmatik“ aus an, derer sich Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Regel befleißigen, dürfte am Vorliegen des objektiven Tatbestandes der Untreue für die nachgeordneten Beamten eigentlich kein Zweifel bestehen; dafür sind einfach zu viele warnende ex- und interne Papiere in den Aktenbeständen aufgetaucht, obschon diese bemerkenswert kärglich waren. Auch zur subjektiven Tatseite ist deshalb eigentlich kein großer Argumentationsaufwand nötig; denn hier reicht normativ *Dolus eventualis* aus.⁴⁵ Da die Betreffenden

44 Vgl. i. ü. die Einlassung von *MinDirig Muster* über eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten am 1.10.1993: „In dem Gespräch am 1.10.1992 machte der Ministerpräsident mir gegenüber deutlich, dass er einen schnellen Abschluss der Mietverträge über die Unterbringung der Landespolizeidirektion Leipzig wünsche. Die administrativen Wege sollten beschleunigt durchlaufen werden. Außerdem wünschte er, dass die noch freien Flächen in Paunsdorf, also der Bauteil B, durch weitere Behörden belegt werden sollten. Ich habe darauf hingewiesen, dass sich bei den Behörden die Begeisterung für Paunsdorf in Grenzen hält. Der Ministerpräsident regte eine Besprechung aller beteiligten Ressorts an.“, UA-A Bd. I, S. 268.

45 Vgl. nur BGH, NStZ 1975, 1234 (1236); NK-StGB-*Kindhäuser*, StGB, 2. Aufl. 2005, § 266 Rn. 122; *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. 2006, § 266 Rn. 77 – Vgl. demgegenüber die Einlassung der StA in ihrem „Absehens“-Beschluss (UA-A. Bd. III, S. 385): „Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass der Anfangsverdacht der Untreue – sähe man den objektiven Tatbestand nicht nur auf die genannten Vertragsklauseln als erfüllt an, jedenfalls deshalb nicht gegeben ist, weil den an den Entscheidungen Beteiligten Vorsatz nicht nachweisbar ist, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen war, dass sich zum Zeitpunkt der maßgeblichen Entscheidungen in den Jahren 1992 und 1993 die Liegenschaftsverwaltung noch im Aufbau befand, zahlreiche Behörden zugleich unterzubringen waren und noch keine endgültige Behördenstruktur bestand, so dass sich der Unterbringungsbedarf ständig änderte. Dass es dabei z. T. auch zu falschen Entscheidungen gekommen ist, begründet eine Strafbarkeit nicht.“ – Es wird sich jedoch schwerlich jemand darauf berufen können, er habe Implikationen und Folgen nicht absehen können: Vgl. dazu nur zwei Belege aus den Aussagen des Ex-Amtsleiters *Steiner* vor dem Untersuchungsausschuss: „Zeuge *Steiner*: Ich muss Ihnen sagen, meine Mitarbeiter, die Ost-Mitarbeiter haben mir Leid getan – haben mir Leid getan.

Nolle, SPD: Warum?

Zeuge Steiner: Weil die genau wussten, was – Wissen Sie, da liefen Worte wie zum Beispiel: Da hätten Sie gleich den *Honecker* auch lassen können. – Solche Worte liefen dort.

Nolle, SPD: Und das bezieht sich auf die Einflussnahme des Ministerpräsidenten:

Zeuge Steiner: Das hat aber jeder gewusst.

Nolle, SPD: – auf die Investitionen für seinen Freund *Barth*?

Zeuge Steiner: Den Namen *Barth* oder *Göttsch* oder so kannte ja keiner.

Nolle, SPD: Aber das Paunsdorf-Center als Investorenmodell?

wissen, daß sie mit ihrem Verhalten straftatbestandlich den Freistaat schädigen, nutzt ihnen insoweit auch der Aspekt eines „Handelns auf Weisung“ nichts. Denn zumindest gesetzlich ist den Organwaltern des Staates straftatbestandliches Verhalten selbst unter Berufung auf Weisungen nicht gestattet, §§ 56 II 3 BBG, 38 II 2 BRRG.⁴⁶ Zu der Frage, ob und inwieweit jenen Angewiesenen ein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht, sollen hier keine Ausführungen gemacht werden.⁴⁷ Denn entgegen jenem, im Motto bereits angesprochenen, weiteren Vorurteil gegenüber der Justiz soll es hier, anders freilich als oft im politischen Leben, mal nicht nach der Devise gehen: „Die Kleinen hängt man, und die Großen läßt man laufen!“⁴⁸

Inwieweit die beiden – materiell betrachtet – „Zentralfiguren“ des Geschehens, *Biedenkopf* und *Milbradt*, hier strafrechtserheblich in Erscheinung getreten sein können, indem der Regierungschef eine Weisung erteilte, die keine sein sollte, aber von den zuständigen Ministerialen wie eine solche aufgefaßt und behandelt wurde,⁴⁹ und indem z. B. der Finanzminister oder sein Staatssekretär eine entsprechende

Zeuge *Steiner*: Als Objekt. – Aber es war jeder, ich muss sagen, meine Mitarbeiter, meine Ost-Mitarbeiter – zu denen ich sehr guten Kontakt hatte und habe. Die waren natürlich erschüttert, weil die gesehen haben: Mensch, unser „Alter“ (i. c.: er, *Steiner*; *H.-U.P.*) wird da getrieben“ (UA-A Bd. III, S. 36).

Vgl. ferner dessen weitere Einlassung vor dem Untersuchungsausschuß am 31.8.2001:

„Und jetzt kam mein Problem: Ich habe zu keinem Zeitpunkt eine richtiggehende Weisung von meinen Vorgesetzten gehabt, schriftlich, dass man sagt, wir gehen nach Paunsdorf. Es wurde immer, soweit ich mich entsinnen kann, sehr zurückhaltend gearbeitet. Als mir damals der Herr Dr. *Muster* in seinem Zimmer gesagt hat, Herr *Steiner*, ich muss Ihnen sagen, da ist der *Biedenkopf* dahinter, habe ich feststellen müssen, dass es ihm genauso wehgetan hat wie mir als Verwaltungsbeamter, weil er (*Muster*, *H.-U.P.*) sagte – den Satz werde ich nie vergessen –: Herr *Steiner*, der *Biedenkopf* steht nie vor einem, der steht immer hinter einem. Ich sage Ihnen eines, wenn da mal was rauskommt! Uns beide schlagen die! (Protokoll, S. 8)“ (UA-A Bd. III, S. 35).

46 Vgl. dazu *Lenckner*, Der „rechtswidrige verbindliche Befehl“ im Strafrecht – nur noch ein Relikt?, FS *Stree-/Wessels*, 1993, S. 223 (226); *NK-Paeffgen* (Fn. 45), Vor § 32 Rn. 192. – Die Ausnahme, daß der Untergebene die rechtswidrige Anordnung ausführen muß, wenn und soweit deren Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn nicht erkennbar ist, sofern der Vorgesetzte die Anordnung bestätigt (§§ 56 Abs. 2 S. 3 BBG, 38 Abs. 2 S. 2 BRRG), ist hier erkennbar nicht einschlägig. – Wenn der Subalterne das Fehlen der Rechtmäßigkeits-Voraussetzungen objektiv pflichtwidrig nicht kennt, so macht eine verbreitete Sicht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Straflosigkeit aus dem Vorsatzdelikt, die die h. M. Akteuren im Erlaubnistatbestand-Irrtum einräumt, und läßt sie trotzdem haften (etwa *S/S-Lenckner*, StGB, 27. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 87 f.; *Schumann*, Handlungsunrecht, 1986, S. 32 f. [36 ff.]). Krit. zu dieser, aus herrschender Sicht unmotivierbaren Rückausnahme von den gängigen Regeln *NK-Paeffgen*, Vor § 32 Rn. 192, obwohl diese Lösung der von mir ebd. vertretenen strengen Schuldtheorie (vgl. *NK-Paeffgen* Vor § 32 Rn. 108 [130]) im Ergebnis nahekommt. – All dies ist hier aber nicht thematisch, wie die Zeugenvernehmung von dem Leiter der StLAL, *Steiner*, hinlänglich belegt: Fn. 45.

47 *NK-Paeffgen* (Fn. 45), Vor § 32 Rn. 192.

48 So wurde der ehemaligen Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, wohl, jedenfalls nach seiner eigenen Einschätzung, wegen seiner häufigen ‚Bedenkenträgererei‘ abgelöst, vgl. dessen Zeugenaussage bei der Polizei vom 27.1.1997: „Ich gehe davon aus, daß wegen meiner Haltung in Sachen Paunsdorf meine Ablösung als Amtsleiter betrieben wurde, weil mir bis heute keine schlüssigen Gründe mitgeteilt wurden. Die vorhandenen Gründe reichen auf alle Fälle nicht aus.“ (UA-A Bd. II, S. 589 [593]).

49 Zu dem Problem, wie man in hierarchischen Kommunikationsprozessen sogen. „Bitten“ des Vorgesetzten mißverstehen oder dieser solche Pseudobitten zwecks Instrumentalisierung seiner Untergebener einsetzen kann, vgl. schon *Paeffgen*, Das externe Weisungsrecht des Justizministers – ein obsoletes Institut?, *GedS Schlüchter*, 2002, S. 563 (578).

Weisung ausdrücklich erteilt, ist – neben anderem – wieder eine Frage der dogmatischen Konstruktion: Kann der Urheber einer tatbestandsmäßig-rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat diesbezüglich selbst noch täterschaftlich handeln oder fällt er auf die formal gleichrangige (Strafrahmen!), qualitativ aber gemeinhin als schwächer eingestufte Anstiftung zurück?⁵⁰ Folgt man unserem verehrten *Jubilar*, so scheidet eine Täterschaft aus. Ob man bei einer allfälligen Anstiftung dann über § 28 Abs. 2 und § 266 Abs. 2 StGB einen besonders schweren Fall annimmt (§ 263 Abs. 3 StGB), hängt ferner davon ab, ob man über die dort aufgeführten Unrechtstypisierungen hinaus die besondere Pflichtenstellung der beiden Regierungsmitglieder als strafe erhöhendes besonderes persönliches Merkmal und gleichzeitig unbenannten Regelfall⁵¹ einstuft. Legt man die Rechtsprechung des BGH zugrunde, wäre, wenn man nicht schon, qua „Katzenkönig“⁵²-Konstruktion, zur täterschaftlichen Stellung gelangte, so doch zumindest eine Anstiftung zur Untreue (Mißbrauchsvariante) in einem besonders schweren Fall (in bezug auf die übrigen vermögensschädigenden

- 50 *Küper*, Mittelbare Täterschaft, Verbotsirrtum des Tatmittlers und Verantwortungsprinzip, JZ 1989, 935 (942 ff.): Danach fungiert das Verantwortungsprinzip als begrenzendes sozialetisches Regulativ mit dem Ziel, die normative Widerspruchsfreiheit der Tatherrschaftskategorie zu sichern, deren Notwendigkeit aus der Einheitlichkeit der Wertmaßstäbe „Freiheit und Verantwortung“ abgeleitet wird. Das Verhalten des unmittelbar Handelnden könne von einer demselben Wertmaßstab verpflichteten Rechtsordnung nicht einerseits als „freies und verantwortliches“, andererseits als „beherrschtes und unfreies“ bewertet werden. Wo bei zweckrationaler Betrachtung diese Divergenz aufträte, setze das Verantwortungsprinzip der Tatherrschaft des mittelbaren Täters Grenzen; in diesem Sinne bleibt (zutreffenderweise) nur Teilnahme übrig – oder ggfls. Nebentäterschaft. – Für die grundsätzliche Möglichkeit der Rechtsfigur eines „Täters hinter dem Täter“ demgegenüber eine verbreitete Sicht in der Literatur (mit unterschiedlichen Prämissen, namentlich nach § 25 Abs. 1 erste Mod. oder nach § 25 Abs. 1 zweite Mod. oder nach § 25 Abs. 2 und in unterschiedlichen Fällen): etwa: *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991, 21/102; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts AT, 5. Aufl. 1996, § 62 II 2; *Spendel*, Der „Täter hinter dem Täter“ – eine notwendige Rechtsfigur? – Zur Lehre der mittelbaren Täterschaft, FS Lange, 1976, S. 147 (167 ff.); *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn. 74; *Kuhlen*, Strafrechtliche Produkthaftung, 50 Jahre BGH – FG aus der Wissenschaft Bd. IV, 2001, S. 647 (671); *Murmann*, Nebentäterschaft, 1993, S. 183, 185; *NK-Schild* § 25 Rn. 47, 104; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 216; *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter, 1965, S. 119 ff.; *SK-StGB-Hoyer*, Stand: 3/2000, § 25 Rn. 87 ff.; *Stein*, Beteiligungsformenlehre, 1989, S. 295; *Spendel*, Zum Begriff der Täterschaft, FS Lüderssen, 2002, S. 605 (606); *E. A. Wolff*, Die Tatherrschaft als Merkmal der Täterschaft, 1956, S. 99; und immer auch mal wieder der BGH, etwa BGHSt 35, 347 (353) [Katzenkönig] (mit krit. Anm. *Küper*, JZ 1989, 617 ff.; *ders.*, Mittelbare Täterschaft, Verbotsirrtum des Tatmittlers und Verantwortungsprinzip, JZ 1989, 935 ff.); 40, 218 (232 f.) [Nationaler Verteidigungsrat]; 257 (265 ff.) [Abbruch ärztlicher Behandlungen]; 48, 77 (89) [Politbüro].
- 51 Anklänge dazu finden sich in der vielumstrittenen Bundesbank-Entscheidung BGHSt 29, 319 (322) m. zust. Anm. *Bruns*, JR 1981, 335 (336) in Bezug auf das dort betonte (neben anderem) dem Beamten zukommende besondere Maß an Vertrauen, die den BGH den § 243 StGB bejahen ließen. (Zust. u. a. *Kindhäuser*, Zur Anwendbarkeit der Regeln des Allgemeinen Teils auf den besonders schweren Fall des Diebstahls, FS Triffiterer, 1996, S. 123 [124 ff.]; *NK-Kindhäuser* (Fn. 45), § 243 Rn. 3 ff.; – abl. u. a.: *SK-StGB-Hoyer*, Stand: 2/1999, § 243 Rn. 1; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT/2, 29. Aufl. 2006, Rn. 210). Nur angedeutet werden soll: Hier liegt ein doppeltes Problem: a) ob eine gewisse Ähnlichkeit zu den ausdrücklich positivierten Merkmalen vorhanden sein muß (abl. *NK-Kindhäuser*, ebd.); b) ob man bei subjektiver Tönung des besonders schweren Falles § 28 Abs. 2 StGB anwenden darf? Für letzteres: *Jakobs* (Fn. 50), 6/100; *NK-Kindhäuser* (Fn. 45), § 243 Rn. 50. – *Küper*, Deliktsversuch, Regelbeispiel und Versuch des Regelbeispiels, JZ 1986, 518 (526) bezeichnet die Regelbeispiele immerhin als „Tatbestände im formellen Sinn“.
- 52 BGHSt 35, 347.

Vertragspositionen) unschwer anzunehmen. Sie bestünde darin, veranlaßt zu haben, daß zu den weiteren, finanziell nachteiligen Aspekten der Verträge/des Vertrages abgeschlossen wurde. – Aber allemal gilt, was *Binding*⁵³ seinerzeit, als man allerdings auch noch ein anderes Verständnis vom „Amtsethos“ pflegte, so treffend formuliert hatte: „Dieses Vermögen findet seinen Feind gerade in der Person, der es von Rechts wegen unterstellt ist, und gegen diese bedarf sein Inhaber energischen Schutzes“.

Sehen wir uns demgegenüber die „Absehens“-Verfügung der die Strafverfolgungs-Vorermittlungen⁵⁴ leitenden StA in Leipzig an, so ‚schwitzt‘ jener Verfügung gleichsam ‚aus vielen Poren‘ die Hilflosigkeit gegenüber der mangelnden Unterstützung (um nicht mehr zu sagen)⁵⁵ durch den Dienstvorgesetzten, GStA Dr.

53 *Binding*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT, I. Bd., 1902, § 92. Untreue (S. 397).

54 Hierbei handelt es sich um eine – extra legem – entwickelte Vorstufe zum Ermittlungsverfahren (nicht im Js-Register, sondern unter dem AR-Aktenzeichen [= Allgemeines Register, bisweilen despektierlich auch Querulanten-Register genannt]), das, weil ungeregelt, bei prominenten Tatverdächtigen eine möglichst unauffällige Beseitigung des „Problems“ zu eröffnen erlaubt (zumal mit dieser Vorgehensweise „natürlich“ auch keinerlei Verjährungs-Unterbrechungen eintreten können). Bei anderen Fällen gestattet diese Rubrizierung den Strafverfolgungsbehörden, dem Beschuldigten, gegen den Beweismittel tatsächlich zusammengetragen werden, und dessen Verteidiger alle strafprozessual verbrieften Rechte erst einmal abzuschneiden; vgl. dazu etwa *Wasserburg* in: *Hommelhoff/Müller-Graff/Ulmer*, Die Praxis der rechtsberatenden Berufe, 1999, S. 31 (50); umfassend: *Weßlau*, Vorfelddermittlungen, 1989, S. 25 ff., 35 ff., 49 ff.

55 Eine wahrscheinlich gleichfalls nicht unbedeutende, jedenfalls sehr fein spinnende Rolle dürfte im Finanzministerium der alte Biedenkopf-Vertraute Staatssekretär Dr. *Karl-Heinz Carl* gespielt haben (eben jener ehemalige Staatssekretär im BMV, der sich, noch als Abteilungsleiter für Zölle und Abgaben des BMF, wegen eines „versehentlichen“ privaten Goldmünzen-„Schmuggels“ von Luxemburg nach Deutschland den Spitznamen „Goldfinger“ redlich verdient hatte: Er war, nach eigenem Bekunden, jahrelang mit 20 Krügerland unter der Autofußmatte herumgefahren. Diese Einlassung wirkt gerade deshalb besonders plausibel, weil es unter Finanzfachleuten, insbesondere des höheren Ministerialdienstes, fraglos nichts Ungewöhnliches ist, mal eben Gegenstände im Wert von 24.000, – DM irgendwo in der eigenen Herrschaftssphäre zu vergessen. – Auch hier findet sich ein weiterer schöner Beleg für den feinen Juristen-Humor, der an Komik freilich noch dadurch übertroffen wird, daß die ermittelnde StA glaubte, diese Einlassung nicht widerlegen zu können; zum Ganzen etwa Spiegel vom 6.2.1989, S. 14, sowie, abwiegelnd, *Ralf Hübner*, In Sachsen ist der älteste Staatssekretär Deutschlands in den Ruhestand befördert worden, Tagesspiegel vom 28.12.1999 [<http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/27.12.1999/ak-po-de-11975.html>]). [Die, einem Ondit zufolge, seither gleichfalls umlaufende Bezeichnung „*Carl Aurel*“ verballhornt hingegen das lateinische „aureolus = golden/allerliebste“ wortstammwidrig in den Familiennamen des großen Kaisers *Marc Aurel[ius]*.] Zum segensreichen Wirken von Staatssekretär *Carl* vgl. u. a. den aufschlußreichen Artikel im Spiegel v. 17.12.2001, S. 30, in dem *Andreas Wassermann* unter dem Titel „Beispielhafte Lösung“ fortfährt: Die sächsische Landesregierung gerät unter Druck: Bei einem Millionen-Steuerverfahren wurden Ermittler zu Gunsten eines Biedenkopf-Protégés ausgebremst.

Anschaulich für den Einfluß von *Carl* in der Angelegenheit Paunsdorf ist dessen Reaktion auf die Mitteilung des GStA an das SMJ vom 14.5.1998 (UA-A Bd. III, S. 364 [365]); in dieser heißt es u. a.: „An das Sächsische Staatsministerium der Finanzen richtete die StA Leipzig das Ersuchen, die Geschäftsverteilungspläne für die Jahre 1993 bis 1995 betreffend die Liegenschaftsverwaltung sowie die im Finanzministerium hinsichtlich der Behördenunterbringung angelegten Akten zu übersenden. – Staatssekretär Dr. *Carl* antwortete hierauf mit ministeriellem Schreiben vom 4.8.1997, daß die vom Rechnungshof des Freistaates Sachsen gerügten Verstöße gegen das Haushaltsrecht nicht automatisch strafbare Handlungen darstellen würden. [Das dürfte nun wirklich jedem Juristen, selbst wenn er nur mit zweimal „schwach ausreichend“ bestanden haben sollte, evident sein. Früher war es aber einmal die Aufgabe eines regulären Ermittlungsverfahrens, aufzuklären, ob ein strafrechtlich erheblicher, i. e.: anklagebedürftiger und -reifer Fall vorliegen könnte! H.-U.P. Aber viel-

Schwalm.⁵⁶ Ausführlich werden die Aspekte dargelegt, aus denen sich – eigentlich – (mehr als) ein Anfangsverdacht⁵⁷ namentlich der Untreue, § 266 Abs. 1 StGB, er-

leicht ist das in einem Vorermittlungsverfahren ja alles anders – angesichts mangelnder gesetzlicher Regeln?!) Die umfangreiche Aktenanforderung verursache einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Akten seien zudem nicht für längere Zeit entbehrlich. ... Ich habe die Staatsanwaltschaft Leipzig bereits darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Überprüfung von tatsächlichen Umständen auf strafrechtliche, einen Anfangsverdacht begründende Tatsachen, für Ermittlungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen kein Raum ist. – Die Auffassung von Staatssekretär Dr. Carl ist letztlich nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl obliegt es der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Prüfung eines Anfangsverdachteten Behördenakten beizuziehen. Die ersuchte Stelle kann dem Ersuchen nach § 161 StPO nicht mit der Begründung entgegentreten, sie halte die angeordnete Ermittlungsmaßnahme für überflüssig. – Um dem in der Sache jedoch berechtigten Anliegen von Herrn Staatssekretär Dr. Carl Rechnung zu tragen, habe ich die Staatsanwaltschaft Leipzig nochmals eindringlich gebeten, zu überprüfen, ob der Vorgang abgeschlossen werden kann. Falls sich – was aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ersichtlich erscheint (*sic! H.-U.P.*) – der Anfangsverdacht strafbarer Handlungen insbesondere im Bereich des Tatvorsatzes nicht ergibt, habe ich die Staatsanwaltschaft gebeten, zeitnah mit abschließender Verfügung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 II StPO abzusehen.“ – Im Schreiben vom 14.5.1998 an den LOStA Leipzig heißt es dann, noch deutlicher: „Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushaltes sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen“, UA-A Bd. III, S. 363. – Möglicherweise muß man in Sachsen – unter bestimmten Voraussetzungen („komplizierte Materie im Dunstkreis der Politik“, wie der „Spiegel“ einen Justizbeamten zu der von GStA Schwalm zu verantwortenden Nicht-Nutzung von baden-württembergischen Ermittlungserkenntnissen über Steuerhinterziehungen in Millionenhöhe in Sachsen zitiert) – die Staatsanwaltschaft aber auch zum Jagen tragen. Solche Gedanken befallen einen fast zwangsläufig, wenn man dem o. a. „Spiegel“-Artikel zu dem Verfahren Sachsenmilch-/Südmilch-Skandal und dem wegen Beihilfe zur Untreue verurteilten Heidelberger Bauunternehmer Roland Ernst, einem anderen Protegé Biedenkopfs, Glauben schenken darf.

56 Nicht ohne Grund sah sich der GStA schon zuvor zu einem verklausulierten Tadel veranlaßt: Schreiben der GStA an StA vom 14.5.1998: „Ich bitte zu berücksichtigen, dass allein der Verstoß gegen Haushaltsrecht noch nicht den Anfangsverdacht der Untreue gründet. Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushaltes sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen“ (UA-A Bd. III, S. 363). Der GStA verband das mit der Ankündigung in einem Schreiben an das Staatsministerium der Justiz vom 23.7.1998 (UA-A Bd. III, S. 386): „Ich beabsichtige aber, bei meiner nächsten Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten darauf einzugehen, dass Absehensverfügungen, die auf AR-Prüfvorgängen beruhen, sich darauf beschränken sollten, die Gründe darzustellen, die einem Anfangsverdacht entgegenstehen“. – Inwieweit der GStA selbst auch wieder ein „Getriebener“ war, ist dem Untersuchungsausschuß-Bericht nicht zu entnehmen. Immerhin hatte der zuständige Fachminister, Herr Steffen Heitmann bisweilen ein eigenwilliges Amtsverständnis, wenn man den Medien Glauben schenken darf: vgl. etwa Dietmar Hippl/Andreas Wassermann, „Noch schweigt der Chef“, in: „Spiegel“ vom 28.8.2000, S. 34; vgl. zum nämlichen Vorgang auch den Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten 2000 (2001), S. 101: „Aufgrund eines schwerwiegenden Datenschutzverstoßes musste ich gegenüber dem – inzwischen nicht mehr im Amt befindlichen – Staatsminister der Justiz eine Beanstandung aussprechen: Der Staatsminister hatte ausweislich eines von ihm gefertigten Aktenvermerks einen Bericht der Staatsanwaltschaft und dessen Auswertung im eigenen Hause angefordert und Informationen daraus weitergegeben, um einen örtlich involvierten, ihm politisch nahestehenden Landtagsabgeordneten über ein Ermittlungsverfahren zu unterrichten“. – Siehe zu diesem Fall auch die Entscheidung des BGH zum Freispruch des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der mit seiner Veröffentlichung jener Berichts-anforderung und einer diesbezüglichen Weisung den Sturz des Justizministers auslöste – und daraufhin von GStA Dr. Schwalm nachhaltig, aber erfolglos wegen Geheimnisverrats (§ 353b) verfolgt wurde (BGHSt 48, 126 = BGH, Urt. v. 9. 12.2002, 5 StR 276/02).

57 Man sollte sich durch die – objektiv reichlich überraschende und unsachgerechterweise nur durch den Hinweis auf ein durch die StA nicht überprüfbares „Verwaltungsermessen“ motivierte – Fest-

gibt,⁵⁸ um sie sogleich mit mehr oder minder evident unschlüssigen „Argumenten“ wieder zu „entschärfen“ und im Sinne des „Absehens“-Auftrages zu neutralisieren; etwa:

„Neben der Vereinbarung langfristiger Mietpreisbindungen enthalten die abgeschlossenen Verträge an zwei Stellen Unklarheiten, die sich zum Nachteil des Freistaates Sachsen ausgewirkt haben. Entgegen der RL Bau erfolgte zum einen keine Unterteilung der gemieteten Flächen in Haupt- und Nebennutzflächen verbunden mit der Vereinbarung, daß die Miete entweder gestaffelt oder nur für Hauptnutzflächen zu zahlen ist, weshalb der vereinbarte Mietzins für alle Flächen innerhalb der Gebäude zu entrichten ist. Wäre nur die Hauptnutzfläche zu zahlen, könnten jährlich ca. 4 Millionen DM eingespart werden. Zum anderen sind die Gebäude, die tatsächlich errichtet wurden, größer als vertraglich vereinbart und auch insoweit ist Mietzins zu entrichten, da die Verträge keine Klausel enthalten, wonach dies zu Lasten des Vermieters geht. In diesen Regelungen ist ein Mißbrauch durch Verstoß gegen die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu sehen, der einen Nachteil verursacht hat. Der Tatbestand der Untreue ist dennoch nicht erfüllt, da den Beteiligten *Vorsatz nicht nachweisbar* ist. Dieser liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens kennt,⁵⁹ ihr bewußt zuwider handelt und dabei zumindest voraussieht und billigt, daß er durch sein Verhalten dem ihm anvertrauten Vermögen Schaden zufügt. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. Allein der Abschluß eines Vertrages, der Klauseln enthält, die sich als nachteilig erweisen, ist kein Indiz für vorsätzliches Handeln, zumal diese nicht offensichtlich waren.“^{60, 61}

stellung insoweit nicht irritieren lassen, die da lautet: „Dem Freistaat Sachsen ist hierdurch jedoch ein Nachteil im Sinne von § 266 nicht entstanden, weshalb das Verhalten möglicherweise dienstrechtlich, nicht aber strafrechtlich relevant ist“, UA-A Bd. III, S. 367 (376). – Es ist nämlich keine Frage von „Verwaltungsermessen“, ob Dritten ungerechtfertigte materielle Vorteile in Millionenhöhe zugeschanzt werden!

58 Den Fragen der §§ 331 f., §§ 333 f. StGB wird allerdings mit keinem Wort nachgegangen.

59 Als wenn irgendeiner der in der Leitungsebene Beteiligten sich diesbezüglich irgendwelchen ernstzunehmenden Zweifeln hingegeben hätte. Wäre dies – schwerlich denkbar – gleichwohl der Fall gewesen, hätte der Betreffende einem sofortigen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis wegen erweislicher Amtsunfähigkeit unterzogen werden müssen. Vgl. i. ü. die Einlassung des Zeugen *Steiner* über die Einschätzung von *MinDirig Muster*, o. Fn. 45.

60 UA-A Bd. III, S. 383 f.; (Herv. v. Verf.). Während die Ausführungen zur objektiven Tatseite subtil und sorgfältig sind, erschöpfen sich diejenigen zur subjektiven in Leerformeln, die z. T. erkennbar neben dem soeben (objektiv) Festgestellten liegen und nur für den Uninformierten die Blöße ihre inhaltliche Dürftigkeit und Fehlerhaftigkeit mit einem Mikrofeigenblatt aus denjenigen Rechtsprechungs-Sentenzen glauben kaschieren zu können, die wirklich zur Einstellung hätten führen müssen, – wenn denn deren Voraussetzungen tatsächlich vorgelegen hätten.

61 Auch der von der StA im Zusammenhang mit einer weiteren „Vor“ermittlungs-Sache (BHZ Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße) veranschlagte Konzentrations-Vorteil, der die Kosten kompensieren sollte, UA-A Bd. III, 367 (376 f.), hätte allenfalls dann gelten können, wenn solche unterzubringenden Behörden „Gewehr bei Fuß“ gestanden hätten, – was, wie das nötigungsartige Gewürge um die unterzubringenden Institutionen nahelegt, allenfalls in verschwindendem Umfang der Fall gewesen sein dürfte (vgl. nur die polizeiliche Zeugenaussage *Steiner*, UA-A II, S. 589 [591]). – Nun steht es unzweifelhaft in der Organisationsgewalt der jeweiligen Regierung, den Dienstsitz einer Behörde festzulegen. Dies wird einem jüngst an der kostspieligen Verlegung des BND von Pullach nach Berlin deutlich vor Augen geführt, die die Effizienz des BND erheblich schwächen dürfte, da viele erfahrene Mitarbeiter dieserhalb den Dienst quittieren werden. Aber so kann man den

Nun mag der eine oder andere denken, daß man, nachdem die „Leichen im Keller“ schon einmal kurzzeitig im Untersuchungsausschuß ans Tageslicht geschwemmt worden waren, doch nach so langer Zeit „die Toten ruhen lassen sollte“. Dafür sieht das StGB ja auch eine ausdrückliche Regelung vor: § 78. In der Tat hatte die StA Leipzig diese Vorschrift auch schon einmal ganz nachdrücklich im Blickfeld: Ausweislich des Vermerks vom 9.3.2000⁶² hatte die die Vorermittlungen leitende StAin in Absprache mit ihrer Gebietsleiterin erwogen, offizielle Ermittlungsschritte einzuleiten, um die Verjährung zu unterbrechen (Durchsuchung, Beschuldigtenvernehmung). Als die „vor“ermittelnde StAin aber darauf hinwies, daß dann wohl eine Vernehmung des Ministerpräsidenten als Beschuldigten zu veranlassen sei, wiegelte die Gebietsleiterin ab und ordnete an, „alles so zu lassen, wie es ist“.⁶³ Doch möglicherweise fühlten sich die beiden Ermittlerinnen nur deshalb unter einem, im damaligen Behördenklima, nicht ertragbaren Druck, weil sie die Reichweite des § 78a S. 1 StGB, jedenfalls aber die des Satzes 2, verkannten: Der hier primär thematisierte Untreue-Tatbestand ist zwar ein Erfolgsdelikt, dessen Begehung mit Abschluß der Tathandlung und Eintritt des tatbestandlichen Erfolges auch die Verjährung in Lauf setzt. Doch bei Dauerschuldverhältnissen ist, wirtschaftlich ist man geneigt, zu sagen: „natürlich“, jede neue, wie hier monatliche, (Mietzins-)Zahlung ein neuer Erfolg i. S. e. allfälligen mißbräuchlichen Schädigung des Treugebers i. S. d. § 78a S. 1 StGB. Bis zur vollständigen Abwicklung (inklusive vollständiger Abwicklung des Ankaufs der Gebäulichkeiten durch den Freistaat und deren Eigentumsübertragung auf ihn) des seinerzeitigen „Bombengeschäfts“ konnte also keine Verjährung eintreten.⁶⁴ Diese Lesart ist auch nicht etwa der Phantasie schreibtsichkranker Professoren entsprungen, sondern – ausnahmsweise einmal – völlig einmütige sog. „herrschende Meinung“.⁶⁵

ausländischen Geheimdiensten wenigstens Gelegenheit geben, beim Neuaufbau des BND in Berlin von Anfang an dabei zu sein. – Nur, um das unbezweifelbare Organisationsvorrecht der Staatsregierung ging und geht es hier nicht, sondern um die dabei zutage getretenen Usancen.

62 UA-A Bd. III, S. 360.

63 UA-A Bd. III, S. 360. „Nur wenn weitere Tatsachen über Spenden oder ähnliches bekannt werden sollten, müsse die Fortsetzung der Vorermittlungen erneut geprüft werden.“

64 Lt. dem Vertrag vom 24.4.1997 (UA-A Bd. II, S. 257), mit dem der gesamte Gebäudekomplex für eine Pauschalmiete von 15,8 Millionen DM jährlich durch den Freistaat Sachsen gemietet wurde, also u. U. bis zum 31.3.2020(!), nachdem man die dort, sub § 8 I vereinbarte Option, nach 10 Jahren zu kaufen, seitens des Freistaates verworfen hat, vgl. Nw. in Fn. 67.

65 Vgl. etwa nur BGH, wistra 1989, 97; 1996, 30; NStZ 2001, 650; wistra 2003, 379 (380) [jeweils für den Fall des § 266]; LK-Jähnke, StGB, Stand: 6/1994, § 78a Rn. 5; NK-Lemke (Fn. 45), § 78a Rn. 4; S/S-Streef/Sternberg-Lieben (Fn. 46), § 78a Rn. 2; Tröndle/Fischer (Fn. 45), § 78a Rn. 9; nur die Begründung und der gesetzliche Anknüpfungspunkt variieren bisweilen; vgl. ausführlich und klärend Kühl, Zum Verjährungsbeginn beim Anstellungs- und Rentenbetrug, JZ 1978, 549 (550 ff.). – Lediglich bei etwa zu erwägenden Delikten des 30. Abschnitts hätte die „Zeit alle (damaligen) Wunden geheilt“, jedenfalls aus strafrechtlicher Sicht, vgl. etwa bei Bestechlichkeit mit Annahme des Vorteils BayObLG, NJW 1996, 269 m. (in Bezug auf die Verjährung) abl. Anm. Cramer, Öffentliche Ausschreibungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Private, WiB 1996, 106 (108), m. abl. Anm. Haft, Absprachen bei öffentlichen Bauten und das Strafrecht, NJW 1996, 238, bei Bestechung mit der Hingabe des Vorteils, also nicht erst mit der Realisierung der Unrechtsvereinbarung (BGH, NJW 1998, 2373); S/S-Streef/Sternberg-Lieben (Fn. 46), § 78a Rn. 2.

Schön ist auch zu wissen, daß der Ministerpräsident in dem Zusammenhang durch das Justizministerium hatte prüfen lassen, ob die Angelegenheit nicht unter die Regierungsarkana (vulgo: Amtsgeheimnisse)⁶⁶ falle, welche den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren, und ihn nach Art. 51 II Sächsische Verfassung berechtigt hätten, im Untersuchungsausschuß jegliche Aussage zu verweigern. Daß der Ministerpräsident, habilitierter Professor für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht und ebenso erfahrener wie brillanter „Fuchs“ in vielen politischen Schlachten, in einem solchen Fall von trivialstem fiskalischen Staatshandeln (vom Gegenstand her, nicht vom Umfang und schon gar nicht von den Begleitumständen her⁶⁷), glaubte, sich auf derartige Arkanrechte der Regierungsgewalt berufen zu dürfen, spricht wieder für seinen feinen Sinn von Humor: Wie dem König *Midas* in der griechischen Sage alles zu Gold wurde, was er berührte, so sollte wohl, in launiger Parallelwertung, „König *Kurt*“ alles zu Regierungsarkana werden, was er berührte.⁶⁸ Im Unterschied zu jenem konnte er dabei ja nicht verhungern!⁶⁹

66 § 5 SächsMinG [Amtsverschwiegenheit, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken]
(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben[...]

67 Der Ankauf des BHZ Leipzig Paunsdorf wäre erstmals möglich gewesen zum 31.12.2005. Ihn hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen abgelehnt – mit der folgenden erhellenden Begründung:

„Freistaat bleibt Mieter des Behördenzentrum Paunsdorf

Der Sächsische Staatsminister der Finanzen, Dr. *Horst Metz*, erläuterte in der heutigen Kabinettsitzung seine Entscheidung, das Behördenzentrum Paunsdorf zum 31.12.2005 nicht zu kaufen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass der Kauf des Behördenzentrums teurer ist als die bisherige Mietlösung. Die Berechnung, die mit dem Sächsischen Rechnungshof abgestimmt ist, basiert auf der Kapitalwertmethode, einem dynamischen Investitionsrechnungsverfahren. Alle im Zeitraum von 25 Jahren anfallenden Ein- und Auszahlungen werden hierbei erfasst und auf den Kalkulationsstichtag (01.01.2005) abgezinst.

Das bedeutet, dass weiterhin Mietaufwendungen von derzeit rund 8,5 Millionen Euro pro Jahr zu finanzieren sind. Für einen Kauf wären rund 127,5 Millionen Euro zuzüglich Nebenkosten notwendig gewesen. Da die Entscheidung zum Kauf bis 2020 möglich ist, hat das Kabinett entschieden, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren. Die Kaufvariante könnte vor allem dann interessant werden, wenn die Eigentümer den Kaufpreis für das Behördenzentrum Paunsdorf senken. Derzeit sind die Eigentümer dazu nicht bereit.“ (Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Nr. 96/2005 vom 14. Juni 2005, nachzulesen unter <http://wo5app1.saxony.de/app/WebObjects/mspublic.woa/wa/buildFs?action=filter&inst=SMF&style=bf>).

68 Oder sollte er wirklich nicht zumindest erwogen haben, daß es nicht um die verfassungsgemäßen Amtsbefugnisse eines Ministerpräsidenten, sprich um die Richtlinien der Politik nach Art. 63 Abs. 1 Sächsische Verfassung geht, wenn er auf „Geheiß“ für einen Bekannten Vermietungen vermittelt?!

69 Aber vielleicht verstehen die wirklich großen Politiker „Politik“ auch als eine Abart der Eleusischen Mysterien, jener Feierlichkeiten zu Ehren der Göttin *Demeter*, von denen wir Heutige so wenig wissen, weil alle Eingeweihten verpflichtet worden waren, zu niemandem über das Erlebte und die Einzelheiten der Weihen zu sprechen. Dieses Schweigegebot galt selbst gegenüber anderen Initiierten. Ein derartiges, allgemein auferlegtes Schweigen erklärt auch den Namen „Mysterien“: Das griechische Verb „myein“, von dem sich das Substantiv „Mysterion“ (i. ü. auch das Wort „Myom“ [= (Gebärmutter-)Krebsgeschwulst], – was auf die hier beschriebenen Phänomene vielleicht auch nicht schlecht paßt) ableitet, heißt: „seinen Mund schließen“. (Zu dem, was wir heute über die

Nota bene ist, solange der Untreuevorwurf nicht verjährt ist, auch keine Verjährungsfrist in bezug auf eine Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) in Gang gekommen, an die schlichte – und von sächsischem Landrecht unbeleckte – Gemüter angesichts der Einflußnahmen durch den Sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. *Schwalm* vielleicht denken könnten.

Als Begleitakkorde in dem Konzert der Irrungen und Wirrungen hallen noch andere Töne nach: Wie der ehemalige Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, in seiner Zeugenaussage bei der Polizei vom 27.1.1997 berichtete, richtete „Mitte 1989 der in Köln ansässige Immobilienkaufmann *Hans Barth* an der Universität Leipzig dem ihm aus früherer Zeit gut bekannten und befreundeten Prof. Dr. *Kurt Biedenkopf* einen Lehrstuhl auf seine Kosten ein.“^{70,71} – Später wußte der „Spiegel“ zu berichten: „Der Kölner *Heinz Barth*“, so *Kurt Biedenkopf* am 30. Juni 1993, helfe „der Stadt beim Aufbau“ und habe der Uni „für eine Dauer von fünf Jahren einen Gastlehrstuhl gestiftet“. *Barth* hatte sich verpflichtet, jährlich 50.000,- DM an das Institut des *Biedenkopf*-Freundes *Meinhard Miegel* zu zahlen.⁷² – Es fehlte nur noch, daß Herr *Barth* auch noch zu den großen Mäzenen der neu eingerichteten privaten Dresden International University⁷³ gehörte, deren Präsident – richtig: Herr Ministerpräsident

genannten Mysterien wissen, vgl. *Parke*, Athenische Feste, 1987, S. 79 ff.). – Wer erinnerte sich nicht gern an Dr. *Helmuth Kohls* berühmtes „Ehrenwort“, das er seinen geheimen Partei-Finanziers gegeben zu haben vorschob. – Unser ehemaliger Bundeskanzler scheint allerdings auch hinsichtlich des vorliegend traktierten Themas eine tiefere Einsicht in das gehabt zu haben, was in rebus politicis abläuft; vgl. insoweit ein bei *Gerhard Wolf*, Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel, 1998, S. 3 (bei Fn. 10), kolportiertes Zitat von *Kohl*: Als detailliert unterfütterte Vorwürfe vorgebracht wurden, daß nach der Wiedervereinigung öffentliche Investitionen in den neuen Bundesländern in einem „Milliardengrab Ost“ versenkt worden seien, soll er den Vorwurf auf einer Veranstaltung der Commerzbank am 19.2.1995 mit der Bemerkung quittiert haben, es bestünde kein Anlaß, die Vergeudung öffentlicher Mittel in Ostdeutschland zu kritisieren, – eine derartige Verschwendung sei auch in Westdeutschland gang und gäbe (Meldung der ARD von 17:55 Uhr).

70 In der Sache war es wohl so, daß *Barth* 250 – 300.000,- DM für eine Handbibliothek des als Gastprofessor gerade frisch an die Leipziger Uni berufenen *Biedenkopf* zu spenden versprach, vgl. die Darstellung von *Biedenkopf*, 1989 – 1990. Ein deutsches Tagebuch, 2000, S. 90 [94/5]), als dieser die Malaise der Juristischen Fakultät in bezug auf Bücher geschildert hatte. (*Biedenkopf* bezieht dies auf den 31.1.1990, und damit auf einen Termin noch vor seiner Erklärung, bereit zu sein, in Sachsen Ministerpräsident zu werden.) *Barth* hat den Betrag dann wohl auch gespendet.

71 „Als Lehrstuhlsekretärin fungierte die ehemalige Finanzministerin der DDR *Uta Nickel*. Diese ist seit der Wende und nach der Wahl des Prof. Dr. *Biedenkopf* zum MP selbstständige Immobilienmaklerin in Leipzig.“ (UA-A Bd. II, S. 589 [590]). – Im übrigen ist die Dame, die nach dem Erwerb des Geländes in Paunsdorf durch die Fa. FTG (Herrn *Göttisch*) im Jahre 1992 die Kontakte zum Landesrechnungshof zwecks dessen Ansiedlung dort hergestellt und die Verhandlungen der FTG mit dem Freistaat eingeleitet hat – eben jene Frau *Nickel* (vgl. UA-A Bd. III, S. 367 [371]). – Ein Schelm, wer Schlechtes dabei denkt!

72 „Spiegel“ vom 18.11.1996, S. 18.

73 Statt der beachtlich erfolgreichen (lt. *Christiane Sommer*, „Juristic-Park“, manager magazin 2/97 vom 1.2.1997, 138 [144] im Ranking der bundesrepublikanischen Juristischen Fakultäten als beste der Neuen Bundesländer eingestuft [neben der HU – und vor zahlreichen Westfakultäten]), aber bei Universität und Regierung, wie es scheint, gleichermaßen ungeliebten Juristischen Fakultät Dresden, die gerade in die Teil-Liquidation getrieben wurde, aber wohl noch in einer kümmerlichen Form als Servicebetrieb für andere TU-Fakultäten eine Randexistenz fristen darf. All dies verfügte die sächsische Landesregierung erstaunlicherweise, ohne daß diejenigen Bundesländer, die mit Millionen-DM-Beträgen an Sach- und Personalinvestitionen den kurzen Lebensweg der Juristischen Fakultät der TU Dresden überhaupt erst ermöglicht hatten, allen voran Baden-Württemberg, auch

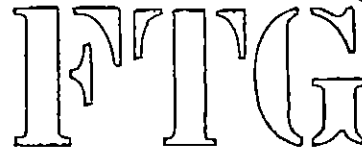
a. D. Prof. Dr. *Kurt Biedenkopf* ist. Das wäre eine Pointe, die so apart wäre, daß sie wahrlich nur von dem Gott *Jokus* selbst stammen könnte. Aber solche effektsüchtigen, spekulativen Erwägungen muß man in aller Deutlichkeit zurückweisen: Eine derartige perennierende Dankbarkeit widerspräche völlig dem, was man unter Menschen erwarten dürfte – und überdies auch der psychologischen Faktenlage zwischen den Beteiligten – nach all dem Wirbel, den jener aufrührerische Untersuchungsausschuß erzeugt hatte.

Aber auch ohne eine solche, hypothetisch bleibende, Über-Pointe beschleichen den Zeitgenossen bei etwas sorgfältigerer Lektüre der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zwiespältige Gefühle. – Wie fern – und letztlich doch: wie nah – ist all das demjenigen, was *Wilhelm Busch*⁷⁴ vermutlich gemeint hat, als er jene kurze Sequenz zeichnete und untertitelte: „Der Vogel, scheint mir, hat Humor!“⁷⁵?

nur im geringsten öffentlich „gezuckt“ hätten – angesichts der evidenten Fehlleitung ihrer damaligen (öffentlich-rechtlichen) Subsidien. Auch hier wähen sich, wie's scheint, die zuständigen Länderminister in puncto öffentlichen Leistungen irgendwie Privatleuten gleich – getreu dem schlichten Motto: Geschenkt ist geschenkt!?

74 ... dem als scharfsichtigem Beobachter wahrlich nichts Menschliches fremd und der gleichzeitig mit seinen Zeichnungen und Geschichten jenem Gotte *Jocus* so nah war ...

75 Parabelhaft auf einen durch eine Leimrute gefesselten Vogel bezogen, dem sich eine Katze nähert, und der ein (letztes) Lied anstimmt: in *Buschs* Gedicht: „Humor“, u. a. etwa in: *Wilhelm Busch*, Die schönsten Bildergeschichten, 2. Aufl. 1971, S. 46.



FINANZTREUHAND

Gesellschaft für Grundbesitzanlagen
und Vermögensverwaltung KGUnter Sachsenhausen 35
5000 Köln 1Telefon-Durchwahl: 0221/16014-11
Telex 08882106 ehwb-d

Telefax an:

Herrn
Prof. K. H. Biedenkopf
HTA 31 - Bundeshaus Bonn

5300 Bonn

Fax Nr. 0228/2666121

Geschäftsleitung

Köln, d. 12.11.1990 Ba/Sp

Lieber Kurt-Hans,

entgegen der gestern besprochenen Strategie, daß Du nur für zwei Objekte im Moment tätig werden kannst, muß ich Dich leider bitten, noch für einige andere Dinge Deinen Einfluß geltend zu machen. Ich habe dies heute erst von Herrn Götsch erfahren, der von einer längerem DDR Reise zurückgekehrt ist. Meine Meinung über Herrn Gormsen habe ich Dir bereits gestern gesagt. Herr Götsch hat mir diese heute wieder aufgrund der gemachten Erfahrung bestätigt.

Grundstück Lützner Str. 164, Leipzig

Wie aus meiner Aktennotiz vom 29.10.90 ersichtlich, gehört dieses Grundstück der 1. Baugesellschaft Leipzig AG. Der Vorstandsvorsitzende dieser Gesellschaft ist Herr Dr. Bellmann, der sich nach wie vor weigert das Grundstück, trotz der schriftlichen Anweisung von Frau Dr. Birgit Breuel vom 12.10.90, alle nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke sofort zu veräußern, zu verkaufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der 1. Baugesellschaft Leipzig AG ist ein Prof. Dr. Meier-Patschani, ehemals Vorstandsvorsitzender der Dresdner Bank. Solltest Du einen Draht zu ihm haben, spreche ihn bitte an. Vor allen Dingen, da dieses Grundstück in Absprache mit der Stadt Leipzig sofort bebaubar ist, was für das Grundstück eine Investition von ca. 80 Mio. bedeutet. Wir würden dieses Grundstück sofort kaufen und sofort bebauen. Letztentscheidende Stelle ist die Treuhand-Anstalt, da sie Eigentümer des Betriebes ist.

Grundstück Lehdenweg, Leipzig-Paunsdorf

Zum Lehdenweg muß ich Dir (zusätzlich zu den gestern bereits besprochenen) noch einige Informationen geben, und zwar den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 47/90 vom 15.8.90 (s. Anlage) und dann verweise ich noch auf das Fax vom 7.11.90 von Herrn Götsch. Ich möchte Dich bitten dafür zu sorgen, daß die Beschlußvorlage gemäß dem o.g. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung tatsächlich wie von Herrn Gormsen zugesagt am 19.11. in der Dienstbesprechung des Oberbürgermeisters, am 5.12. im Hauptausschuß und am 12.12.90 in der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird.

.../2

Eine möglichst schnelle Realisierung des Einkaufszentrums Lehdenweg ist deshalb notwendig, damit Bauvorhaben in ähnlicher Größenordnung wie Seehausen und Günthersdorf sowie noch ca. weitere 15 - 20 Objekte dieser Größenordnung in kleineren Gemeinden, die strukturpolitisch völlig sinnlos sind, verhindert werden. Herr Götsch und Frau Nickel haben inzwischen mit allen Grundstückseigentümern zufriedenstellende Verhandlungen geführt, alle wären bereit an die FTG zu verkaufen und zu beurkunden. Es fehlt lediglich an der Zusage der Stadt Leipzig. Ich bin nicht bereit eine große Pressekampagne zu starten ohne verbindliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig.

Ich möchte Dich nochmals an eine andere Sache erinnern, die ich im Gespräch mit Dir schon einmal kurz erwähnt habe und zwar, daß mein italienischer Freund und Nachbar Robert Haggiag alle Kinos in Dresden und Leipzig kaufen möchte. Hast Du hier schon etwas unternommen ?

Herzliche Grüße

Dein



Anlage

4

FTG

FINANZTREUHAND

Herrn
Prof. Dr. Kurt H. Biedenkopf
Ministerpräsident des
Freistaates Sachsen
Archivstraße 1

O - 8060 Dresden

Gesellschaft für Grundbesitzanlagen
und Vermögensverwaltung KG

Unter Sachsenhausen 35
5000 Köln 1
Telefon-Durchwahl: 02 21/1 60 14-11
Telefax 02 21/1 60 14 33
Telex 8 802 106 chw - d

Geschäftsleitung

Köln, den 29.06.1993 B/ne

Bürohaus Leipzig-Paunsdorf, Lehdenweg

Sehr geehrter Professor Biedenkopf,

es ist beabsichtigt folgende Behörden des Freistaates Sachsen am o.g. Standort unterzubringen:

- Sächsischer Oberster Rechnungshof ca. 3.800 qm
Beurkundung des Mietvertrages ist am 24.6.93 erfolgt.

- Sächsisches Staatsarchiv ca. 7.400 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.93.

- Inspektion Zentrale Dienste der sächsischen Landespolizei ca. 3.400 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.1993.

- Landespolizeistation Leipzig-Nord ca. 1.875 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.1993.

- Landespolizeidirektion Nord ca. 10.500 qm
Grundsätzliche Anmietung bestätigt;
siehe Schreiben der Landespolizeidirektion Leipzig vom 14.5.1993.

- MEK ca. 1.200 qm
Grundsätzliche Anmietung bestätigt;
siehe Schreiben der Landespolizeidirektion Leipzig vom 14.5.93.

Darüberhinaus ist beabsichtigt die verbleibenden ca. 18.000 qm Bürofläche ebenfalls an Behörden des Freistaates Sachsen zu vermieten.

Die abgeschlossen bzw. noch abzuschließenden Mietverträge sollten folgende Grundlagen haben:

Die Festlaufzeit der Mietverträge soll 25 Jahre betragen, dem Freistaat Sachsen wird nach 15 Jahren ein Ankaufsrecht zum 15-fachen der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückauflassungsvormerkung, eingeräumt.
Anmerkung: Mindestens 13-fach.

Die Indexklausel in den Mietverträgen sollte eine automatische Mietzinsanpassung vorsehen, die, wenn der vom statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland ermittelte monatliche Preisindex für die Lebenshaltung (4 Personen Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes auf der Basis 1985 = 100) um mehr als 10 Punkte steigt, 65% der Indexänderung beträgt.

Da es sich überwiegend um Zweckbauten (Staatsarchiv) handelt, ist die lange Festlaufzeit der Mietverträge notwendig.

Wir sind mit dem ausgehandelten Mietpreis von DM 23,57 pro qm incl. MWST an die unterste Grenze des Machbaren gegangen und haben dabei unterstellt, daß wir die 50%-ige Abschreibung in Anspruch nehmen können. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.

Um den sofortigen Baubeginn sicherzustellen, ist eine Anweisung der zuständigen Ministerialräte Raabe und Richter vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen an den Amtsleiter des staatlichen Liegenschaftsamtes Leipzig, Herrn Steiner, erforderlich, die Mietverträge auf der Grundlage der mit den einzelnen Behörden festgelegten Flächen zügig abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
FTG Finanztreuhand KG

Heinz Barth





FREISTAAT SACHSEN

Der Ministerpräsident

Anlage

5

Vermerk für Herrn Staatsminister Milbradt

Dresden, den 1. Juli 1993

Betr.: Bürohaus Leipzig-Paunsdorf, Lehdenweg

Es ist beabsichtigt, folgende Behörden des Freistaates Sachsen am o. g. Standort unterzubringen:

- Sächsischer Landesrechnungshof ca. 3.800 qm
Beurkundung des Mietvertrages ist am 24.6.93 erfolgt.

- Sächsisches Staatsarchiv ca. 7.400 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.93.

- Inspektion Zentrale Dienste der sächsischen Landespolizei ca. 3.400 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.1993.

- Landespolizeistation Leipzig Nord ca. 1.875 qm
Grundsätzliche Zustimmung zur Anmietung erfolgt;
siehe Schreiben des Staatlichen Liegenschaftsamtes vom 2.6.1993.

- Landespolizeidirektion Nord ca. 10.500 qm
Grundsätzliche Anmietung bestätigt;
siehe Schreiben der Landespolizeidirektion Leipzig vom 14.5.1993.

- MEK ca. 1.200 qm
Grundsätzliche Anmietung bestätigt;
siehe Schreiben der Landespolizeidirektion Leipzig vom 14.5.93.

Darüberhinaus ist beabsichtigt, die verbleibenden ca. 18.000 qm Bürofläche ebenfalls an Behörden des Freistaates Sachsen zu vermieten.

Die abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Mietverträge sollten folgende Grundlagen haben:

Die Festlaufzeit der Mietverträge beträgt 25 Jahre, wobei dem Freistaat Sachsen nach 15 Jahren gegebenenfalls ein Ankaufsrecht zum 15fachen der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückkauflassungsvormerkung, eingeräumt wird.

Die Indexklausel in den Mietverträgen sollte eine automatische Mietzinsanpassung vorsehen, die, wenn der vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland ermittelte monatliche Preisindex für die Lebenshaltung (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes auf der Basis 1985 = 100) um mehr als 10 Punkte steigt, 65 % der Indexänderung beträgt.

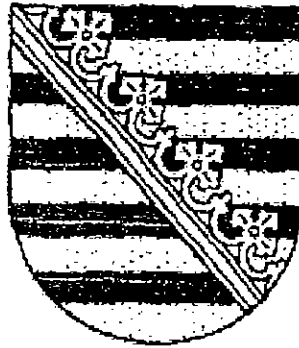
Da es sich überwiegend um Zweckbauten (Staatsarchiv) handelt, ist die lange Festlaufzeit der Mietverträge notwendig.

Nach Aussage des Investors ist der ausgehandelte Mietpreis von DM 23,57 pro qm incl. MWSt. an der untersten Grenze des Machbaren. Er hat dabei unterstellt, daß er die 50%ige Abschreibung in Anspruch nehmen kann. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.

Um den sofortigen Baubeginn sicherzustellen, ist eine alsbaldige Entscheidung erforderlich. Für eine entsprechende Veranlassung wäre ich dankbar.


Kurt Biedenkopf

**Rechnungshof
des
Freistaates Sachsen**



Jahresbericht 1996

Behördenunterbringung

Organisation und Arbeit der Liegenschaftsverwaltung sind verbesserungsbedürftig. Die Liegenschaftsverwaltung hat für den Freistaat nachteilige Mietverträge abgeschlossen und dabei gegen Haushaltsrecht verstoßen.

1 Prüfungsgegenstand

Der SRH prüft Planung und Arbeitsweise der Liegenschaftsverwaltung bei der Behördenunterbringung. Schwerpunkt der Prüfung sind langfristig angemietete Objekte, die von privaten Investoren unter Vereinbarung einer Kaufoption angemietet wurden.

Das SMF hat 23 Objekte mit einer Vertragsdauer von zehn und mehr Jahren gemeldet. Nur für diese Fälle wurde der Begriff „Investorenmodell“ benutzt.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Beginn der Prüfung hat die OFD bei den drei StLÄ Geschäftsprüfungen durchgeführt. Der SRH hat das Ergebnis dieser Prüfung berücksichtigt.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Ausgaben

Der Freistaat Sachsen setzte für die Anmietung und Bewirtschaftung von Grundstücken zur Behördenunterbringung von 1993 bis 1995 Haushaltsmittel in folgender Höhe ein:

Kapitel 1520 - Staatsvermögen Titel	1993 DM	1994 DM	1995 DM
517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume			
Haushaltssoll	269.000.000,00	320.000.000,00	189.330.000,00
Ist-Ausgaben	200.943.039,77	211.059.011,04	171.939.362,19
518 01 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume			
Haushaltssoll	80.000.000,00	125.000.000,00	118.300.000,00
Ist-Ausgaben	64.960.431,62	87.089.944,35	108.509.575,75
Ist-Ausgaben Gesamt	265.903.471,39	298.148.955,39	280.448.937,94

Für die „Investorenmodelle“ hat der Freistaat 1995 Mietzins in Höhe von rd. 31 Mio. DM gezahlt. Die Ausgaben werden 1996 voraussichtlich auf 47 Mio. DM ansteigen, weil einige Objekte in diesem Jahr bezugsfertig werden.

Damit werden 41,6 v.H. des Haushaltsansatzes 1996 in Kap. 1520 Tit. 518 01 für „Investorenmodelle“ in Anspruch genommen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel werden nicht - wie die Bauausgaben - vgl. Kap. 1525 - einzelnen Ressorts zugeordnet. Eine Aufteilung der Bewirtschaftungsausgaben auf „Investorenmodelle“ und sonstige Objekte ist z.Z. kaum möglich.

2.2 Organisation der Liegenschaftsverwaltung

Aufbauorganisation

Die ressortübergreifende Liegenschaftsverwaltung in Sachsen wurde nach baden-württembergischem Vorbild bereits im Januar 1991 eingerichtet. Sie ist dreistufig aufgebaut. Dem SMF sind die OFD (Mittelbehörde) und die vier StLÄ (untere Landesbehörden) nachgeordnet.

Das SMF regelte zunächst nur die Zuweisung der Aufgaben und die Übertragung der Zuständigkeit. Am 1.6.1993 erließ es erstmals eine allgemeine VwV zur Grundstücksverwaltung.

Der Aufbau der Liegenschaftsverwaltung ist noch nicht abgeschlossen. So soll die Liegenschaftsgruppe der OFD aufgelöst und damit eine zweistufige Struktur geschaffen werden. Außerdem werden Überlegungen angestellt, welche organisatorischen Maßnahmen die Zusammenarbeit zwischen der Liegenschaftsverwaltung und der Staatshochbauverwaltung verbessern können.

Die Ausgliederung spezieller Aufgabenbereiche (z.B. die Zuständigkeit für bestimmte kulturell bedeutsame Schlösser) ist entschieden, der Vollzug ist noch nicht abgeschlossen.

Ablauforganisation

Weder SMF noch OFD haben bisher eine einheitliche Arbeitsweise der StLÄ - durch eine umfassende Regelung der Arbeitsabläufe z.B. in Form einer Dienstanweisung - gesichert. Statt dessen wurden die während der Aufbauphase auftretenden Probleme bis Ende 1992 in Dienstbesprechungen des SMF und der OFD mit den Amtsleitern der StLÄ erörtert.

Mustermietverträge wurden den Liegenschaftsämtern nicht zur Verfügung gestellt. Sie hatten entgegen der Dienstordnung für Behörden des Freistaates Sachsen vom 13.8.1993 auch keine Registraturordnung. Ein geordneter Zugriff auf Unterlagen war nicht möglich. Vor allem die Vollständigkeit der Liegenschaftsakten war nicht gewährleistet.

Der Sachverstand der Hochbauverwaltung wurde bei der Beurteilung der Objekte zu spät nutzbar gemacht. Bis 1995 bestanden keine hinreichenden Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen der Liegenschafts- und der Hochbauverwaltung. Die Hochbauverwaltung wurde auch erst 1995, als ein Großteil der Verträge bereits abgeschlossen war, angewiesen, bei der Behördenunterbringung durch „Investorenmodelle“ mitzuwirken.

Zum Teil erfolgten Einzelweisungen und -entscheidungen unter Außerachtlassung des Dienstweges und der Zuständigkeitsregelungen. Dies führte zu Informationsdefiziten insbesondere bei der OFD und den StLÄ.

Unterbringungskonzeption

Am 12.3.1991 wies das SMF erstmals die OFD an, eine landesweite Unterbringungskonzeption zu erstellen. Eine Konkretisierung nach Form und Mindestinhalt erfolgte bisher nicht.

Die Entwicklung eines landesweiten Unterbringungskonzeptes während des Verwaltungsaufbaus war sehr schwierig. Da sich noch keine endgültige Behördenstruktur entwickelt hatte, veränderte sich auch der Unterbringungsbedarf ständig.

Die Erfassung der landeseigenen Liegenschaften als wichtigster Teil einer Unterbringungskonzeption konnte zwar weitgehend abgeschlossen werden. Die vorhandenen Flächen sind aber bisher weder aufgemessen noch ist der bauliche Zustand der Gebäude festgehalten worden.

Ebenso wurde der erforderliche Raumbedarf nicht hinreichend genau ermittelt. Die Bedarfsmeldungen der Behörden sind nur beim jeweils zuständigen Sachbearbeiter vorhanden. Sie werden nicht systematisch zusammengeführt und nach Dringlichkeit eingestuft. Prioritäten für Anmietungen entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln konnten und können somit nicht sachgerecht gesetzt werden.

Die Schaffung regionaler Konzepte seit Ende 1995 ist dafür nicht ausreichend.

Kostentransparenz

Eine Zusammenfassung aller Kosten (z.B. Bauunterhalt, Miete) für ein Objekt ist nach wie vor nur schwer möglich. Die Kostenblätter werden manuell geführt. Die Liegenschaftsverwaltung ist dabei, die Kostenblätter datentechnisch zu erfassen. Bei einem zu verwaltenden Bestand von rd. 2.800 Objekten ist die manuelle Ermittlung der Kosten bezogen auf das einzelne Objekt sehr aufwendig. Daher ist die Liegenschaftsverwaltung bisher auch nicht in der Lage einzuschätzen, von welchen Objekten sich der Freistaat aus Kostengründen trennen sollte.

2.3 „Investorenmodelle“

Für „Investorenmodelle“ galt ab 1.6.1993 die VwV Allgemeine Grundstücksverwaltung. Danach hatte der Nutzer die Notwendigkeit einer neuen Unterbringung zu begründen. Die geforderten Flächen waren an Hand bestätigter Raumbedarfspläne, die durch bestätigte Stellenpläne zu untersetzen waren, nachzuweisen. Hierfür sollten die Muster Nr. 12 und 13 der RLBau Sachsen verwendet werden. Diese VwV wurde durch die OFD-Verfügung vom 3.4.1996 ergänzt.

Die Notwendigkeit einer neuen Unterbringung muß hiernach ausgehend von der tatsächlichen und sicher zu erwartenden Personalausstattung und der derzeitigen Unterbringungssituation nachgewiesen werden. Die Liegenschaftsverwaltung hat eine detaillierte Überprüfung des Zustands und der tatsächlichen Belegung der Diensträume vorzunehmen und - soweit erforderlich - die Staatshochbauverwaltung einzuschalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Der SRH hat für zehn „Investorenmodelle“ die Nutzeranforderungen, Stellen- und Raumbedarfspläne bei den StLÄ angefordert. Soweit Nutzeranforderungen überhaupt übersandt wurden, ließen diese meistens keine ausreichende Begründung des Bedarfs erkennen.

Die vorgelegten Stellenpläne und Raumbedarfspläne der nutzenden Verwaltungen waren vielfach nicht auf den Mustern Nr. 12 und 13 der RLBau Sachsen erstellt. Die erforderliche Bestätigung durch die vorgesetzten Dienststellen fehlte häufig. Prüfungsvermerke der StLÄ waren nur teilweise vorhanden.

Für das Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf wurden dem StLA von elf Nutzern nur sechs Stellenpläne vorgelegt. Fünf davon waren auf dem Muster Nr. 12 RLBau Sachsen erstellt. Vier waren durch die vorgesetzte Dienstbehörde bestätigt, davon zwei nach Vertragsabschluß.

Für alle Nutzer wurden Raumbedarfspläne erstellt, in zwei Fällen nach Vertragsabschluß. Das Muster Nr. 13 der RLBau Sachsen wurde in neun Fällen verwendet, eine Bestätigung der vorgesetzten Dienstbehörde lag jedoch nur in fünf Fällen vor.

Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit das StLA den ermittelten Raumbedarf geprüft hat. Eine Prüfung ist auf den Raumbedarfsplänen nicht vermerkt.

3 Anmerkungen zu den „Investorenmodellen“

3.1 Allgemeines

Wirtschaftsunternehmen und zunehmend die öffentliche Verwaltung versuchen seit Jahren, eigene Investitionen dadurch zu vermeiden, daß sie sich von Dritten hergestellte Wirtschaftsgüter zeitlich begrenzt gegen Entgelt zur Nutzung übertragen lassen (z.B. Pacht, Miete, Leasing).

In der gewerblichen Wirtschaft besteht auch wegen der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Überlassungsentgelte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Wirtschaftlichkeit derartiger Lösungen.

Für die öffentliche Verwaltung gilt diese Vermutung nicht. Langjährige Erfahrungen bestehen kaum. In vielen Fällen bleibt offen, ob der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erbracht ist. Die Methoden für Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei „Investorenmodellen“ sind auch bei den Finanzministerien und Rechnungshöfen noch nicht abschließend geklärt.

Unzweifelhaft ist jedoch, daß nach geltendem Haushaltsrecht in jedem Einzelfall eine konkrete, objektbezogene und überzeugende Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich ist, wie dies § 7 SÄHO und die dazu geltenden Vorl. VV vorschreiben. Globale Betrachtungen oder Vermutungen reichen nicht aus.

3.2 Bedarfsermittlung

Eine sorgsame Bedarfsermittlung ist nach allgemeinem Haushaltsrecht erforderlich, da von der Möglichkeit der Anmietung nur soweit notwendig und in sparsamer und wirtschaftlicher Weise Gebrauch zu machen ist (§§ 6, 7 SÄHO).

Eine Überprüfung der Notwendigkeit des Raumbedarfs hätte z.B. im Falle des Finanzamtes Leipzig IV ergeben, daß das Gebäude in Leipzig, Zschortauer Straße, dem Unterbringungsbedarf des Nutzers vollauf genügte. Dennoch wurde 1993 ein Mietvertrag über rd. 2.500 m² in dem Behördenzentrum in Leipzig, Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße, geschlossen. Das

Gebäude in der Zschortauer Straße, das ohne Nutzerkonzept 1994 für rd. 11 Mio. DM erworben wurde, steht seit dem Auszug des Finanzamtes Leipzig IV, also seit Februar 1996, leer. Die weitere Nutzung war im Juni 1996 noch nicht geklärt. Das Fehlen einer Nutzerkonzeption führt zu einem finanziellen Schaden durch bestehenbleibende Anmietungen bei gleichzeitigem Leerstand landeseigener Gebäude.

3.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Eine den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechende Anmietung erfordert eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die die Kosten für einen Eigenbau den Kosten der Anmietung gegenüberstellt. Der SRH verkennt nicht, daß in der Aufbau-phase ein dringender Unterbringungsbedarf herrschte und die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung ein schnelles Handeln erforderte. Deshalb mag anfänglich bei Anmietungen eine großzügige Handhabung vertretbar gewesen sein.

Bei „Investorenmodellen“, die langfristige, hohe Verbindlichkeiten für den Freistaat mit sich brachten, durfte ab 1993 auf einen Kostenvergleich nicht mehr verzichtet werden. Dieser hatte sich an den haushaltsrechtlichen Anforderungen für Baumaßnahmen auszurichten (§ 24 SÄHO). Nur so wäre eine ausreichende Grundlage für einen Vergleich zwischen „Investorenmodellen“ und Eigenbau vorhanden gewesen.

Tatsächlich verlangten die StLÄ von den nutzenden Verwaltungen keine Unterlagen, die eine Planung entsprechend einer HU-Bau ermöglicht hätten (§ 54 SÄHO).

Bei keinem der geprüften Objekte wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Besonders schwerwiegend ist dies bei dem Objekt Leipzig, Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße. Das Grundstück hätte auch von der Stadt Leipzig erworben und vom Freistaat Sachsen selbst bebaut werden können. Alternativlösungen - abhängig von Haushaltslage und Leistungsfähigkeit der Bauverwaltung - sind nicht hinreichend untersucht worden.

3.4 Ausschreibung

Der Entscheidung für ein „Investorenmodell“ hätten Ausschreibungen vorhergehen müssen (§ 55 SÄHO). Grundlage solcher Ausschreibungen müssen gesicherte und anerkannte bau-fachliche Leistungsbeschreibungen sein (HU-Bau), die den Bedarf auf den für Behördenbauten üblichen Standard begrenzen. Eine derartige Grundlage war in keinem Fall gegeben. Bei den größten Objekten, wie Paunsdorf mit rd. 50.000 m², Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße mit rd. 28.000 m² Fläche, hat man die bauliche Gestaltung (Umfang und Ausstattung) fast ausschließlich dem Bau-träger und den Nutzern überlassen.

3.5 Vertragsgestaltung und -durchführung

Die Mietverträge ließen zahlreiche schwerwiegende Mängel erkennen. Die getroffenen Ver-einbarungen sind unklar. Notwendige Willenserklärungen und Anträge für die Eintragung in das Grundbuch fehlen z.T. noch.

Vertragsdauer/Sicherung der Kaufoption

Für das Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf hat das StLA Leipzig auf Weisung des SMF

zehn Mietverträge mit einer Laufzeit von 25 Jahren geschlossen. Nach den Verträgen sind im Grundbuch zu sichernde Erwerbsoptionen vorgesehen, die frühestens nach zehn Jahren ausgeübt werden können (bei Zahlung der 15fachen Jahresmiete). Eine dingliche Sicherung ist bisher nicht erfolgt.

Bei dem Objekt Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße wurde vom Vermieter bei dem Antrag auf Eintragung der Erwerbsoption in das Grundbuch von der vertraglichen Verpflichtung ohne ersichtlichen Grund abgewichen. Das StLA erhob keine Einwendungen.

Mietgegenstand/Flächen

In den Mietverträgen sind die Mietflächen nicht klar genug bezeichnet. So wird z.T. in demselben Vertrag von „Mietfläche“ und von „Nutzfläche“ gesprochen. Nach der Vertragslage ist nicht geklärt, ob „Mietflächen“ nur „Nutzflächen“ sind oder darüber hinausgehende Flächen dem Mietzins zugrunde zu legen sind. Ein Preisvergleich mit anderen Objekten war dadurch praktisch kaum möglich.

So akzeptierte die OFD bei dem Behördenzentrum Grimma im Mietvertrag über das sog. Tandem I einen Quadratmeterpreis in Höhe von 27 DM. Im Mietvertrag wurde der Begriff „Hauptnutzfläche“ verwendet. Danach wären die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen mietfrei und deshalb der hohe Mietzins für den Quadratmeter noch vertretbar gewesen.

Wegen des unklaren Vertrages kam es in der Folge zum Streit zwischen den Parteien des Mietvertrages, der durch Anmietung des Gesamtkomplexes beigelegt wurde. Für die Anmietung des sog. Tandems III war zu diesem Zeitpunkt kein Unterbringungsbedarf angemeldet. Zwischenzeitlich wurde auch das Tandem III an Behörden zugewiesen. Das sog. Tandem III kostet den Freistaat Sachsen bei rd. 2.430 m² jährlich 583,2 TDM.

Das StLA hat sich beim Abschluß der Mietverträge nicht an den von den Nutzern ermittelten Raumbedarf gehalten. Es wurden vielfach größere und damit nicht benötigte Flächen angemietet.

Durch die SHBÄ nach Vertragsabschluß durchgeführte Prüfungen ergaben z.B. bei dem Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf, daß die Vorgaben des Bauträgers zu unzulässigen Raumgrößen führten und das Verhältnis von Hauptnutz- zu Verkehrsfläche ungünstig ist. In den Verträgen wird nicht nach Hauptnutz- und sonstigen Flächen (DIN 277, RL Bau Sachsen) unterschieden.

Die Raumbedarfspläne der Nutzer weisen eine Hauptnutzfläche von insgesamt rd. 30.745 m² aus (Bedarf). Der Bauplanung des Architekten sind Hauptnutzflächen von insgesamt rd. 35.439 m² zu entnehmen. Hieraus ergibt sich, daß 4.694 m² nicht benötigte Hauptnutzfläche gebaut und angemietet wurde. Hierfür werden bei einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 24 DM jährlich 1,35 Mio. DM gezahlt.

Tatsächliche Mietzahlungen

Für die Flächen in Leipzig-Paunsdorf werden z.Z. monatliche Zahlungen in Höhe von 1.293 TDM geleistet. Diese Zahlungen sind nach den vorgelegten Mietverträgen bisher nicht vollständig erklärt. Nach den Mietverträgen wären insgesamt nur 1.105 TDM zu zahlen gewesen, monatlich sind also rd. 188 TDM zu viel gezahlt worden.

4 Schlußfolgerungen

4.1 Verbesserung der Arbeitsweise und Organisation der Liegenschaftsverwaltung

Der Liegenschaftsverwaltung ist eine organisatorische Struktur zu geben, die nicht ständig verändert wird.

Eine entscheidende Verbesserung der Ablauforganisation und Arbeitsweise der Liegenschaftsverwaltung ist erforderlich. Das SMF und die OFD sollten die StLÄ durch eine umfassende Regelung der Arbeitsabläufe, z.B. in der Form einer Dienstanweisung, besser unterstützen. Insbesondere sollten Musterverträge und Vordrucke in ausreichender Form und Anzahl entworfen werden.

Ein landesweites Unterbringungskonzept ist zu entwickeln. Mindestanforderungen, wie die nach der Dringlichkeit abgestufte Erfassung des bestehenden Unterbringungsbedarfs, eine verbesserte Übersicht über landeseigene Liegenschaften nach deren Nutzbarkeit, Übersicht über den geplanten Eigenbau und Sanierungsmaßnahmen sowie die Erfassung der Unterbringungssituation nach den tatsächlichen Kosten für den Quadratmeter, sind durch das SMF der OFD vorzugeben. Nur so kann die Liegenschaftsverwaltung ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen.

4.2 Vorgaben für die Behördenunterbringung

Das SMF sollte die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für Nutzeranforderungen zusammenfassen und über die Ressorts allen Behörden bekanntgeben. Eine Unterbringung ist abzulehnen, wenn die Nutzeranforderung nicht den Vorschriften entspricht.

Für eine frühzeitige Einbindung der SHBÄ ist Sorge zu tragen.

4.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Es gibt zwar Untersuchungen aus anderen Bundesländern, in denen Zeiträume genannt werden, die den Verträgen von Leipzig-Paunsdorf zugrunde liegen. Solche Zahlen dürfen aber nicht ohne objektbezogene Untersuchungen übernommen werden.

Das SMF muß die Liegenschaftsverwaltung mit Richtlinien ausstatten, die sicherstellen, daß vor der entgeltlichen Inanspruchnahme von Büroflächen (siehe oben Pkt. 3.1) eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt (vgl. Pkt. 3.3). Diese muß alle - auch in Zukunft zu erwartenden - Kosten umfassen und eine rechtzeitige Entscheidung über die Ausübung von Optionsrechten ermöglichen.

Die Erörterungen zwischen SMF und SRH hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Der SRH wird dem Landtag erneut berichten.

4.4 Korrekturen bei den bestehenden „Investorenmodellen“

Bisher erfolgte Zuweisungen von Flächen sind zu prüfen. Die Zuweisung unnötiger Flächen ist möglichst zu korrigieren.

Die abgeschlossenen Verträge sind insbesondere hinsichtlich der Erwerbsoptionen und der Mehrflächen nachzuverhandeln. Bei allen Objekten müssen die tatsächlich von den Investoren erstellten Flächen durch Vermessung ermittelt werden.

Die Grundlagen für die aktuellen Mietzinszahlungen sind aktenkundig zu machen. Bisher geleistete Mietzahlungen sind zu überprüfen, Überzahlungen zurückzufordern.

4.5 Haushaltsmäßige Anforderungen

Die „Investorenmodelle“ führen zu stetig zunehmenden Belastungen künftiger Haushalte. Deshalb sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

4.5.1 Soweit sich eine Baumaßnahme als notwendig erweist (§ 6 SäHO), muß sich die Entscheidung für die Durchführung zunächst an den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 109 Grundgesetz) orientieren.

4.5.2 Die Prioritätsentscheidungen des Haushaltsgesetzgebers dürfen nicht durch private „Investorenmodelle“ unterlaufen werden.

4.5.3 Die Entscheidung für Privatfinanzierung anstelle einer Haushaltsfinanzierung muß das Budgetvolumen verringern. Das darf nicht zu zusätzlichen Ausgaben genutzt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Kreditermächtigung ist die Entscheidung zu berücksichtigen.

4.5.4 Der Abschluß entsprechender Verträge bedarf einer Ermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber.

4.5.5 Leasingraten sind konsumtive Ausgaben und als solche zu veranschlagen. Die Aufwendungen für andere „Investorenmodelle“ können sowohl konsumtive als auch investive Teile enthalten. Der konsumtive Anteil ist in der HGr 5, der investive in HGr 8 zu veranschlagen.

4.5.6 Die Vorbelastungen durch Leasing (Leasingraten und Kaufoptionen) und andere „Investorenmodelle“ sind einheitlich und transparent in den Haushaltsplänen und in der mittelfristigen Finanzplanung auszuweisen. Für die Folgejahre sind auch für die konsumtiven Ausgaben wegen der langfristigen Haushaltsbindung Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

Die Kaufoptionen sollen im Haushalt für die einzelnen Projekte nach möglichem Erwerbsjahr dargestellt werden. Sobald feststeht, daß eine Kaufoption ausgeübt wird, sind die daraus zu erwartenden Verpflichtungen in der jährlichen Haushaltsplanung darzustellen.

Über die Verpflichtungen ist nach § 71 Abs. 2 SäHO i.V.m. den dazu erlassenen Richtlinien Buch zu führen und in Anlehnung an § 81 Abs. 3 SäHO Rechnung zu legen, soweit entsprechende Regelungen bestehen.

Bei einer positiven Entscheidung über die Ausübung der Kaufoption muß der Kaufpreis veranschlagt werden. Bei fehlender Kaufoption oder deren Nichtausübung bei Vertragsende müssen rechtzeitig Mittel für eine Ersatzbeschaffung bereitgestellt werden. Hierzu sind Veranschlagungsgrundsätze zu entwickeln, die sicherstellen, daß das Budgetrecht des Parlaments in künftigen Jahren gewährleistet bleibt.

Die Verpflichtungen zu wiederkehrenden Zahlungen (Miet-, Pachtzins, Leasingraten) sind bei „Investorenmodellen“ durch Verpflichtungsermächtigungen und Erläuterungen so darzustellen, daß die Gesamtbelastung künftiger Haushalte aus den Haushaltsplänen erkennbar ist.

4.5.7 Zusätzlich sollte dem jährlichen Haushaltsplan eine nach den einzelnen Objekten aufgegliederte Übersicht über alle „Investorenmodelle“ als Anlage des Gesamtplans (§ 10 HGrG, § 13 SÄHO) beigegeben werden. Der Ausweis der Belastungen in einer Summe mit den anderen unter den einzelnen Titelansätzen zu veranschlagenden Ausgaben ist als Ermächtigung unzureichend und entspricht nicht dem Prinzip der Haushaltsklarheit.

Außerdem sollten im Finanzplan (§ 50 HGrG, § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft) die gesamten Zukunftsbelastungen dargestellt werden.

Auch insoweit sind die Erörterungen mit dem SMF noch nicht abgeschlossen. Der SRH wird hierzu erneut berichten.

5 Stellungnahme des Ministeriums

Das SMF weist darauf hin, daß die Liegenschaftsverwaltung mit besonderen Problemen belastet sei.

In den ersten Jahren nach der Gründung des Freistaates sei es wegen der Vielzahl der unterzubringenden Behörden und des Arbeitsanfalls nicht möglich gewesen, fehlerfrei zu arbeiten. Es sei insbesondere nicht möglich gewesen, die notwendige Kontinuität in der Liegenschaftsverwaltung herzustellen. Häufige personelle Veränderungen und das Fehlen von Erfahrung auf dem Gebiet der Liegenschaftsverwaltung, die es in der ehemaligen DDR so nicht gegeben habe, hätten zu erheblichen Anlaufschwierigkeiten geführt.

Das SMF habe die OFD 1995/1996 zu Geschäftsprüfungen bei den StLÄ mit dem Ziel veranlaßt, Fehlerquellen aufzudecken und abzustellen sowie effiziente Strukturen einzuführen.

Auf Grund der Berichte der OFD und aus Anlaß der Feststellungen des SRH würden Vorkahrungen für eine einheitliche Vorgehensweise der StLÄ getroffen werden.

Eine Konzeption zur landesweiten Unterbringung liege in Teilbereichen vor. Die Struktur der Behörden in Verwaltung und Justiz habe sich bisher ständig gewandelt. Der Unterbringungsbedarf sei wegen seiner Abhängigkeit von dem Aufbaustand und der Entwicklung der Landesverwaltung bisher nicht planbar gewesen. Das SMF erarbeite derzeit mit der OFD das landesweite Unterbringungskonzept.

Das SMF habe im Hinblick auf die in dem Bericht des SRH genannten Mängel bereits Einzelweisungen zu deren Beseitigung gegeben. Bei den genannten Objekten (Behördenzentren Leipzig-Paunsdorf und Grimma) habe es sich um Sonderfälle gehandelt, die nicht beispielhaft für die Arbeitsweise der Liegenschaftsverwaltung seien.

Für eine Eigenbaumaßnahme in Leipzig, Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße seien keine Baumittel verfügbar gewesen.

Zur Sicherung der Ankaufsrechte des Freistaates Sachsen bei dem Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf habe das SMF die OFD beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen und etwaige Unklarheiten der Vertragsformulierung zu beseitigen. SMF und OFD seien gegenwärtig damit befaßt, im Rahmen des Vertragscontrollings auch die Verträge des Behördenzentrums Leipzig-Paunsdorf zu prüfen und soweit möglich anzupassen.

Die Rechtspositionen des Freistaates Sachsen würden insoweit in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Die Anregungen und Bemerkungen des SRH fänden dabei - soweit möglich - Eingang.

Die Feststellungen des SRH zu den einzelnen Mietbeträgen und Flächenvermessungen im Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf habe das SMF zum Anlaß genommen, das StLA Leipzig im Benehmen mit dem zuständigen SHBA mit einer Nachvermessung der einzelnen Flächen zu beauftragen und anschließend Flächenkorrekturen und Ausgleichsberechnungen beim Mietzins vorzunehmen.

Das SMF habe die Liegenschaftsverwaltung beauftragt, alle Kosten pro Mietobjekt (Miete und Nebenkosten) in geeigneter, übersichtlicher und zeitgemäßer Weise zusammenzufassen und die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsvergleiche für jedes der „Investorenmodelle“ durchzuführen. Nach Vorliegen des Ergebnisses werde das SMF die gebotenen Aufträge erteilen.

Der Zustand, daß bei den StLÄ keine Registraturordnung existiere, sei inzwischen abgestellt. Im Rahmen der Auswertung der Geschäftsprüfung bei den StLÄ Ende 1995 bis Anfang 1996 seien Festlegungen zur Registratur getroffen worden.

Regelungen der Landesvermögensabteilung des SMF würden mittels Erlaß der OFD Chemnitz bekanntgegeben werden. Die in der Vergangenheit in Einzelfällen erfolgte Nichtbeachtung des Dienstwegs sei behoben. In Fällen mit dringendem Handlungsbedarf erfolge der Erlaß direkt an die StLÄ parallel zu dem gleichlautenden Erlaß an die OFD Chemnitz.

Die Mitwirkung der Staatshochbauverwaltung bei der Behördenunterbringung sei unstrittig. Das SMF werde den Prüfbericht des SRH zum Anlaß nehmen, die nachgeordneten Liegenschaftsbehörden erneut auf die Zusammenarbeit mit der Hochbauverwaltung hinzuweisen.

6 **Schlußbemerkungen**

Der SRH hat die angesprochenen Fälle aus der zurückliegenden Zeit durchaus unter dem Gesichtspunkt der schwierigen Verhältnisse dieser Zeit gewürdigt. Er will mit diesem Bericht, insbesondere den o.g. Folgerungen, vor allem dazu beitragen, in Zukunft eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Behördenunterbringung im Freistaat sicherzustellen.

Staatsanwaltschaft Leipzig
19 Mai 1998



Der Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden
Postfach 12 07 27 * 01008 Dresden

Anlage 7

Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
in Leipzig

Dresden, den 14. Mai 98
Telefon: (0351) 446 2908
Bearb.: SA Fiedler
Aktenzeichen: AR-B 158/97 L (Wi)
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeiner Registervorgang betreffend die Anmietung und Bewirtschaftung von Grundstücken zur Behördenunterbringung von 1993 bis 1995, insbesondere Grundstücke Zschortauer Straße, Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße und Schongauer Straße (Paunsdorf-Center) in Leipzig

Bericht vom 8. Dezember 1997 - 106 AR 1783/96

Im Hinblick auf die andauernde Überprüfung der möglichen Haushaltsverstöße im Zusammenhang mit Anmietung und Bewirtschaftung von Grundstücken zur Behördenunterbringung bitte ich um detaillierten Bericht, welche Umstände auf einen möglichen Anfangsverdacht strafbarer Handlungen hin überprüft werden.

Ich bitte zu berücksichtigen, daß allein der Verstoß gegen Haushaltsrecht noch nicht den Anfangsverdacht der Untreue begründet.

Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushalts sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen.


Dr. Schwalm

1. Gesehen
2. über Herrn/Frau
Abteilungsleiter I
~~Zuständige Richter~~
Herrn/Frau Dezernenten
m. d. B. weitere Veranlassung
Leipzig, den 19. 05. 98
Leitender Oberstaatsanwalt

Fernruf
(0351) 446-0

Telefax
(0351) 446 2970

Hausanschrift:
Lothvinger Str. 1, 01069 Dresden

Straßenbahn-Haltestelle
Sachsenallee, Linien 6,13,26

Der Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen

Anlage 8

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden
Postfach 12 07 27 * 01008 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Abteilung III

Dresden, den 14. 5. 98
Telefon: (0351) 446 2908
Bearb.: StA Fiedler
Aktenzeichen: AR-B 158/97 L (Wi)
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeiner Registervorgang betreffend die Anmietung und Bewirtschaftung von Grundstücken zur Behördenunterbringung von 1993 bis 1995, insbesondere Grundstücke Zschortauer Straße, Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße und Schongauer Straße (Paunsdorf-Center) in Leipzig

JMS vom 13. Januar 1998, 4110E-III-1120/97

Mit Auszug aus dem Bericht des Landesrechnungshofes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1996
hier: Pkt. 12.3 - Behördenunterbringung

Die Staatsanwaltschaft Leipzig prüft, ob aufgrund der Feststellungen des Sächsischen Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Behördenunterbringung in Leipzig gegen Amtsträger der Liegenschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen ein Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Untreue zum Nachteil des Staatshaushaltes, einzuleiten ist.

Aufgrund der Häufung von vermutlich fehlerhaften und kostenintensiven Entscheidungen zu Lasten des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit ungünstiger Vertragsgestaltung und -Abschlüsse von Mietverträgen im sogenannten "Investorenmodell", an denen häufig dieselben Personen für die Liegenschaftsverwaltung tätig waren, sichtet das Landeskriminalamt die Verwaltungsakten betreffend die Behördenzentren in Leipzig.

Hierbei wurde bislang festgestellt, daß im Einzelfall mehr Fläche angemietet als Raumbedarf gemeldet worden ist; der Raumbedarf erst nach Abschluß eines Mietvertrages ermittelt wurde, durch Mißachtung der DIN 277 keine Differenzierungen in Haupt- und Nebennutzfläche vorgenommen wurde, mögliche Aufmaßdifferenzen nicht limitiert wurden und Anmietungen keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorausging.

Fernruf
(0351) 446-0

Telefax
(0351) 446 2970

Hausanschrift:
Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Straßenbahn-Haltestelle
Sachsenallee, Linien 6, 13, 26

Für die Unterbringung des Finanzamtes Leipzig IV wurde das Dienstgebäude Zschortauer Straße durch den Freistaat Sachsen gekauft, gleichzeitig hierzu das Finanzamt im angemieteten Behördenzentrum Erich-Weinert-Straße/Berliner Straße ab Januar 1996 untergebracht. Das Gebäude Zschortauer Straße steht seitdem zu großen Teilen leer.

Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat bereits Anfang Juli 1997 die Oberfinanzdirektion Chemnitz um eine Aussagegenehmigung für Regierungsrat Michael Haas ersucht und diesen als Zeugen vernommen. Aufgrund dessen Aussage erachtet die Staatsanwaltschaft weitere Zeugenvernehmungen für notwendig.

An das Sächsische Staatsministerium der Finanzen richtete die Staatsanwaltschaft Leipzig das Ersuchen, die Geschäftsverteilungspläne für die Jahre 1993 bis 1995 betreffend die Liegenschaftsverwaltung sowie die im Finanzministerium hinsichtlich der Behördenunterbringung angelegten Akten zu übersenden. Staatssekretär Dr. Carl antwortete hierauf mit ministeriellem Schreiben vom 4. August 1997, daß die vom Rechnungshof des Freistaates Sachsen gerügten Verstöße gegen das Haushaltsrecht nicht automatisch strafbare Handlungen darstellen würden. Die umfangreiche Aktenanforderung verursache einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Akten seien zudem nicht für längere Zeit entbehrlich.

Staatssekretär Dr. Carl bat deswegen zunächst, die Namen der Beschuldigten, die Sachverhalte und die in Betracht kommenden Straftatbestände zu bezeichnen.

Ich habe die Staatsanwaltschaft Leipzig bereits darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Überprüfung von tatsächlichen Umständen auf strafrechtliche, einen Anfangsverdacht begründende Tatsachen, für Ermittlungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen kein Raum ist.

Die Auffassung von Staatssekretär Dr. Carl ist letztlich nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl obliegt es der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Prüfung eines Anfangsverdachteten Behördenakten beizuziehen. Die ersuchte Stelle kann dem Ersuchen nach § 161 StPO nicht mit der Begründung entgegenreten, sie halte die angeordnete Ermittlungsmaßnahme für überflüssig.

Um dem in der Sache jedoch berechtigten Anliegen von Herrn Staatssekretär Dr. Carl Rechnung zu tragen, habe ich die Staatsanwaltschaft Leipzig nochmals eindringlich gebeten, zu überprüfen, ob der Vorgang abgeschlossen werden kann. Falls sich - was aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ersichtlich erscheint - der Anfangsverdacht strafbarer Handlungen insbesondere im Bereich des Tatvorsatzes nicht ergibt, habe ich die

Staatsanwaltschaft gebeten, zeitnah mit abschließender Verfügung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO abzusehen.

Dr. Schwalm

Staatsanwaltschaft Leipzig

3338

Az.: 800 AR 1783/96

Anlage

9

Verfügung vom 05.06.1998

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen

die Verantwortlichen der Liegenschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen

wegen Untreue

wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gegenstand der Voruntersuchungen war die Anmietung von Büroräumen durch Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen in den heutigen Behördenzentren in Paunsdorf sowie Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße in Leipzig. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen besteht kein Anlaß, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, weil gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung der Anfangsverdacht der Untreue nicht besteht.

A. Zum Sachverhalt

I. Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße

Anlaß der späteren Anmietung von Büroräumen im Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße war die ursprüngliche Unterbringung des Finanzamts Leipzig IV in dem Gebäude Zschortauer Straße 02 in Leipzig. Bereits im Dezember 1991 erteilte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (im folgenden SMF) dem Staatlichen Liegenschaftsamt Leipzig (im folgenden StLAL) die Genehmigung, das Gebäude in der Zschortauer Straße als Bürogebäude für das Finanzamt Leipzig IV zu kaufen. Das Finanzamt war als Mieter für einen monatlichen Mietzins von 70.520 DM nebst 27.796 DM Nebenkosten und 1000 DM für Stellplätze in dem Gebäude untergebracht. Im März und Mai 1992 wurden im Auftrag der Treuhandaanstalt für die in Liquidation befindliche Eigentümerin des Grundstückes, die Verlade- und Transportanlagen GmbH, und durch das Staatshochbauamt im Auftrag des StLAL zwei Wertgutachten erstattet, die Kaufpreise von ca. 11,5 Millionen DM als dem Wert des Grundstückes entsprechend auswiesen.

Am 07.08.1992 kaufte der Freistaat Sachsen das Gebäude für 11.016.800 DM.

Parallel zu diesen Plänen für die Unterbringung des Finanzamts Leipzig IV teilte am 03.06.1992 die Bribeck GmbH dem Vorsteher des Finanzamts Leipzig I, LRD Heil, unter Bestätigung eines am 02.06.1992 geführten Gesprächs betreffend die Anmietung von Büroflächen durch den Freistaat Sachsen mit, sie plane die Errichtung von Gebäuden mit 18.000 m² Bürofläche in der Innenstadt von Leipzig, deren Vermietung für einen Mietzins von 26,- DM/m² vorgesehen sei. Mit Schreiben vom 11.06.1992 teilte LRD Heil der Anbieterin mit, die Finanzverwaltung habe grundsätzlich Interesse an der Aufnahme von Verhandlungen, was er am selben Tag der Oberfinanzdirektion Chemnitz (im folgenden OFD) zur Kenntnis zuleitete. Am 05.08.1992 teilte LRD Heil der Bribeck GmbH mit, die Finanzverwaltung sei an einer Anmietung von Büroräumen unter Vereinbarung einer Kaufoption interessiert. Unter dem 06.08.1992 berichtete LRD Heil der OFD über eine diesbezügliche Besprechung zwischen dem StLAL, der OFD und den Vorstehern aller Finanzämter: eine Unterbringung sämtlicher Finanzämter am Erich-Weinert-Platz in dem geplanten Neubau sei ideal, weshalb die OFD gebeten werde, Verhandlungen mit dem Investor aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 14.08.1992 übersandte die inzwischen zum Zwecke der Realisierung des Bauvorhabens gegründete Investorengemeinschaft Leipzig City GER, deren geschäftsführende Gesellschafterin die Alpina Gewerbetpark GmbH ist, LRD Heil einen Mustermietvertrag als Verhandlungsgrundlage, der eine Laufzeit von 15 Jahren bei einem Mietpreis von 30 DM je m² für Büroflächen, 6 DM je m² für Archivflächen und 70 DM je Tiefgaragenstellplatz vorsah; LRD Heil leitete diesen Entwurf am 18.08.1992 an die OFD weiter.

In Kenntnis des Angebots berichtete der Amtsvorsteher des StLAL Steiner am 25.08.1992 der OFD, es bestünde "unbedingter" Unterbringungsbedarf für die Finanzämter Leipzig I und IV, das Finanzgericht, die Zivilabteilung des damaligen Bezirksgerichts und das Umweltfachamt; der Investor biete die Anmietung von 17.000 m² an, die für diese Behörden in Frage kämen.

Mit Schreiben vom 15.09.1992 teilte die Investorengemeinschaft LRD Heil mit, es seien 20.000 m² Bürofläche, 4.500 m² Archivfläche und 500 Tiefgaragenstellplätze zu den schon im August vorgesehenen Konditionen geplant; der Mietzins könne sich jedoch noch erhöhen, wenn die Abbruch- und Altlastkosten höher als geplant seien.

Unter dem 30.09.1992 forderte die OFD das StLAL zur Prüfung auf, ob der Abschluß eines Generalübernehmervertrages mit anschließendem Kauf des Gebäudes kostengünstiger sei als eine Anmietung. Aus einem Vermerk des StLAL über eine Besprechung mit der Investorengemeinschaft ergibt sich, daß eine "Beratung mit dem Finanzministerium" ergeben habe, daß neben einer Anmietung auf dem freien Immobilienmarkt der Abschluß eines Investorenmodells die kostengünstigste Lösung sei. Der Investorengemeinschaft wurde im Rahmen dieser Besprechung ausweislich des Protokolls mitgeteilt, eine Zu- oder Absage zu dem Angebot sei derzeit nicht möglich, da nach Eingang aller Unterlagen die OFD und das SMF zu entscheiden hätten. Die Vorstellungen des Investors leitete das StLAL am

27.11.1992 mit dem Bemerkten, es bestehe Raumbedarf von 11.000 m², an die OFD weiter; das StLAL wies darauf hin, daß aus seiner Sicht eine Anmietung nur zu einem Preis von deutlich unter 30 DM/m² in Frage komme.

Mit Schreiben vom 23.12.1992 forderte die OFD den Investor auf, ein Angebot für einen Generalübernehmervertrag vorzulegen. Der Investor lehnte dies unter dem 16.02.1993 mit dem Bemerkten ab, seit Mitte 1992 werde versucht, den Vorstellungen des Freistaates gerecht zu werden und man bitte nunmehr um Mitteilung, in welchem Umfang gemietet werden solle.

Das Finanzamt Leipzig II teilte der OFD im Februar 1993 mit, für die Leipziger Finanzämter bestehe bei derzeitigem Personalbestand ein Raumbedarf von 12.585 m², wovon im Gebäude des ehemaligen Leihhauses nur 6.000 m² zur Verfügung stünden. Am 03.03.1993 teilte die OFD dem Investor mit, es bestehe Raumbedarf in Höhe von 9.000 bis 10.000 m² für die Finanzämter Leipzig I und IV; weitergehender Bedarf bestehe nicht. Am 20.04.1993 gab die OFD dem Investor bekannt, daß die derzeitige Haushaltslage keine Möglichkeit lasse, über den Abschluß eines Generalunternehmer- oder Mietvertrags zu verhandeln; dies sei frühestens im Herbst 1993 möglich.

Mit Bericht vom 27.04.1993 teilte das Finanzamt Leipzig II der OFD mit, für die geplante konzentrierte Unterbringung aller Leipziger Finanzämter sei ein Personalbestand von derzeit 800 Personen zugrundezulegen; die zukünftige Personalstärke liege jedoch bei ca. 1200 Mitarbeitern; da zusätzliche Abteilungen noch einzurichten seien. Mit Schreiben vom 07.05.1993 äußerte die OFD gegenüber dem StLAL, man sei nicht gewillt, mit dem Investor einen Vertrag abzuschließen.

Am 14.05.1993 wandte sich das Finanzamt Leipzig II erneut an die OFD und verwies darauf, daß bezogen auf den zukünftigen Personalstärke der Finanzämter Leipzig I - IV ein Raumbedarf von 14.500 m² bestehe, der im Gebäude des ehemaligen Leihhauses am Erich-Weinert-Platz nur zu 6.300 m² gedeckt sei. Die Erstellung eines Raumbedarfsplans erfolgte unter Hinweis auf noch abzuwartende Auswirkungen der Gebietsreform und der zu erwartenden Mehrstellen nicht.

Im Juni 1993 (Schreiben der OFD vom 07.06. an die Alpina GmbH, Besprechung am 16.06. zwischen OFD, Investor und StLAL und Schreiben des Investors vom 23.06.) bekundete die OFD gegenüber dem Investor Interesse an der Anmietung von 8.154 m² Büro- und 550 m² Archivfläche sowie 80 Stellplätzen, wobei eine Einigung über den Mietzins zunächst nicht erzielt wurde, da der Investor 29,50 DM je m² anbot, die OFD aber 27,50 DM je m² als Obergrenze betrachtete. Die Investorengemeinschaft übersandte der OFD am 07.07.1993 einen Mietvertragsentwurf mit dem Hinweis, dieser enthalte die Änderungen "die wir letzte Woche in Chemnitz besprochen haben". Vorgesehen war in dem Vertragstext die Anmietung von 8.200 m² Bürofläche für 28,95 DM/m², 550 m² Archivfläche für 6,00 DM/m², was nebst des Mietzinses für Stellflächen und Betriebskosten einen monatlichen Mietzins von

281.210 DM ausmachte.

In einem Vermerk über eine Beratung mit den Leitern aller Leipziger Finanzämter am 09.07.1993 in der Akte der OFD ist festgehalten, es sei zweckmäßig, alle Finanzämter konzentriert unterzubringen und der Mietzins von 28,95 DM sei ortsüblich und angemessen. Streit bestehe aber über den Raumbedarf der Finanzämter I - IV. Nach verschiedenen Berechnungen seien 8.200 m2 (OFD-Herr Sandner), 14.005 m2 (Finanzämter) oder 10.320 m2 (OFD-Herr Schoierer) zu mieten. In einem Vermerk der OFD vom 13.07.1993 heißt es, eine Ortsbesichtigung durch Herrn Sandner habe ergeben, daß für die Unterbringung der Finanzämter und der weiter angedachten Behörden die Anmietung des gesamten Neubaus erforderlich sei, woraufhin die Investorengemeinschaft mit Schreiben vom selben Tag der OFD mitteilte, die Anmietung weiterer Flächen sei möglich, wenn eine Entscheidung bis zum 15.08.1993 getroffen werde.

Am 14.07.1993 wurde ein Mietvertrag über eine Fläche von 8.200 m2 Bürofläche zu einem Preis von 28,95 DM/m2 sowie über 550 m2 Archivfläche für 6,00 DM/m2 geschlossen, was nebst Stellplätzen und Betriebskosten eine monatliche Belastung in Höhe von 281.210 DM ergab. Unter dem 17.08.1993 wurde ein weiterer Vertrag über 5.200 m2 Bürofläche und 500 m2 Archivfläche zu den selben Konditionen geschlossen, woraus sich ein Betrag von 178.860 DM inklusive Nebenkosten und Miete für Stellplätze errechnete.

Mit Schreiben vom 10.08.1993 rügte das SMF gegenüber der OFD, daß trotz einer Jahresmiete von über 3 Millionen DM das Ministerium bisher nicht beteiligt worden sei und zudem einige Klauseln im Vertrag zu ändern seien. Jedoch sei die Unterbringung aller Leipziger Finanzämter auf einem eng begrenzten Arreal in zentraler Stadtlage bürgerfreundlich und daher zu befürworten. Angesichts eines Raumbedarfs von 12.035 m2 sei die Anmietung von insgesamt 8.200 m2 in Ordnung, ein weitergehender Vertragsabschluß dagegen nicht.

Weitere Mietverträge wurden am 12.10.1993 über 16.000 m2 Büro- und 1.200 m2 Archivfläche sowie am 14.12.1993 über 3.669 m2 Büroflächen, jeweils nebst Stellplätzen, geschlossen.

Am 20.01.1994 fand eine Besprechung zwischen StLAL und dem Investor statt. Aus dem darüber gefertigten Aktenvermerk des StLAL ergibt sich, daß Raumbedarf von 16.500 m2 bestehe und in dem angebotenen Objekt 19.669,7 m2 zur Verfügung stünden. Am 25.05.1994 übersandte das StLAL der OFD die Raumbedarfspläne für das Verwaltungsgericht, das Arbeitsgericht und das Sozialgericht. Die endgültigen und geprüften Raumbücher wurden am erst 03.10.1995 vorgelegt.

Die einzelnen, zuvor geschlossenen Mietverträge wurden durch einen einheitlichen Mietvertrag vom 20.09.1994 ersetzt, mit dem 19.945 m2 Bürofläche für jeweils 28,95 DM, 1794 m2 Archivfläche für 6,00 DM/m2, 157 Tiefgaragenstellplätze für je 70,00 DM und 30 oberirdische Stellplätze für jeweils 40,00 DM gemietet wurden. Als Betriebskostenvorauszahlung wurden 4,60 DM für 19.945,32 m2 vereinbart. Der monatlich zu entrichtende Zins betrug danach 692.119,48

DM. Als Vertragsbeginn wurde bei einer Laufzeit von 12 Jahren der Bezug des Gebäudes, spätestens der 01.04.1996 vereinbart.

II. Behördenzentrum Lehdenweg Leipzig Paunsdorf (Paunsdorfcenter)

Ursprünglicher Eigentümer der Grundstücke, auf denen später das Paunsdorfcenter errichtet wurde, war der Freistaat Sachsen. Mit Verträgen vom 04. und 29.06. sowie 24.09.1992 verkaufte der Freistaat, vertreten durch das StLAL, dieses handelnd durch Regierungsamtmann Fischer, insgesamt 56.100 m² für einen Gesamtkaufpreis in Höhe von 2.633.415 DM an den Dipl.Kauf. Götsch.

Einen Tag nach Abschluß des letzten Kaufvertrags wandte sich Uta Nickel von der Firma Uni Projekt Consult an das StLAL und teilte unter Hinweis auf ein Gespräch mit RA Fischer, der geäußert habe, sein Amt sei an der Nutzung zusammenhängender Gewerbeflächen interessiert, mit, der von ihr vertretener Investor, die FTG Finanztreuhandgesellschaft für Grundbesitzanlagen und Vermögensverwaltung Einkaufs- und Gewerbepark Leipzig-Paunsdorf, suche für 40.000 m² Gewerbefläche einen Nutzer. In einem weiteren Schreiben vom 15.10.1992 an den Leiter des StLAL Steiner heißt es u.a., auch dieser habe Interesse an der Anmietung der noch zu errichtenden Gebäude signalisiert. Ursprüngliche Verhandlungsbasis war dabei die Anmietung von 10.000 m² Büro- und Archivfläche für das Staatsarchiv, das Polizeirevier Nordost und die IZD.

Am 20.01.1993 fand zwischen Frau Nickel, Herrn Götsch und Vertretern des StLAL, u.a. Herrn Steiner, eine Besprechung statt, in der erneut das Interesse des StLAL an dem geplanten Projekt bestätigt wurde; ferner ist in dem Protokoll über dieses Gespräch festgehalten, Verhandlungsbasis sei ein Mietpreis von 25 DM/m². Aus der Niederschrift über ein weiteres Gespräch am 04.04.1993 folgt, daß Frau Nickel zwischenzeitlich selber Verhandlungen mit dem Sächsischen Rechnungshof über dessen Unterbringung in dem geplanten Behördenzentrum aufgenommen hatte, die soweit gediehen seien, daß das Raumbuch vorgelegt werden könne. Ferner ist festgehalten, daß das StLAL dem Investor mitgeteilt hat, daß nur ein Mietzins von 12 bis 15 DM/m² in Betracht komme und Frau Nickel als Basis für weitere Verhandlungen bis Ende April 1993 einen Mietvertragsentwurf vorlegen solle.

Mit Schreiben vom 24.05.1993 bot der Investor eine Anmietung zu einem Durchschnittspreis von 20,50 zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt also 23,57 DM/m² an. Das StLAL berichtete daraufhin am 25.05.1993 der OFD, man sei im Zuge der Suche nach neuen Räumen für das Sächsische Staatsarchiv, das wegen des Umbaus des ehemaligen Reichsgerichts für das Bundesverwaltungsgericht anderweitig unterzubringen sei, auf ein Investorenmodell in Leipzig-Paunsdorf aufmerksam geworden, in dem neben dem Staatsarchiv auch andere Behörden untergebracht werden sollen. Zugleich wurde um Genehmigung des Abschlusses von entsprechenden Mietverträgen gebeten.

Am 24.06.1993 teilte Dr. Muster, Ministerialdirigent im SMF, dem StLAL telefonisch mit, er wolle die Verhandlungen über die

Höhe des Mietzinses selber führen und bitte um Übersendung der Mietvertragsentwürfe.

Am selben Tag wurde vom Amtsleiter des StLAL ein erster Mietvertrag über eine Teilfläche von 2.600 m², bebaut mit einem Gebäude von 3744,31 m², nebst Stellplätzen zur Nutzung durch den Sächsischen Rechnungshof für einen monatlichen Mietzins von 89.133,39 DM geschlossen.

Am 09.07.1993 erteilte Dr. Muster gegenüber dem StLAL ausweislich eines von dem Mitarbeiter des StLAL Haas gefertigten Vermerks telefonisch die Weisung, alle Flächen anzumieten; aus dem Vermerk ergibt sich weiter, die Anmietung der gesamten Fläche sei "problematisch", weil derzeit nicht klar sei, ob - und wenn ja - für welche Dienststellen Bedarf bestehe. Auch diesbezüglich habe Dr. Muster Anweisungen erteilt. In den folgenden Tagen einigte sich Dr. Muster mit dem Investor und teilte dies der OFD und nachrichtlich dem StLAL mit.

Am 14.07.1993 unterzeichneten Investor und StLAL 3 Mietverträge über insgesamt 8.973 m², ausweislich der Verträge vorgesehen für die Inspektion Zentrale Dienste der Polizeidirektion Leipzig, das Polizeirevier Nordost und das Staatsarchiv, für einen monatlichen Gesamtmietzins von 302.155,75 DM.

Am 25.08.1993 berichtete das StLAL der OFD, für die Anmietung des 2. Bauabschnitts mit einer Fläche von 21.060,50 m² bestimme keine Bedarf. Am 10.09.1993 teilte Dr. Muster der OFD mit, er habe dem Investor erklärt, der Freistaat sei bereit, weitere 18.000 m² Nutzfläche zu mieten, weshalb dem Investor mitzuteilen sei, für welche Behörden die Flächen gedacht seien. Am 01.10.1993 übermittelte Dr. Muster der OFD, Herrn Sandner, telefonisch die Weisung, die OFD solle für die Anmietung weiterer Flächen für das Polizeipräsidium Leipzig, das Mobile Einsatzkommando und eine Kantine Anträge auf Erteilung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung stellen, die Erteilung der Ermächtigung werde in Absprache mit Finanzminister Prof. Milbradt sofort erfolgen. Noch am 01.10.1993 stellte die OFD einen entsprechenden Antrag und am selben Tag wurde die Verpflichtungsermächtigung durch das SMF erteilt.

Am 08.10.1993 mietete das StLAL für die Polizeidirektion Leipzig eine weitere Teilfläche von 12.456 m² für 308.452 DM sowie am 16.11.1993 durch 5 Verträge insgesamt weitere 18.270 m², vorgesehen zur Nutzung durch SEK, Grundbuchamt, Staatshochbauamt, Institut für Länderkunde und eine Kantine, für insgesamt 447.615 DM monatlich. Erst danach, nämlich am 25.11.1993 fand eine Besprechung mit den potentiellen Nutzern der Räume statt, wobei die Vertreter von Amtsgericht Leipzig, Institut für Länderkunde und Staatshochbauamt eine Unterbringung in Paunsdorf ablehnten.

Unter dem 15.12.1993 berichtete Dr. Muster dem Staatssekretär des Finanzministeriums, das StLAL habe die 3 Bauabschnitte des Paunsdorfcenters gemietet und lege die geplante Nutzung der Gebäude dar. Für Bauabschnitt A mit einer Größe von 18.597 m² sei eine

Nutzung durch das Polizeirevier Nordost und die Inspektion Zentrale Dienste nebst Hundezwinger vorgesehen. In Bauabschnitt B (19.591 m2) wolle man SEK, MEK, Kantine, Staatshochbauamt I, Grundbuchamt und das Institut für Länderkunde unterbringen. Schließlich werde Bauteil C mit 11.167 m2 mit Rechnungshof und Staatsarchiv belegt werden. Am 21.12.1993 teilte das StLAL dem SMF mit, daß die Bauabschnitte A und B belegt seien. Die Raumzuweisungen an die einzelnen Behörden erfolgten zwischen dem 16.09.1994 und 05.08.1996.

Am 18.09.1994 teilte der Investor im Rahmen einer Besprechung mit, eine Anpassung der Mietflächen in den Verträgen sei erforderlich. Bis August 1996 kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen über die Größe der Fläche, für die Miete zu zahlen sei. Während der Investor der Auffassung war, daß für alle Flächen im Gebäude der vertraglich vereinbarte Zins zu entrichten sei, vertrat die Liegenschaftsverwaltung die Meinung, der Quadratmeterpreis sei nur für Hauptnutzflächen zu zahlen. Die OFD berichtete deshalb am 03.09.1996 dem SMF, es bestehe Klärungsbedarf hinsichtlich der Mietverträge, da nach wie vor streitig sei, für welche Flächen Miete zu zahlen sei, weshalb die Miethöhe ebenfalls umstritten sei. Das SMF teilte unter dem 24.10.1996 mit, es entscheide ab sofort ausschließlich allein. Nach Verhandlungen zwischen SMF und Investor bis Februar 1997 wurde mit Vertrag vom 24.04.1997 der gesamte Gebäudekomplex für eine Pauschalmiete von 15,8 Millionen DM jährlich bis zum 31.03.2020 durch den Freistaat Sachsen gemietet.

B. Rechtliche Würdigung

Gegen die an der Anmietung der Behördenzentren beteiligten Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung besteht der Anfangsverdacht einer Straftat nicht. Als zu prüfender Tatbestand kam allein Untreue gemäß § 266 StGB in Betracht.

Die in der Liegenschaftsverwaltung tätigen Beamten haben eine aus dem Gesetz, nämlich den beamten-, haushalts- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen, folgende Pflicht, das Vermögen des Freistaates Sachsen zu betreuen. Zugleich haben sie die rechtliche Befugnis, den Freistaat Sachsen als Inhaber eines Vermögens im Außenverhältnis durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und damit über öffentliche Mittel zu verfügen. Somit kommt Untreue in beiden Tatbestandsalternativen, d.h. im spezielleren Mißbrauchs- und im Treuebruchtatbestand in Betracht.

I. Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße

1. Untreue durch Verletzung von Rechtsvorschriften

Die an der Anmietung des Behördenzentrums Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße beteiligten Entscheidungsträger haben ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mißbraucht.

Eine mißbräuchliche Verfügung liegt dann vor, wenn sie wegen der dem Täter eingeräumten Befugnis nach außen wirksam, aber dem Vermögensinhaber gegenüber rechtswidrig ist. Die getroffenen

Verträge sind deshalb mißbräuchlich, weil die im Innenverhältnis zu beachtenden haushalts- und liegenschaftsrechtlichen Vorschriften nicht beachtet wurden. Diese Gesetze, Verordnungen, Erlasse und behördliche Anordnungen formen die allgemeinen Amtspflichten der Personen, die an der liegenschaftsrechtlichen Verwendung öffentlicher Mittel beteiligt sind, konkret aus.

Aus den Akten des StLAL und der OFD folgt, daß Verpflichtungsermächtigungen für die Bereitstellung zur Zahlung der Miete erforderlicher Mittel erst nach Abschluß des Gesamtmietvertrages erfolgten. Grundsätzlich ist aber vor Abschluß jeder Belastung des Haushalts die Bereitstellung der Mittel zu veranlassen.

Weiterhin wurde von den Beteiligten gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 SächsHO verstoßen. Hierunter ist die allgemeine Pflicht zu verstehen, einen staatlichen Zweck mit dem geringstmöglichen Verbrauch der bewilligten Mittel zu erzielen (Sparsamkeit), bzw. mit dem geringsten Aufwand den bestmöglichen Erfolg zu erzielen (Wirtschaftlichkeit). In Konkretisierung dieses allgemeinen Grundsatzes heißt es in den Ausführungsbestimmungen zu der zu § 64 SächsHO erlassenen Verwaltungsvorschrift, daß Anmietungen nur dann erfolgen dürfen, wenn Bedarf besteht und keine staatseigenen Grundstücke vorhanden sind. Für den Bereich der Liegenschaftsverwaltung erfolgte eine Präzisierung in der Verwaltungsvorschrift "Allgemeine Grundstücksverwaltung" des SMF vom 01.06.1993. Dort ist geregelt, daß an die Bedarfsermittlung strenge Anforderungen zu stellen sind (Ziffer 2) und eine Anmietung in sparsamer und wirtschaftlicher Weise nur erfolgen darf, wenn zur wirtschaftlichen und zumutbaren Deckung des Bedarfs staatseigene oder schon angemietete Liegenschaften nicht zur Verfügung stehen (Ziffern 2, 3). Eine Anmietung kann danach insbesondere dann angezeigt sein, wenn eine wirtschaftlich ungünstige Unterbringung abgelöst, eine unzumutbar beengte verbessert oder eine zersplitterte konzentriert werden soll, zusätzlicher Raumbedarf gedeckt oder eine Umsetzung aus restituierten Liegenschaften nicht anders möglich ist (Ziffer 3). Der Raumbedarf der unterzubringenden Behörden wurde vor Vertragschluß nicht durchweg ermittelt, da die Nutzer zum Teil erst danach feststanden. Deshalb konnten auch die baulichen nutzerspezifischen Einbauten zum Teil erst nach Abschluß der Verträge bestimmt werden. Ferner wurde die Notwendigkeit des Raumbedarfs nicht überprüft, was beispielsweise für das Finanzamt Leipzig IV ergeben hätte, daß das für diese Behörde angekaufte Gebäude in der Zschortauer Straße dem Bedarf genügt, so daß unter diesem Gesichtspunkt weitere Räume im Investorenmodell nicht hätten angemietet werden dürfen. Vor Abschluß des ersten Vertrags wurde lediglich der Raumbedarfsplan für Sozial- und Verwaltungsgericht am 13.08.1993 vorgelegt. Die Raumbedarfspläne für die übrigen Behörden wurden erst im Laufe des Jahres 1994 erstellt.

Weiterhin ist festzustellen, daß eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dahingehend, ob es möglich und ggf. kostengünstiger ist, das Grundstück zu kaufen und zu bebauen, nicht durchgeführt wurde. Jedoch ist insoweit bereits fraglich, ob darin ein Mißbrauch im Sinne von § 266 StGB zu sehen ist. In der Akte des StLAL befindet

sich nämlich ein Vermerk über eine Besprechung im SMF, die ergeben habe, daß neben der Anmietung von Räumen auf dem freien Markt ein Investorenmodell die kostengünstigste Lösung sei und insoweit die Verwaltungen darauf vertrauen durften, daß nicht in jedem weiteren Fall dennoch eine eigenständige Untersuchung erforderlich ist. Im Übrigen ist dem Jahresbericht des Rechnungshofs für 1996 zu entnehmen, daß die Methoden zur Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Investorenmodellen zwischen den Rechnungshöfen und den Finanzministerien nicht abschließend geklärt seien, weshalb lediglich eine Gegenüberstellung zwischen den Kosten der Errichtung eines Baus und dessen Miete erforderlich sei. Insoweit ist aber den Stellungnahmen des SMF gegenüber dem Sächsischen Rechnungshof und dem Präsidenten des Sächsischen Landtags zu entnehmen, daß sowohl Grundstücke im Eigentum des Freistaates als auch Baumittel nicht verfügbar gewesen seien, weshalb keine Alternative zur Anmietung von Büroflächen bestand und sich eine vergleichende Gegenüberstellung erübrigte.

Nach § 55 SächsHO muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ausschreibungen erfolgten vor Abschluß der Verträge nicht, wobei jedoch fraglich ist, ob hinsichtlich der Behördenzentren nicht in der Natur der Geschäfte liegt, eine Ausschreibung entfallen zu lassen. Vor allem aber kam eine Ausschreibung deshalb nicht in Betracht, weil eine solche nur dann erfolgen kann, wenn eine staatliche Institution eine Leistung in Auftrag geben und dazu Anbieter vergleichen will, woran es hier fehlt, da der Investor Eigentümer des Grundstücks und zugleich Bauherr war, der Liegenschaftsverwaltung eine Einflußnahme also gar nicht möglich war.

Weiterhin ist zu bemängeln, daß die Staatshochbauverwaltung bei der Erstellung einer Unterbringungskonzeption nicht oder nach Vertragsschluß beteiligt wurde. Jedoch gab es laut Bericht des Rechnungshofes zur damaligen Zeit keine diesbezügliche Rechtsvorschrift, so daß ein Verstoß gegen interne Bindungen nicht vorliegt.

Schließlich wurde bei Abschluß der Verträge gegen Zuständigkeits- und Zeichnungsregelungen verstoßen. Diese folgen nach der Verwaltungsvorschrift "Vermögensverwaltung" vom 23.06.1992 dem dreistufigen Aufbau der Liegenschaftsverwaltung. Das StLA ist danach nur für Anmietungen bis zu 30.000 DM Monatsmiete zuständig, während für die Erstellung von Behördenunterbringungskonzeptionen und Abschluß von Mietverträgen mit einer höheren Monatsmiete als 30.000 DM nach der Verwaltungsvorschrift "Zuständigkeiten-Vermögensverwaltung" vom 20.07.1992 die OFD zuständig ist. Alle Mietverträge mit einer monatlichen Miete von mehr als 100.000 DM unterliegen gemäß Ziffer 8 der Verwaltungsvorschrift "Allgemeine Grundstücksverwaltung" dem Einwilligungsvorbehalt des SMF. Hinzu kommt, daß maßgeblichen Anteil an den Verhandlungen ein Vorsteher des Finanzamtes Leipzig I hatte, dem keinerlei Zuständigkeit zukam.

Durch die Verletzung der genannten Vorschriften haben die am Abschluß der im Außenverhältnis wirksamen Verträge Beteiligten die intern gegenüber dem Inhaber des Vermögens, dem Freistaat Sachsen bestehenden Beschränkungen mißachtet. Dem Freistaat Sachsen ist hierdurch jedoch ein Nachteil im Sinne von § 266 StGB nicht entstanden, weshalb das Verhalten möglicherweise dienstrechtlich, nicht aber strafrechtlich relevant ist.

Das Vorliegen eines Nachteils ist durch eine Saldierung des Vermögens zu ermitteln und liegt vor, wenn der Gesamtwert des Vermögens durch die ungetreue Handlung verringert ist. Ein Nachteil liegt dagegen nicht vor, wenn eine Handlung gleichermaßen einen Vorteil wie einen Nachteil hervorbringt, es sei denn, für die Erreichung des Vorteils müssen zweckgebundene und nun zweckwidrig verwendete Mittel eingesetzt werden, wenn also der Betroffene deshalb nicht mehr über die Mittel verfügen kann, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder sonst für eine seinen persönlichen Verhältnissen angemessene Wirtschafts- oder Lebensführung unerlässlich sind.

Bei den hier in Rede stehenden liegenschaftsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen ist bei der Frage, ob ein Nachteil im Sinne der Strafvorschrift der Untreue entstanden ist, zu berücksichtigen, daß den beteiligten Behörden ein Ermessensspielraum zukommt, wobei das Ermessen durch die bestehenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden wird. Dieses Verwaltungsermessen ist durch die Staatsanwaltschaft nur eingeschränkt nachprüfbar. Würde das Ermessen in vollem Umfang der strafrechtlichen Überprüfung zugänglich gemacht, würde dies dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft oder die Strafgerichte ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörden setzten könnten, was mit der Gewaltenteilung unvereinbar wäre. Ferner können auch die zuständigen Fachgerichte, insbesondere das Verwaltungsgericht, Ermessensentscheidungen nach § 114 VwGO nur darauf überprüfen, ob ein Ermessensfehlergebrauch vorliegt. Wenn schon im Verwaltungsverfahrensrecht dieser Grundsatz gilt, muß er erst recht im Strafverfahren gelten, so daß auch hier nur Ermessensfehler überhaupt geeignet sind, einen strafrechtlich relevanten Nachteil zu verursachen. Dies ist auch damit zu begründen, daß nicht jeder Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Rücksicht auf eingeräumtes Ermessen einen Nachteil darstellen kann. Dem stünde Art. 103 Abs. 2 GG entgegen, wonach die mit Strafe bedrohte Handlung im Gesetz so bestimmt umschrieben sein muß, daß ohne Rückgriff auf zahllose weitere, zum großen Teil untergesetzliche Rechtsvorschriften erkennbar ist, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist. Es kommt daher nicht allein darauf an, ob eine Verwaltung die billigste Lösung trifft, sondern eine sachgerechte, wobei von allen ermessensfehlerfreien Entscheidungen diejenige zu wählen ist, die das Vermögen des Staates am wenigsten schmälert.

Hinsichtlich der doppelt geplanten Unterbringung des Finanzamts Leipzig IV und des dafür gekauften Gebäudes in der Zschortauer Straße, das zum Teil leerstand, liegt ein Nachteil in diesem Sinne nicht vor. Der Freistaat Sachsen hat durch die Verwendung des für

den Kauf des Gebäudes erforderlichen Geldmittel einen Gegenwert in Form der in seinem Eigentum stehenden Immobilie erhalten, da der Kaufpreis ausweislich der in den Akten enthaltenen Gutachten dem Verkehrswert entsprach. Ferner besteht so die Möglichkeit, andere Behörden dort unterzubringen, was ebenfalls einen Wert darstellt. Auch der Umstand, daß das Finanzamt letztlich nicht dort, sondern in einem gemieteten und damit zusätzlich zu zahlenden Gebäude untergebracht wurde, begründet einen Nachteil unter dem Gesichtspunkt eines subjektiven Schadenseinschlags nicht. Grundlegender Gedanke der Anmietung des Behördenzentrums Erich-Weinert-Platz war die Vorstellung, alle Leipziger Finanzämter konzentriert an einem Ort unterzubringen. Hierbei handelt es sich um eine sachgerechte Erwägung der Verwaltung. Daß die Absicht, Behörden zu konzentrieren, sachgerecht ist und daher keinen Nachteil begründen kann, ergibt sich schon daraus, daß die VW "Allgemeine Grundstücksverwaltung" diesen Zweck für eine Anmietung ausdrücklich als solch zulässiges Motiv aufführt.

Auch die Verletzung der übrigen Rechtsvorschriften hat für den Freistaat Sachsen einen Nachteil im Sinne der Untreue nicht begründet. Daß Verpflichtungsermächtigungen zum Teil erst nach Vertragsschluß eingeholt wurden und Zuständigkeits- sowie Zeichnungsregelungen verletzt wurden, war für sich bereits nicht geeignet, einen Schaden zu verursachen. Dies gilt hinsichtlich der Zuständigkeitsverletzung jedenfalls dann, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die zuständige Behörde inhaltlich anders und zugleich finanziell günstiger entschieden hätte. Hier wäre zwar für die Erstellung einer Unterbringungskonzeption die OFD, nicht das StLAL oder gar die Finanzverwaltung zuständig gewesen. Die OFD war aber in die Entscheidungen eingebunden und hat die ersten 4 Verträge unterzeichnet, weshalb nicht ersichtlich ist, daß eine andere Entscheidung bei Einhaltung der Zuständigkeitsregelungen getroffen worden wäre. Gleiches gilt für die Verletzung des Einwilligungsvorbehalts des SMF. Dies begründet keinen Nachteil, weil die ersten 4 Verträge durch das Ministerium genehmigt wurden und lediglich dem Gesamtvertrag, der die Einzelverträge zusammenfasste, die Genehmigung fehlte.

Die unterlassene Wirtschaftlichkeitsberechnung hat - unterstellt dies begründe einen Mißbrauch - ebenfalls einen Nachteil nicht verursacht. Nach dem Inhalt des oben genannten Vermerks über eine diesbezügliche Besprechung im SMF ist neben der Anmietung auf dem freien Markt der Abschluß eines Investorenmodells günstiger als die Errichtung neuer Gebäude. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß Grund der Anmietungen nicht der Umstand war, daß keinerlei staatliche Liegenschaften zur Verfügung stehen. Solche sind zum Teil vorhanden, jedoch sanierungsbedürftig, was nur mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand möglich ist. Die Anmietung von Gebäuden ist daher für einige der betroffenen Behörden nur eine zeitlich befristete Übergangslösung. Würde der Freistaat für diese Behörden Gebäude errichten, würde dies bezogen nicht nur auf das hier in Rede stehende Investorenmodell bedeuten, daß nach der Jahrtausendwende wiederum staatseigene Gebäude leerstehen, diesmal jedoch nicht die derzeit unsanierten, sondern die in den Jahren

1990 bis 1994 errichteten.

Das Unterlassen eines umfassenden Vergleichs verschiedener Angebote, um den günstigsten Anbieter der erwünschten Leistung zu ermitteln, ist grundsätzlich geeignet, einen Nachteil zu verursachen. Jedoch ist hier zu bedenken, daß die Wahl des Behördenstandorts in der Innenstadt eine nur eingeschränkte justitiabele Entscheidung der Verwaltung ist. Ein diesbezüglicher Ermessensfehlergebrauch ist nicht ersichtlich, da dem sachgerechte Gesichtspunkte zugrunde lagen. Generell ist eine zentrale Ansiedlung von Behörden bürgerfreundlich und damit liegt ein sachgerechter Gesichtspunkt vor. Ferner ist für alle Behörden, insbesondere aber für das in dem Investorenmodell Berliner Straße/Erich-Weinert-Platz untergebrachte Amt für Familie und Soziales sowie für das Sozialgericht zu bedenken, daß hier zahlreiche Kontakte zu alten und behinderten Rechtsuchenden bestehen, die überwiegend darauf angewiesen sind, daß die Behörden mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, was auf den gewählten Standort in idealer Weise zutrifft. Unter Beachtung dieser ermessensfehlerfreien Erwägungen, die auch den Akten zu entnehmen sind, also Grundlage der Entscheidung waren, konnte keine Ausschreibung nach dem billigsten Anbieter im gesamten Stadtgebiet von Leipzig erfolgen, sondern es war gezielt unter den Investoren auszuwählen, deren Standorte vergleichbare Lagen hatten und die Gebäude in der erforderlichen Größe errichteten. Hier kamen vier Investorenmodelle in Frage, die beide Kriterien erfüllten. Diese wurden mit entsprechenden Exposés und einer vergleichenden Wertung im Juni 1993 - also vor Vertragsschluß - vom StLAL der OPD vorgelegt. Der Investor, mit dem schließlich der Vertrag geschlossen wurde, war der günstigste Bieter, weshalb ein Nachteil nicht entstanden ist. Die in vergleichbaren Lagen errichteten Gebäude wurden zu Quadratmeterpreisen von 34,50 DM (Hamburger Straße), 35,00 DM (Kohlgartenstraße), 33,50 DM (Marienplatz) bzw. 50 DM (Berliner Straße) angeboten, weshalb der vereinbarte Preis von 28,95 DM unter Berücksichtigung der sachgerecht gewählten zentralen Lage angemessen und ortsüblich war. Dies wird auch dadurch gestützt, daß sich aus den Liegenschaftsakten ergibt, daß beispielsweise für die Universität Leipzig in älteren Verträgen bereits Mieten von 29,50 DM (Dietrichring) und 28,70 DM (Dresdner Höf) vereinbart wurden und für die vom Amtsgericht Leipzig genutzten Gebäude in einer schlechteren Lage durchschnittlich 29,64 DM zu zahlen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß nach den Empfehlungen des Gutachterausschusses der Stadt Leipzig für 1993 Büroflächen in guten Lagen mit 25 - 30 DM/m² bewertet wurden. Zwar liegt der vereinbarte Mietzins an der Obergrenze. Es war aber zu berücksichtigen, daß nur die vier genannten Investorenmodelle genügend Raum für die Ansiedlung der Behörden boten. Sicherlich wären günstigere Mieten zu erzielen gewesen, wenn auf dem freien Markt zahlreiche kleinere Flächen gemietet worden wäre, dies aber nur um den unerwünschten Preis der Zersplitterung von Behörden, die durch die Anmietung gerade beseitigt werden sollte.

Schließlich ist auch durch die mangelhafte Raumbedarfsplanung kein

Nachteil für den Freistaat Sachsen entstanden. Der Umstand, daß die Staatshochbauverwaltung nicht oder zu spät eingeschaltet wurde, kann einen Nachteil allein nicht begründen. Im übrigen sind alle Räume mit Behörden des Freistaates Sachsen belegt worden. Einen Leerstand von Flächen gab es nur in einer Größe von ca. 730 m², für die ein anderer Nutzer gesucht werden mußte. Grund dafür war aber nicht ein mangelhafter Raumbedarfsplan, sondern der Umstand, daß das Ministerium für Familie, Soziales und Gesundheit 1995, also weit nach Vertragsschluß, angeordnet hat, daß alle Verfahren nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zentral in Chemnitz bearbeitet werden, so daß die Abteilung des Amtes für Familie und Soziales, für die die Räume vorgesehen waren, entfiel, was nicht vorhersehbar war.

2. Untreue durch sonstige Verwaltungsentscheidungen

Auch hinsichtlich der übrigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmietung des Behördenzentrums Erich-Weinert-Platz ist der Tatbestand der Untreue nicht erfüllt.

Für die Behörden, die letztlich in den Gebäuden untergebracht wurden, bestand Bedarf für eine anderweitige Unterbringung. Für die Finanzämter war das Ziel einer konzentrierten Unterbringung - wie ausgeführt - sachgerecht. Das Sozialgericht war ausweislich eines Berichts der OFD an das SMF vom 13.12.1993 in der Gottschedstraße in einem zu kleinen, baulich mangelhaften, nicht behindertengerechten und auch nicht entsprechend umbaubaren Gebäude untergebracht. Die vom Arbeitsgericht belegten Räume in der Angerstraße wurden, wie sich aus dem selben Bericht ergibt, zusätzlich für das im selben Komplex untergebrachte Amtsgericht benötigt. Das Amt für Familie und Soziales hatte Bedarf an neuen Räumen, weil es in einem zu kleinen und zudem rückübertragenen Gebäude angesiedelt war, für das nach Sanierung Mieten von 45 - 50 DM/m² zu erwarten waren, wie einem Bericht des StLAL an das SMF zu entnehmen ist. Als zu deckender Raumbedarf wurden ca. 19.800 m² Bürofläche zuzüglich Archivflächen ermittelt, wie sich aus Berichten des StLAL und der OFD ergibt. Gemietet wurden schließlich mit dem Gesamtvertrag 19.945 m² Büro- und 1794 m² Archivfläche, worin ein Mißbrauch i.S.v. § 266 StGB nicht zu sehen ist.

Soweit für Arbeits- und Sozialgericht mehr Fläche gemietet wurde, als nach dem Raumbedarfsplan vorgesehen, besteht der Anfangsverdacht der Untreue ebenfalls nicht, da dies wegen der Planung genügend großer und angemessen zugeschnittener Sitzungsräume planerisch nicht anders möglich war.

Neben der Belastung des Vermögens des Freistaates Sachsen durch Mieten waren Aufwendungen für sog. nutzerspezifische Einbauten auszuwenden, da die Behörden bestimmte Anforderungen an die Benutzbarkeit der Räume stellten, die vom Freistaat getragen wurden. Insoweit fehlt es an einem Nachteil, da bezogen auf die Gesamtdauer des Mietvertrags diese Kosten nur zu einer geringen Erhöhung der Quadratmetermiete führt und eine Umlegung dieser Kosten auf die Miete bei Finanzierung durch den Investor nach

Berechnungen der Liegenschaftsverwaltung durch eine spürbare Erhöhung des Mietzinses mehr Kosten verursacht hätte. Aufgewendet wurden für nutzerspezifische Einbauten ca. 9 Millionen DM, was umgelegt auf 10 Jahre eine Erhöhung der Miete um 3,76 DM je m² bedeutet. Ein Nachteil ist allenfalls darin zu sehen, daß der Freistaat durch Zahlung dieser Einbauten das Vermögen des Investors vermehrt hat, weil diese als wesentliche Bestandteile des Grundstücks in sein Eigentum übergangen. Bei einer Saldierung stellt sich aber rechnerisch ein Nachteil nicht heraus, weil insoweit das Vermögen des Vermieters immer um die Kosten der Einbauten erhöht worden wäre, nämlich entweder durch Eigenleistung des Freistaates oder durch höhere Mieten. Eine Umwälzung der Kosten auf den Vermieter wurde von diesem abgelehnt, weshalb der Abschluß eines Vertrages ohne diese Lösung gescheitert wäre. Auch insoweit fehlt es an einem Nachteil.

Als erheblich nachteilig für den Freistaat Sachsen hat sich die in den Verträgen vereinbarte langfristige Mietpreisbindung herausgestellt, da die Verträge in einer Zeit hohen Mietpreinsniveaus geschlossen wurden und die Mieten inzwischen gesunken sind. So ist den Empfehlungen des Gutachterausschusses der Stadt Leipzig zu entnehmen, daß Büroflächen in guten Lagen 1993 mit 26 - 30 DM/m² und 1995 nur noch mit 18 - 22 DM/m² bewertet wurde. Maßgeblich ist hierbei aber auf die Erkenntnislage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. 1992/1993 war die Entwicklung der Mietpreise nicht absehbar. Für Büroräume in guten Lage war damals sogar mit einer weiteren Verteuerung zu rechnen, was sich unter anderem auch darin dokumentiert, daß ausweislich der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Leipziger Mietspiegels festgestellt wurde, daß zahlreiche private Mieter und Gewerbetreibende 1992/1993 Verträge mit hohen Mieten und langfristiger Bindung, also aus heutiger Sicht zu ähnlich ungünstigen Konditionen, abgeschlossen haben.

Hinsichtlich des Behördenzentrums Berliner Straße/Erich-Weinert-Platz ist der objektive Tatbestand der Untreue damit nicht erfüllt.

II. Behördenzentrum Lehdeweg Leipzig-Paunsdorf

1. Untreue durch Verletzung von Rechtsvorschriften

Auch im Zusammenhang mit der Anmietung des Behördenzentrums Paunsdorf wurden Rechtsvorschriften verletzt. Hinsichtlich der Mißachtung der Vorschriften über den Zeitpunkt der Mittelbereitstellung und der Beteiligung der Staatshochbauverwaltung gilt das oben Gesagte, weshalb es an einem Nachteil fehlt.

Soweit auch hier Zuständigkeitsvorschriften verletzt wurden, begründet dies den Anfangsverdacht der Untreue nicht. Für die Unterbringung von obersten Landesbehörden ist nach der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeiten in der Landesvermögensverwaltung ausschließlich das Finanzministerium zuständig, das zwar nicht von Anfang an beteiligt wurde, aber die Entscheidung

zur Anmietung des gesamten Behördenzentrums selber getroffen hat so daß die ursprüngliche Verletzung der Zuständigkeitsregelung ohne Auswirkungen geblieben ist.

Der Anfangsverdacht der Untreue ergibt sich nicht aus einer Verletzung der Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer in der VV "Allgemeine Grundstücksverwaltung" ausgeprägten Form.

Daß die Grundstücke, auf denen das spätere Behördenzentrum errichtet wurde, zunächst im Eigentum des Freistaates stand und erst nach Verkauf an den Investor die Errichtung der spätem gemieteten Gebäude möglich war, begründet eine Untreue nicht. Ausweislich der Stellungnahme des SMF gegenüber dem Rechnungshof waren Baumittel nicht verfügbar, so daß eine Bebauung durch den Freistaat nicht möglich war.

Zwar wurde entgegen der Regelungen der VV "Allgemeine Grundstücksverwaltung" der Raumbedarf der Behörden nicht vor der Entscheidung über die Anmietung in der gebotenen Weise ermittelt, auch dies begründet aber den Verdacht der Untreue nicht. Die Mietverträge wurden zwischen dem 24.06. und 16.11.1993 geschlossen. Bis zum 10.06.1993 - also vor Vertragsschluss - lag aber nur unbestätigte Raumbedarfspläne für die Polizeidirektion Leipzig, den Rechnungshof und die Inspektion Zentrale Dienste der PD Leipzig vor. Noch während der Vertragsverhandlungen wurden am 11.08.1993 unbestätigte Raumbedarfspläne für das MEK und das Polizeirevier Nordost sowie am 25. und 26.10.1993 für das S und das Staatshochbauamt vorgelegt. Für alle anderen Nutzer lag Raumbedarfspläne erst nach Abschluss der Verträge vor. Auch insoweit liegt ein Nachteil im Sinne von § 266 StGB jedoch nicht vor. Für die schließlich in dem Behördenzentrum angesiedelten Behörden bestand ein Unterbringungsbedarf, der schon zu dem Zeitpunkt des Abschluss der Verträge bekannt war und ermessensfehlerfrei ermittelt wurde. Grund der Suche nach neuen Räumen für den Rechnungshof war der Umstand, daß diese Behörde in zwei Gebäuden untergebracht war und im Zuge der Renovierung der gemieteten Gebäude eine teilweise Auslagerung erforderlich gewesen wäre. Insoweit erscheint eine Zusammenlegung zur Behebung der Zersplitterung in ein anderes, ebenfalls gemietetes Gebäude sachgerecht. Staatsarchiv und Institut für Länderkunde waren im ehemaligen Reichsgericht untergebracht und mußte wegen der bevorstehenden Sanierung ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht anderweitig untergebracht werden. Das Polizeipräsidium war in einem zu kleinen und sanierungsbedürftigen Gebäude untergebracht. Zwar bestand für diese beiden Behörden kein sofortiger Handlungsbedarf, dies ist aber unschädlich, die Liegenschaftsverwaltung gehalten ist, Behörden langfristig unterzubringen und daher ein Zuwarten bedeuten kann, die angemessenen Räume zu einem Zeitpunkt, an dem ein Standortwechsel zwingend erforderlich ist, nicht zur Verfügung stehen. Kurzfristige, möglicherweise kostengünstigere Entscheidungen sind daher kaum möglich. Das Polizeirevier Nordost war beengt in ein restitutionsbehaftetes Gebäude am Rande des Zuständigkeitsbezirks die Inspektion Zentrale Dienste auf 3 Gebäude aufgeteilt.

bar
nder
was
daß
des
eile
rung
weil
der
stern
huf
weit
sich
dung
oben
che
der
1993
rtat
zum
die
ufen
nen
läch
des
vate
eter
lich
ert
llig
rum
lich
der
ver
lt
den
für
de
ver
dig
dung

unzureichend und beeengt sowie das MEK in zu kleinen und ebenfalls restitutionsgehafteten Räumen untergebracht, was Berichten des StLA an die OFD vom 25.05. und 15.07.1993 zu entnehmen ist. Wie aus einem Bericht des Rechnungshofes über die Liegenschaftsbesichtigung folgt, war das SEK ebenfalls beeengt im Matthäikirchhof angesiedelt und das Grundbuchamt war ausweislich eines Aktenvermerks der OFD vom 03.06.1994 in 3 desolaten Baracken, die keinerlei Sicherheit gewährten, untergebracht. Die als Alternative angedachte Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes in der Angerstraße in unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht wurde verworfen, da der Vermieter keine Baugenehmigung erhielt. Schließlich vermerkte die OFD am 04.02.1994, daß das Staatshochbauamt ein neues Dienstgebäude benötige, da es zur Zeit in ebenfalls angemieteten Räumen in Böhlitz-Ehrenberg außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sei.

Da ermessensfehlerfrei der generelle Bedarf der Zuweisung neuer Räume für diese Behörden ermittelt wurde, kann der Umstand, daß über die Frage, welche Behörde in Paunsdorf untergebracht werden soll, erst nach Vertragsschluß entschieden wurde, keinen Nachteil begründen, zumal diese Entscheidungen noch in der Bauphase getroffen wurden und so sichergestellt war, daß - trotz Widerständen des Staatshochbauamts, des Amtsgerichts und des Instituts für Länderkunde gegen die Unterbringung in Paunsdorf - nach Beginn der Vertragslaufzeit keine Räume leerstanden.

Daß sich die Liegenschaftsverwaltung für eine Anmietung entschied, ist auch vor dem Hintergrund der genannten Rechtsvorschriften über den Abschluß von Mietverträgen unbedenklich. Der Stellungnahme des SMF gegenüber dem Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 11.12.1996 auf eine Anfrage ist zu entnehmen, daß landeseigene Objekte für die Unterbringung von Behörden nicht zur Verfügung gestanden oder nicht kurzfristig hätten errichtet werden können, da der Freistaat Sachsen außerhalb des Hochschulbereichs nicht über nennenswerten Immobilienbesitz in Leipzig verfüge.

Die mangelnde Raumbedarfsplanung hat jedoch dazu geführt, daß mehr Flächen gemietet wurden, als nach den Raumbedarfsplänen erforderlich waren. Zum einen wurden Flächen für eine ursprünglich geplante, dann aber aus Kostengründen nicht gebaute Kantine gemietet, wodurch aber ein Nachteil nicht entstand, weil diese Räume mit der Regionalstelle Leipzig des LKA belegt wurden. Zum anderen ergibt sich aus einem Bericht der OFD an das SMF, daß insgesamt 5.200 m² mehr Fläche gemietet wurde, als in den Raumbedarfsplänen vorgesehen war, was ausweislich der Stellungnahme des SMF gegenüber dem Präsidenten des Sächsischen Landtages monatliche Kosten in Höhe von 155.655 DM verursacht. Auch dies stellt einen Nachteil nicht dar. Die Mehrflächen stehen nicht leer, sondern werden von den betroffenen Behörden genutzt, so daß der Zahlung der Miete ein Gegenwert in Form von genutzter Fläche gegenübersteht. Auch unter dem Gesichtspunkt eines subjektiven Schadenseinschlags scheidet damit ein Nachteil aus, weil das über das erforderliche Maß hinaus Beschaffte zweckentsprechend verwendet wird. Zudem ist zu berücksichtigen, daß bezogen auf die einzelnen Behörden die Abweichungen zwischen Raumbedarfsplänen und

Mehrflächen zwischen 16,31 und 300 m² liegt und es fraglich ist, ob die Gebäude so genau hätten geplant werden können, daß sie exakt so groß sind, wie es die Raumbedarfspläne der Nutzer vorsehen. Dies wäre aber zur Begründung eines Nachteils erforderlich, da eine Belegung der Mehrflächen mit anderen Nutzern aus Sicherheitsgründen nicht in Frage kam.

Bezüglich der erst nach Vertragsschluß im August 1994 erfolgten und am 09.09.1994 von der OFD dem SMF vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung, der fehlenden Ausschreibungen und der Vereinbarung langfristiger Mietzinsfestschreibungen gilt das bereits zum Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße Gesagte. Hinsichtlich eines unterlassenen Vergleichs des Mietzinses mit anderen Objekten in vergleichbarer Lage ist zu bemerken, daß es Gebäude in entsprechender Größe nicht gab und solche auch nicht geplant waren. Insbesondere war innerhalb des Stadtteils Paunsdorf ein solcher Vergleich mangels anderer Bauprojekte unmöglich. Als Vergleichsmaßstab wurden zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse mangels anderer Grundlagen Angebote von Maklerfirmen und der Städteport der Maklerfirmen herangezogen, wie sich aus einem Bericht des StLAL an die OFD vom 11.12.1996 ergibt. Der vereinbarte Mietzins war ausweislich der Bekundungen des Zeugen Haas und der Stellungnahme des SMF an den Präsidenten des Sächsischen Landtags vom 11.12.1996 ortsüblich und angemessen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Empfehlungen für die Gewerberaumvermietung der Stadt Leipzig. Aus dieses erst nach Abschluß der Verträge veröffentlichten Empfehlungen ergibt sich für Randlagen ein Mietpreis von 9,50 - 11 DM für 1993, 12 - 15 DM für 1994 und 10 - 18 DM für 1995. Zwar liegen diese Empfehlungen unter dem vereinbarten Mietpreis, jedoch gab es - wie bereits ausgeführt - keine dem Paunsdorfcenter vergleichbare Immobilienangebote, weshalb der Investor als Monopolist eine andere Verhandlungsposition hatte, als Anbieter kleinerer Gewerbeflächen.

Neben der Vereinbarung langfristiger Mietpreisbindungen enthalten die abgeschlossenen Verträge an zwei Stellen Unklarheiten, die sich zum Nachteil des Freistaates Sachsen ausgewirkt haben. Entgegen der RL Bau erfolgte zum einen keine Unterteilung der gemieteten Flächen in Haupt- und Nebennutzflächen verbunden mit der Vereinbarung, daß die Miete entweder gestaffelt oder nur für Hauptnutzflächen zu zahlen ist, weshalb der vereinbarte Mietzins für alle Flächen innerhalb der Gebäude zu entrichten ist. Wäre nur die Hauptnutzfläche zu zahlen, könnten jährlich ca. 4 Millionen DM eingespart werden. Zum anderen sind die Gebäude, die tatsächlich errichtet wurden, größer als vertraglich vereinbart und auch insoweit ist Mietzins zu entrichten, da die Verträge keine Klausel enthalten, wonach dies zu Lasten des Vermieters geht. In diesen Regelungen ist ein Mißbrauch durch Verstoß gegen die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu sehen, der einen Nachteil verursacht hat. Der Tatbestand der Untreue ist dennoch nicht erfüllt, da den Beteiligten Vorsatz nicht nachweisbar ist. Dieser liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens kennt, ihr bewußt zuwider handelt und dabei zumindest voraussieht und billigt, daß er durch sein Verhalten dem

ihm anvertrauten Vermögen Schaden zufügt. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. Allein der Abschluß eines Vertrages, der Klauseln enthält, die sich als nachteilig erweisen, ist kein Indiz für vorsätzliches Handeln, zumal diese nicht offensichtlich waren.

2. Untreue durch sonstige Verwaltungsentscheidungen

Auch im Zusammenhang mit den übrigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmietung des Behördenzentrums Paunsdorf besteht der Anfangsverdacht der Untreue nicht.

Hinsichtlich der dem Freistaat Sachsen auch hier entstandenen Kosten für nutzerspezifische Einbauten gilt das, was zum Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße ausgeführt wurde.

Eine sachfremde Einflußnahme ist als Ursache für die Entscheidung über die Anmietung des Behördenzentrums nicht ersichtlich. Dies gilt auch für das Institut für Länderkunde, für das der Freistaat Sachsen die Miete zahlt. Dies ist ein haushaltsrechtlich zulässiger Förderungsbeitrag für die in der sog. blauen Liste enthaltene Forschungseinrichtung.

Sachfremde Einflüsse gab es entgegen entsprechender Berichte in den Medien auch nicht durch die Staatsregierung oder andere Personen. Soweit der Zeuge Steiner bekundet hat, die Frau des Sächsischen Ministerpräsidenten sei finanziell an der Investorenfirma beteiligt, gab es keinen Anlaß zu weiteren Ermittlungen, da es sich dabei um die Wiedergabe eines Gerüchts handelt, deren Quelle der Zeuge nicht benennen konnte.

Auch die Behauptung des Zeugen, Ministerpräsident Prof. Biedenkopf habe aus persönlicher Freundschaft zu einem der Inhaber des FTG das Projekt "im Hintergrund" gefördert, begründet den Verdacht der Untreue nicht. Aus einem Aktenvermerk des StLAL vom 05.05.1993 ergibt sich, daß der persönliche Referent des Ministerpräsidenten um Prüfung gebeten habe, ob der Rechnungshof in Paunsdorf untergebracht werden könne, was unbedenklich ist, da der Präsident des Rechnungshofes bis 20.04.1993 selber mit Uta Nickel als Vertreterin des Investors verhandelt und Interesse an einer Einmietung auch gegenüber den Ministerien bekundet hätte. Der Ministerpräsident selber hat in einem an den Finanzminister gerichteten Vermerk vom 01.07.1993 niedergelegt, es sei beabsichtigt, neben dem Rechnungshof, dem Staatsarchiv, der IZD, dem Polizeirevier Nordost und dem MEK auf weiteren 18.000 m² Bürofläche Behörden des Freistaates Sachsen unterzubringen, wobei er Vertragskonditionen nennt, die dem vom Investor übersandten Vertragsentwurf entsprechen. Da zur Inanspruchnahme von Abschreibungen die Gebäude bis zum 31.12.1994 fertiggestellt sein müßten, bitte er um alsbaldige Entscheidung. Die Absicht, die in dem Vermerk genannten Behörden in Paunsdorf anzusiedeln, bestand ausweislich der genannten Berichte des StLAL seitens der Liegenschaftsverwaltung schon seit Anfang des Jahres 1993, basierte

also nicht auf einer Intervention des Ministerpräsidenten.

7 Tage nach dem Datum des Vermerks des Ministerpräsidenten erteilte Ministerialdirigent Dr. Muster telefonisch gegenüber dem StLAL die Anweisung, nicht nur Flächen für die geplante Unterbringung von Rechnungshof, Staatsarchiv und Polizeibehörden, sondern den "Gesamtkomplex" zu mieten, wie sich aus einem Aktenvermerk des StLAL vom 09.07.1993 ergibt. Weiter heißt es dort, es solle - weil nicht klar sei, ob und wenn ja in welcher Höhe Bedarf bestehe - nach weiteren Nutzern gesucht werden. Da für alle letztlich im "Behördenzentrum" angesiedelten Behörden Unterbringungsbedarf bestand, scheidet jedenfalls die Verursachung eines Nachteils durch die Anmietung zu einem Zeitpunkt, als erst 5 von später 11 Nutzern feststanden, aus. Auch hier sind sachfremde Erwägungen nicht nachweisbar, der objektive Tatbestand der Untreue mithin nicht gegeben.

Lediglich ergänzend ist festzustellen, daß der Anfangsverdacht der Untreue - sähe man den objektiven Tatbestand nicht nur im Hinblick auf die genannten Vertragsklauseln als erfüllt an - jedenfalls deshalb nicht gegeben ist, weil den an den Entscheidungen Beteiligten Vorsatz nicht nachweisbar ist, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen war, daß sich zum Zeitpunkt der maßgeblichen Entscheidungen in den Jahren 1992 und 1993 die Liegenschaftsverwaltung noch im Aufbau befand, zahlreiche Behörden zeitgleich unterzubringen waren und noch keine endgültige Behördenstruktur bestand, so daß sich der Unterbringungsbedarf ständig änderte. Daß es dabei zum Teil auch zu falschen Entscheidungen gekommen ist, begründet eine Strafbarkeit nicht.

Dr. Laube
Staatsanwältin/er

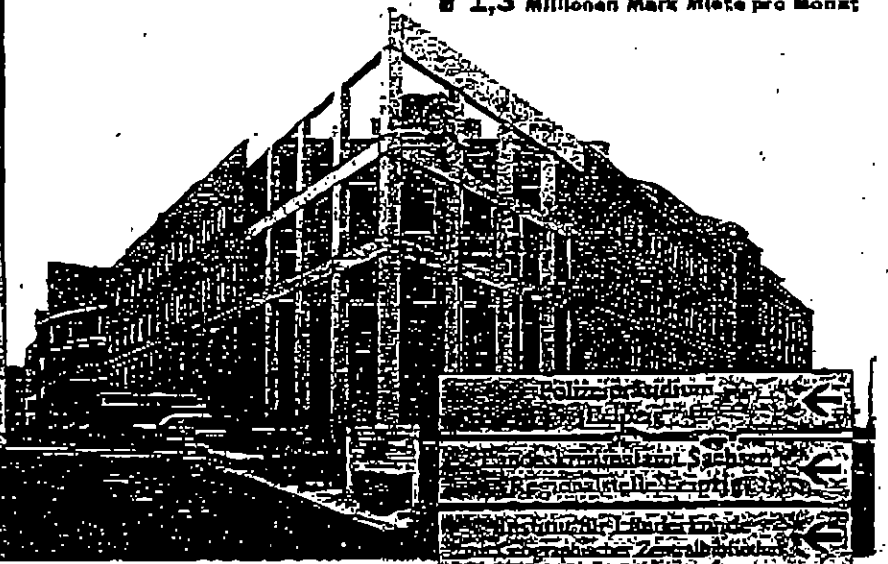
DEUTSCHLAND



SEIT 24 JAHREN KENNEN SICH Heinz Barth (l.) und Kurt Biedenkopf. Hier beim Baubeginn für das Paunsdorf-Center

GUTES GESCHÄFT FÜR DEN INVESTOR

- 35 000 Quadratmeter Bürofläche
- 9 sächsische Behörden als Mieter
- 1,3 Millionen Mark Miete pro Monat



BEHÖRDEN empfahl Ministerpräsident Biedenkopf den Einzug ins Leipziger Paunsdorf-Center von Investor Heinz Barth

SACHSEN

Mein Freund Biedi

Ministerpräsident Kurt Biedenkopf setzte sich für einen Freund und Investor ein, der zu den Gönnern der CDU zählt

So aufgedrums wie in letzter Zeit haben Parteifreunde Sachsens Ministerpräsidenten Kurt Biedenkopf (CDU) lang nicht mehr gesehen. In der krisengeschüttelten Bundespartei handeln ihn vorweilende Unionislaute nach wie vor als möglichen Interims-Chef, der mit seinem Renommee Vertrauen zurückgewinnen könnte. Solche Anfragen lehnt er zwar ab, genießt aber die „Anerkennung, für die ich dankbar bin“.

Selbst Biedenkopfs Traum, einmal ganz nach oben zu kommen, könnte – vorübergehend – in Erfüllung gehen: Muss sich der kranke Bundespräsident Johannes Rau bis Jahresende einer Operation unterziehen, dann vertritt ihn Bundesratspräsident Biedenkopf als Staatsoberhaupt.

Seinen 70. Geburtstag verbrachte der agile Professor vergangene Woche weit entfernt von Dresden auf dem Zauberberg der globalen Ökonomis-

und-Politik-Elite, dem Weltwirtschaftsforum im schweizerischen Davos. Dort zählte er zum exklusiven Club der Referenten, gemeinsam mit Microsoft-Gründer Bill Gates, US-Präsident Bill Clinton und anderen Weltgrößen. „Biedenkopf“, so ein Dresdner CDU-Abgeordneter, „schwebt“.

Dabei scheint er gar nicht zu merken, wie unter ihm der Boden hässliche Risse bekommt. Daheim in Sachsen verfolgt ihn eine Affäre, in der sich Geschäftsinteressen und Spendenbereitschaft mischen.

1992 wollte ein alter Freund Kurt Biedenkopfs auch in Sachsen groß investieren: Heinz Barth, Kölner Investor und Liebhaber von Großimmobilien. Am Ostrand von Leipzig ließ er bis 1994 für 1,3 Milliarden Mark das Paunsdorf-Center aus dem Boden stampfen, einen riesigen Einkaufs-

komplex mit über 80 000 Quadrat-

meter Handelsfläche und einem angeschlossenen 35 000 Quadratmeter großen Büroпарк. Nach dem Abschreibungsboom Ost stehen heute in Leipzig fast eine Million Quadratmeter Bürofläche – Höchstmarktpreis 20 Mark – leer. Großinvestor Heinz Barth – offenbar auch dank tätiger Unterstützung durch Freund Biedenkopf – musste sich aber die Sorgen um seine Mietsinnahmen machen.

Der Ministerpräsident legte damals in einem detaillierten Schreiben an seinen Finanzminister Georg Milbradt fest, welche Behörden zu welchen Bedingungen in das Barth-Center einzuziehen hätten. „Biedenkopf“, erinnert sich ein hoher Mitarbeiter, „hat exakt festgelegt, was wohin kommt“.

Dauerkunde in Barths Büropark wurde das Leipziger Polizeipräsidium mit etwa 285 Mitarbeitern und eine Außen-

- 2 -

stelle des Landeskriminalamts. Außerdem zogen dort das staatliche Hochbauamt, das Grundbuchamt des Leipziger Amtsgerichts, eine Dependence des Sächsischen Staatsarchivs und sogar der Landesrechnungshof ein.

Dessen Kontrollleure rügten schon 1996 die Mietverträge: fehlende Ausschreibung, schlechte Konditionen, insgesamt zu teuer, 23,50 Mark kostete der Quadratmeter bei 25 Jahren Vertragslaufzeit. Nach Prüfung des Landesrechnungshofs wurden allein 4594 überflüssige Quadratmeter angemietet. Extrakosten für den Steuerzahler: 1,35 Millionen Mark im Jahr.

Biedenkopfs Intervention räumte die Staatskanzlei zwar ein, interpretierte sie aber als milde Anregung des Regierungschefs: „Das war keine Anweisung, sondern eine Bitte des Ministerpräsidenten“, meint Regierungssprecher Michael Sagurna, „entschieden haben die zuständigen Ministerien selbst.“

Beteiligte haben den Vorgang ganz anders in Erinnerung: „Das ist gegen enormen Widerstand der Arbeitsebene

INTERVENTION

Saagens Finanzminister Georg Milbradt (L) erhielt von Ministerpräsident Biedenkopf detaillierte Empfehlungen, welche Behörden in Barths Leipziger Bürocenter umsiedeln sollten.



von Finanz- und Innenministerium durchgebohrt worden.“ Der damalige Leipziger Polizeipräsident Helmut Lunnau, heute Chef der sächsischen Bereitschaftspolizei, murmelte schon 1994: „Ich verstehe gar nicht, warum ich umziehen soll.“ Seine Behörde hatte ein intaktes Quartier mitten in der Leipziger City. Nun sitzt der Polizeipräsident wie die anderen Landesdiener, weit draußen an der Peripherie der Stadt. „Für Barth war der Behördenneuzug wie ein Sechser im Lotto“, kommentie-

ren andere Unternehmer der gebaute, das Immobilienbranche neidisch.

Biedenkopfs Lob – „ich wünschte mir 100 solcher Freunde wie Heinz Barth“ – klingt heute doppeldeutig. Denn Barth verdient nicht nur gut an sächsischen Behörden, er zählt auch zu den großen Gönnern der sächsischen CDU.

„Mir hab ich gespendet, mehrmals“, erzählt Barth freimütig gegenüber FOCUS, „und ich habe auch andere angerufen und gesagt: Spendet mein Freund Biedl bei Wahl.“ Die sächsische



ANGESCHLAGEN Biedenkopf-Schützling Fritz Hähle entging Ende 1999 nur knapp der Abwahl als Vorsitzender der Sachsen-CDU

CDU unterstützte er auch als engagierter Geldsammler: „Mir haben Leute auch Geld gegeben, und ich habe es wehrgereicht, alles ganz ordentlich mit Spendenquittung für jeden.“ Am 13. März 1999 veranstaltete Barth in Köln ein Spenden-Dinner für Biedenkopfs CDU, die sich für die Landtagswahlen im September rüstete. „Professor Dr. Biedenkopf“, wie die Staatskanzlei auf FOCUS-Anfrage bestätigte, hielt dabei einen Vortrag.

Weder Barth noch dessen Freunde spendeten mehr als 20 000 Mark ein Stück, die Spenden waren zitiert nicht veröffentlichungspflichtig. Wie viel Geld von Barth und Freunden an die sächsische CDU geflossen ist, will – und muss – die Partei deshalb nicht bekannt geben. „Wenn Leute nur bis 20 000 Mark spenden“, weiß Biedenkopf-Sprecher Sagurna, „dann deshalb, weil sie nicht genannt werden wollen.“

Das Wissen um die Finanzquellen der Sachsen-Union beschränkt sich auf einen engen Kreis um Ministerpräsident Biedenkopf. Bei Anfragen nach Partei-

finanzen holt sich Landesgeschäftsführer Rüdolf Stamm schon mal die Rückversicherung bei Biedenkopf und beim blauen Parteichef Fritz Hähle.

„In diesem Land herrschen mittlerweile absolutistische Verhältnisse“, klagt ein prominenter sächsischer Unionist verbittert. „So wie ein System Kohl gab, gibt es ein System Biedenkopf, das bewirkt, dass in Sachsen mit ihm alles und ohne ihn nichts geht“, meint die „Sächsische Zeitung“.

Sein Freund Heinz Barth lässt dem bewährten Verhältnis nicht nach. Mit „Biedl“ pflegt er das gute Klima auch außerhalb von Geschäft und Spenden: So dürfte Biedenkopf in der Adventszeit 1994 mit Barth in dessen Jagd nach Italien zum Wochenendaufenthalt unter Männern, ohne Frauen und alles (Barth) in die Villa des Bauunternehmers. Eine Rechnung für die Spritztour stellte er Biedenkopf natürlich nicht „Des“, sagt Barth, „macht man doch nicht unter Freunden.“

ALEXANDER WENTZ

Messe steht im Zeichen

Leipzig (Eig. Bericht/ALF.). Drei Tage lang steht von Donnerstag bis Sonntag die Leipziger Messe ganz im Zeichen der Gesundheit. Im Programm verankert sind dabei die Pflegemesse mit dem 6. Internationalen Pflegekongress, das Patientenforum chronische Krankheiten am 10./11. März sowie der 1. Deutsche Patientenkongress, der vom 9. bis zum 11. März in Leipzig stattfindet. Das Forum chronische Krankheiten, das in der Messe...

mehrmals Eingeladene Kurthuis genutzt habe. Für die Einberufung des Ausschusses sind 24 Stimmen im Landtag nötig. Die PDS verfügt über 30 Sitze. Bei der Abstimmung in der Fraktion soll es eine Gegenstimme geben haben. Besetzt wird der Ausschuss nach dem Mehrheitsverhältnis im Landtag. Die SPD will noch die endgültige Formulierung abwarten, ehe sie entscheidet, wie sie sich zur Einsetzung des Gremiums stellt, so SPD-Fraktions Sprecher Volker Krause.

PDS-Fraktion sollen jetzt das Thema oxakt formulieren. Der Rechnungshof hatte bereits 1996 die überdimensionierten Flächen und überhöhten Mieten gerügt. Kürzlich wurde zudem bekannt, dass Darf für die Sachsen-Union Geld gespendet haben soll. Es geht nun darum, Wittersprüche aufzuklären, sagte Fraktionssprecher Marcel Braumann. Der „Fall Feuersdorf“ stehe exemplarisch für das „System Biedenkopf“ und dessen Art, mit bestimmten Investoren umzugehen. Thema werde auch, dass Biedenkopf...

Immer mehr Gäste im Reiseland Sachsen

Besucher krislieren aber Verkehrssituation und Kulturangebot / Küste lief den Rang ab Dresden. Das Reiseland Sachsen verzeichnet immer mehr Besucher. Mit 4,7 Millionen Gästen kamen im vergangenen Jahr 4,4 Prozent mehr als 1996, sagte gestern der Präsident des Landesurlaubersverbandes, Erich Ihlen. Die Region ist nach wie vor Dresden und der Elbtaunus die meistbesuchten Urlaubsregionen mit 2,4 Millionen Gästen im vergangenen Jahr. In Leipzig wurden 1,3 Millionen Gäste gezählt. Einen dramatischen Rückgang von 9,4 Prozent erlebte Westsachsen. Die Region müsse sich rasch Partner im Vogtland oder im Erzgebirge suchen, guter Wille...

Man treue sich für die Nahrung und nehme die Herausforderung an. Bei einer Gästebefragung im vergangenen Jahr gab es Kritik für die Verkehrsinfrastruktur. Die meisten Touristen reisen mit dem Auto an, Baustellen, Umleitungen und fehlende Ausschilderungen verdrängen manche aber den Urlaub. „Über...

adlin genüge nicht, erklärte Ilgen. Im bundesweiten Gesamtklassiment liegt Sachsen mit Rang neun im Mittelfeld. Im Osten habe Mecklenburg-Vorpommern den Pretestaat den Spitzenplatz abgenommen. „Damit war aber zu rechnen“, sagte Ilgen. Man treue sich für die Nahrung und nehme die Herausforderung an. Bei einer Gästebefragung im vergangenen Jahr gab es Kritik für die Verkehrsinfrastruktur. Die meisten Touristen reisen mit dem Auto an, Baustellen, Umleitungen und fehlende Ausschilderungen verdrängen manche aber den Urlaub. „Über...

Mit der Bahn zur ITB nach Berlin

Leipzig (Eig. Ber.). Für die Anreise zur Tourismusmesse (ITB) vom 31. bis 15. März in Berlin bietet die Deutsche Bahn einen Kombi-Ticket-Service an. So verkauft Bahnbüros-Reisen ein Arrangement mit Hin- und Rückfahrt 2. Klasse, eine ITB-Eintrittskarte plus Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Berlin. Die Tickets sind ab sofort bei allen Fahrkartenausgaben und Reisebüros mit DB-Logo buchbar. Preise: Ab Leipzig 64 Mark, ab Dresden 62 Mark, ab Dübau 58 Mark.

Pallaskatzen im Görlitz gestorben

Ein Panther von wenigen im Naturschutzpark erst im Dezember überfallen (Mann) gerade wegen der zentralen Tierart ist das Tierher Verlust für unsterk“, sagte gestern Axel Gebauer, Todesursache infiziert mit Toxoplasma gondii. Die Krankheit ist zoonotisch hervorgerufen, deren Hauptwirt die Pallaskatzen sehr ist. Die Tiere sind zu schützen, wenn ein neues Mitglied in die Gruppe eintritt. Die Tiere sind zoonotisch hervorgerufen, deren Hauptwirt die Pallaskatzen sehr ist. Die Tiere sind zu schützen, wenn ein neues Mitglied in die Gruppe eintritt.

artschuss in Halle zum „Jahr des Kindes“

Frankeschen Stiftungen mit Bundespräsident Rau / Gescher: Jüngste sind zentrale Herausforderung der Gesellschaft liegt eine große Gefahr der schmerzhaften Gegenwart darin, dass es Kindern zunehmend an Zeit und Zuwendung fehlt zum Erwachsenwerden.



Internet: www.reiseland-sachsen.de

1. Vermerk

Am heutigen Tag habe ich mit Herrn LOSTA Rücksprache genommen, ob der Artikel in der LVZ (siehe Anlage) zur Fortsetzung der Vorermittlungen drängt. LOSTA Spitz teilte mit, er habe den Artikel nach telefonischer Absprache GenStA Dr. Schwalm zugefaxt und dieser habe den Vorgang StAin/GL Kessler zur Prüfung übergeben.

StAin/GL Kessler teilte mir in einem Telefonat am heutigen Nachmittag mit, der Inhalt des Artikels sei "zu dünn" und gebe nach ihrer Auffassung, die mit Dr. Schwalm abgestimmt sei, keinen Anlass, Vorermittlungen fortzusetzen. Dies habe sie bereits in einem Aktenvermerk niedergelegt. Ich habe auf die drohende Verjährung (Tatzeit 1993) hingewiesen, worauf StAin/GL Kessler zunächst meinte, sie werde die Akten vom SMJus zurückfordern und ich solle durch eine Durchsuchung oder eine Beschuldigtenvernehmung die Verjährung unterbrechen, um die weitere Entwicklung abwarten zu können. Ich habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass diese bedeute, den Ministerpräsidenten als Beschuldigten zu erfassen, ihn zu vernehmen und/oder bei ihm zu durchsuchen. StAin/GL Kessler nahm Abstand von ihrem Vorschlag und teilte mir unter Hinweis darauf, dass die Informationen in dem LVZ-Artikel keine Maßnahmen erforderlich machen, mit, ich solle gar nichts unternehmen. Man solle "alles so lassen, wie es ist". Nur wenn weitere Tatsachen über Spenden oder ähnliches bekannt werden sollten, müsse die Fortsetzung der Vorermittlungen erneut geprüft werden. Dann solle ein Absichtsbericht gefertigt werden.

2. Herrn LOSTA zur Kenntnis
3. Zum Berichtsheft
4. Berichtsheft zur HA
5. WV m.E., HA sp. 2 Monate

Dr. Laube
09.03.2000

Karl Nolle, MdL
Bärensteiner Straße 30
01277 Dresden

Anlage 13

Herrn
Generalstaatsanwalt des
Freistaates Sachsen
Lothringer Str. 1

01069 Dresden

vorab per Fax: 0351-446-2970

**Vorwurf der Untreue gegen Biedenkopf und Milbradt
Az. der Staatsanwaltschaft Dresden 200 AR 3073/03
Einstellungsverfügung vom 11.11.2003**

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

gegen o.g. Verfügung lege ich

Beschwerde

ein.

Dabei will ich Ihr Augenmerk nur auf einen schwer wiegenden und erheblichen Fehler in der rechtlichen Beurteilung in der Beurteilung der Verjährung lenken, nachdem der Versuch, den Verdacht der Strafbarkeit des Verhaltens beider Beschuldigten in Abrede zu stellen, nicht mehr unternommen wird.

I.

1.

Zur Annahme der Verjährung kommt die Einstellungsverfügung mit folgender Erwägung (Hervorhebungen jeweils von mir):

„... liegt der Nachteil – welcher die Verjährungsfrist in Gang setzt, - bei der Untreue bereits im **Schluss** eines wirtschaftlichen (sic!) **nicht ausgewogenen Vertrages**, wenn dieser nicht rückabwickelbar ist...“

Dementsprechend wird für den Verjährungsbeginn auf den Abschluss der Mietverträge über das Paunsdorf-Center abgestellt, so dass Verjährung bereits eingetreten sein soll.

2.

Dies ist jedenfalls mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu vereinbaren. Denn dieser hat für den Abschluss eines Kaufvertrages durch einen in strafbarer Untreue handelnden Bürgermeister entschieden:

„Entsteht ... der Nachteil i.S. des § 266 StGB erst durch verschiedene Ereignisse, ist der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgeblich. Das ... Gefahrenpotential verwirklichte sich im Abschluss der notariellen Kaufverträge ... und verfestigte sich in der hieraus folgenden Erfüllung der Pflicht **zur Zahlung des Kaufpreises**. Deshalb trat **vorher** jedenfalls **keine** (die Verjährung in Gang setzende, K.N.) Beendigung der Tat i.S. des § 78 a StGB ein.“

Möglicherweise ist dem Sachbearbeiter diese Rechtsprechung (Urteil vom 8. Mai 2003, Az. 4 StR 550/02, veröffentlicht in NSTZ 2003, Heft 10 (Oktober 2003), S. 540/541) entgangen. Er hätte sonst sicher nicht mit Ausführungen wie den von ihm gemachten die Verjährung begründet. Allerdings ist die Rechtsprechung des BGH von 2003 nicht neu. Sie bestätigt lediglich die Entscheidungen vom 11. Juli 2001, 5 StR 530/00, NSTZ 2001, 650, und vom 15. März 2001, 5 StR 454/00, NJW 2001, 2102, 2106 r.Sp. Keines dieser Urteile wird in der im Übrigen recht sorgfältig gearbeiteten Einstellungsverfügung auch nur erwähnt.

3.

Es kommt also für den Verjährungsbeginn auf die Zahlungen an, die aufgrund des nachteiligen Geschäftes geleistet werden. Diese Zahlungen leistet der geschädigte Freistaat Sachsen bis zum heutigen Tag. Der Strafverfolgung steht Verjährung nicht entgegen. Auch aus den Besonderheiten des Mietvertrages als „Dauerschädigung“ ergibt sich nichts Anderes. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einem vergleichbaren Fall einmal Verjährungsbeginn mit Vertragsabschluss angenommen (BGHSt 22, 38 – Anstellungsbetrug -), in einem anderen vergleichbaren Fall jedoch auf jede später erfolgende Zahlung abgestellt (BGHSt 27, 342 – Rentenleistung-). Angesichts dessen und der neuen Tendenz der Rechtsprechung des Vierten und Fünften Strafsenates darf eine Staatsanwaltschaft Ermittlungen nicht mit dem Hinweis auf die angeblich eingetretene Verjährung ablehnen.

II.

Als Generalstaatsanwalt stehen Sie im Dienste des Rechts, nicht einer Regierung und schon gar nicht einer Partei, wenngleich die Stellung als weisungsgebundener Beamter diese Position nicht erleichtert. Eine unabhängige gerichtliche Kontrolle Ihrer Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn sie die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht verfolgen. Ich appelliere dringend an Sie, in dieser Angelegenheit vor dem Hintergrund der Bindung an Gesetz und Recht zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Nolle, MdL

Sächsische Zeitung, Seite 4, 5.2.2004

Untersuchungsausschuss: Die Folgen einer großen Freundschaft

Sächsischer Landtag debattiert heute abschließend über Biedenkopfs Rolle beim Behördenzentrum Paunsdorf

Fast 109 Sitzungsstunden, sechs Zeugen, die beiden wichtigsten Politiker Sachsens, Kurt Biedenkopf und Georg Milbradt, als Betroffene, und ein 1574 Seiten langer Abschlussbericht - das sind die Zahlen des Paunsdorf-Untersuchungsausschusses. Nach fast vier Jahren will er heute seine Arbeit beenden.

Die entscheidende Frage - ob die Anmietung des Behördenzentrums (BHZ) Paunsdorf 1993 ein AmigoGeschäft zwischen Ex-Premier Biedenkopf und seinem Duzfreund Heinz Barth zum Nachteil des Freistaates war - wird dabei höchst kontrovers beantwortet. So kommt die Ausschussmehrheit der Union in ihrer elfseitigen Bewertung zu dem Schluss, dass Kurt Biedenkopf lediglich „aktiv auf die zügige Realisierung“ des BHZ Paunsdorf „hingewirkt“ habe. Die Freundschaft zwischen Investor und Ministerpräsident habe nur zu einer etwas größeren Kommunikation“ geführt, „als dies sonst üblicherweise der Fall war“. Sachsen sei kein Schaden entstanden, Auch Biedenkopf und Milbradt bestreiten die Vorwürfe.

PDS und SPD kommen dagegen zu ganz anderen Ergebnissen. Auf 39 Seiten spricht die PDS von der „bislang größten bekannt geworden Verschwendung von Steuermitteln“ in Sachsen, bei der ein Schaden zwischen 118,2 und 138 Millionen Euro entstanden sei. Hauptnutznießer sei Biedenkopf-Freund Barth gewesen. Für die SPD hat die Beweisaufnahme „eine unglaubliche Verkettung von privaten Interessen des Investors mit den führenden Politikern“ Sachsens offenbart. Nach verschiedenen Strafanzeigen waren parallel Polizei und Staatsanwaltschaften mit dem Fall beschäftigt. Zuletzt hatte die Dresdner Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachtes der Untreue gegen die beiden Spitzenpolitiker eingestellt. Begründung: alles verjährt.

Strafverdacht noch offen

Offenbar zu früh. Zu diesem Schluss kommt der Dresdner Strafrechtler Prof. Dr. Knut Amelung. Der Rechtswissenschaftler hat den Lehrstuhl für Strafrecht an der juristischen Fakultät der TU Dresden inne. Er analysierte die Begründung. Nach Ansicht des Strafrechtlers ist der Fall keineswegs verjährt. „Es wurde eine Argumentation gewählt, die nicht dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entstammt“, sagt Professor Amelung. Feststellungen des Bundesgerichtshofes seien nur an den Stellen bemüht worden, an denen sie eine Verjährung stützten. Für den Beginn der Verjährungsfrist komme es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mietverträge für Paunsdorf geschlossen wurden, sondern auf den Zeitpunkt, an dem der finanzielle Nachteil für den Freistaat in voller Höhe eingetreten ist. Da Sachsen bis heute Miete zahle, könne von Verjährung keine Rede sein, so der Strafrechtler der TU Dresden.

Mittlerweile beschwerten sich die Anzeigerstatter darüber, dass der Fall zu den Akten soll. Außerdem ist offen, ob Akteure bei dem Paunsdorf-Geschäft auch Steuerdelikte begingen. Die Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig schoben die heikle Frage hin und her. Zur Zeit prüfe man in Dresden, bestätigt Staatsanwalt Andreas Feron auf Anfrage.
(von Thomas Schade)



Der Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen

Anlage 15

Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Postfach 12 07 27 * 01008 Dresden

Herrn MdL
Karl Nolle
Bärensteiner Str. 30

01277 Dresden

Dresden, den
Telefon: (0351) 446 2914
Bearb.: OStA'in Kessler
Aktenzeichen: 21 Zs 2015/03
(Bitte bei Antwort angeben)

Stranzzeige gegen Prof. Dr. Kurt Biedenkopf und Prof. Dr. Georg
Milbradt wegen Untreue
hier: Aufsichtsbeschwerde des Antragstellers MdL Karl Nolle vom
15. Dezember 2003 gegen die Verfügung der Staatsanwalt-
schaft Dresden vom 11. November 2003, Az.: 200 AR 3073/03

Bescheid

Der Aufsichtsbeschwerde vom 15. Dezember 2003 gegen die Verfü-
gung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 11. November 2003 gebe
ich - nach Überprüfung der Akten - nicht statt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Dresden, der Anzeige
gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, entspricht der
Sach- und Rechtslage.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutref-
fende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.
Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere
Beurteilung.

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass es sich
bei der von ihm zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs
vom 8. Mai 2003 (4 StR 550/02, veröffentlicht in NStZ 2003,
540) nicht etwa um eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung
handelt.

Die Rechtsauffassung, dass bei Erfolgsdelikten die Verjährung
gemäß § 78 a StGB erst mit Eintritt des Erfolges, so bei der
Untreue mit Eintritt des (gesamten) Nachteils eintritt und dass
dann, wenn der Nachteil erst durch verschiedene Ereignisse ent-
steht oder nach und nach vergrößert wird, der Eintritt des

Fernruf
(0351) 446-0

Telefax
(0351) 446 2970

Hausanschrift:
Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Straßenbahn-Haltestelle
Sachsenallee, Linien 6,13

letzten Ereignisses maßgebend ist, hat der Bundesgerichtshof bereits sehr viel früher, beispielsweise im (auch in der Einstellungsverfügung zitierten) Beschluss vom 14. Oktober 1988, Az. 2 StR 86/88 (BGHR StGB § 78a Satz 1 Untreue 1 = wistra 1989, 97) vertreten.

In ihrer Begründung der Verfügung vom 11. November 2003 geht die Staatsanwaltschaft von dieser Rechtsprechung aus und setzt sich zu ihr auch nicht etwa in Widerspruch. Denn der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in einem ganz wesentlichen Punkt von dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2003 zugrunde liegenden: es handelt sich hier um einen Vertrag, in welchem monatlich wiederkehrende Leistungen vereinbart wurden. Dass die Annahme einer Beendigung der Tat erst nach der letzten (Miet-)Zahlung in diesen Fällen letztlich zu dem unvertretbaren Ergebnis führen würde, dass die Untreue, die ein einfaches Erfolgsdelikt ist, hinsichtlich der Verjährungsfrage als Dauerdelikt zu behandeln wäre, hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 1968 (BGHSt 22, 38) festgestellt.

Unterstellt man vorliegend die Behauptung des Beschwerdeführers als richtig, dass es sich bei den im Jahre 1993 abgeschlossenen Verträgen um (bewusst) wirtschaftlich unausgewogene gehandelt hat, so wäre aufgrund der - in der Verfügung vom 11. November 2003 detailliert und zutreffend erörterten - Unanfechtbarkeit und Unkündbarkeit der zeitlich befristeten Mietverträge mit Vertragsschluss nicht bloß eine schadensgleiche Vermögensgefährdung eingetreten, die sich in der Folge durch jede weitere Mietzahlung nach und nach realisierte bzw. vertiefte, sondern vielmehr sogleich der gesamte Vermögensschaden. In diesem Falle wäre nämlich der Freistaat bereits mit Abschluss des (faktisch nicht mehr rückabwickelbaren bzw. kündbaren) Vertrages zur Zahlung aller künftigen Mietzinsen für den gesamten Mietzeitraum verpflichtet worden. Die in der Folge monatlich in Erfüllung dieses Vertrages geleisteten Mietzinsen wären somit weder tatbestandmäßige Untreuehandlungen noch hätten sie einen weitergehenden Nachteil im Sinne des § 266 StGB begründet.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 11. November 2003 sein Bewenden haben.

Im Auftrag



Kessler
Oberstaatsanwältin